

## 1147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (3 der Beilagen): Bundesgesetz über Änderungen des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1979)

Die Regierungsvorlage (in der Folge: RV) bezweckt eine Anpassung des Insolvenzrechts an die Bedürfnisse heutigen Wirtschaftslebens; dieses hat sich seit den früher erfolgten Änderungen der Ausgleichsordnung und der Konkursordnung tiefgreifend gewandelt. Die Insolvenzgesetze sind zwar schon lange von dem Bestreben getragen, der Wertzerstörung durch konkursmäßige Liquidation von Unternehmen und den damit verbundenen vielfältigen, volkswirtschaftlich unerwünschten Folgen entgegenzuwirken. Allerdings stellen die Insolvenzgesetze sinnvollen Sanierungen Hemmnisse entgegen, die des Abbaus bedürfen. Die RV trachtet, diese Hemmnisse im Weg einer Teilreform zu verringern; sie will damit zu der mit der Sicherung der Arbeitsplätze untrennbar verbundenen Unternehmenserhaltung beitragen, die überdies in der Regel Gläubigern bessere Befriedigung ihrer Forderungen verspricht, als sie nach der Zerschlagung eines Unternehmens erwarten können.

Die RV schlägt eine Teilreform des Insolvenzrechts vor. Diese soll eine Gesamtreform erleichtern, läßt aber auch zu, daß die Reform in weiteren Teilschritten fortgesetzt wird. Damit wird ein Weg eingeschlagen, der sich schon bei der Reform anderer Rechtsgebiete (zB bei der Familienrechtsreform) bewährt hat.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 21. Juni 1979 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Hesoun, Dr. Gradenegger, Dr. Erich Schmidt und Dr. Jolanda Offenbeck, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Hauser,

Dr. Taus und Dr. Schüssel sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten. Zum Obmann wurde der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix, zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete Hesoun gewählt. Der Unterausschuß beschäftigte sich in drei Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Vorlage.

Den Beratungen wurden als Sachverständige Dr. Barchetti, Dr. Farnleitner, Dr. Gepfert, Dir. Hierzenberger, Dir. Kommerzialrat Prof. Dr. Koren, Richter des Oberlandesgerichts Wien Dr. Meinhart, Rechtsanwalt Dr. Straberger und Dkfm. Wehsely beigezogen.

Die Belange des Bundesministeriums für Justiz wurden durch Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Loewe und O. Univ.-Prof. Dr. Jelinek wahrgenommen.

Anregungen, die dem Unterausschuß schriftlich unterbreitet wurden (insbesondere solche des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Interessenvertretungen der Kreditunternehmen), wurden eingehend geprüft.

Seit August 1981 fanden neben den Beratungen des Unterausschusses auch intensive Parteienverhandlungen statt.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 22. Juni 1982 über das Ergebnis seiner Arbeiten. An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dr. Hauser, Dr. Taus, Dr. Schüssel und Hesoun, der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Steger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigeprägten Fassung einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen gegenüber dem Text der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### Allgemeines

1. Von den Gläubigern, die auf die allgemeine Konkursklasse verwiesen und im Ausgleich nicht bevorrechtet (also Ausgleichsgläubiger) sind, wird den sogenannten Privilegien seit langem eine für ihre Befriedigung ungünstige Auswirkung beigegeben; seit langem wird daher ein Privilegienabbau verlangt. Diesem Verlangen kommt die nun vorgeschlagene Fassung entgegen: Sie verwirklicht den „klassenlosen Konkurs“ (Aufhebung der §§ 51 bis 53 KO), scheidet aus dem Kreis der im Ausgleich heute bevorrechteten Forderungen (§ 23 AO) diejenigen aus, die ihre ausgleichsrechtliche Bevorrechtung der konkursrechtlichen Einordnung in die I. und II. Klasse verdanken und grenzt die Masseforderungen (§ 46 KO) und die Geschäftsführungsforderungen im Ausgleich gegenüber den Konkursforderungen bzw. Ausgleichsforderungen neu ab. Insbesondere entfallen die Vorrechtsklassen für Forderungen der Abgabengläubiger, der Sozialversicherungsträger und der Arbeitnehmer. Der Verzicht auf ein Lohnvorrecht für Arbeitnehmer — einer Einrichtung, die sich in Österreich schon lange vor dem Zeitalter der Industrialisierung entwickelt und seine letzte Stufe des Ausbaus durch die Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, erreicht hatte — wurde durch die Sicherung des Arbeitnehmerentgelts durch das Insolvenz-Entgelt-sicherungsG (IESG) möglich. Da nach diesem Gesetz — anders als nach vergleichbaren Regelungen anderer Staaten — auch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens Sicherungsgrund ist, konnten übereinstimmende ausgleichs- und konkursrechtliche Regelungen vorgeschlagen werden.

2. Besonderes Augenmerk galt schon in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der sogenannten Massearmut: Die besorgniserregende Zunahme des Anteils der mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Konkurse an der Gesamtanzahl der Insolvenzen beruht zwar nicht allein, aber doch wesentlich auf dem (gegenüber der Zeit des Inkrafttretens der Konkursordnung) sehr gestiegenen Ausmaß der Beträge, die für Masseforderungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Mit der Reduktion des Volumens der Masseforderungen (Neufassung des § 46 KO) und der damit eng zusammenhängenden Neuordnung der Befriedigungsränge bei Masseunzulänglichkeit (§ 47 Abs. 2 KO) verbindet sich die Erwartung, daß der Anteil der mangels Vermögens nicht eröffneten Konkurse gesenkt werden kann. Auch sollten diese Änderungen dazu führen, daß sich die Zugangsbarrieren, die sich aus den Kostenvorschüssen ergeben, die von antragstellenden Gläubigern verlangt werden, vermindert werden: Wenngleich nämlich die Sanierungsfrage einen Schwerpunkt der Diskussion über die RV bildete, wurde doch stets berücksichtigt,

daß gerade das im Konkursverfahren mitenthaltene geordnete Liquidierungsverfahren dem Schutz der schwächeren Gläubigergruppen dient.

3. Der rechtzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt seit jeher das Augenmerk der Reformbemühungen: Wird der Konkurs erst Jahre nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eröffnet, so ist in der Regel eine Sanierung nicht mehr möglich. Wenngleich solche Verzögerungen nicht — wie vielfach angenommen wird — nur der Saumsal des Schuldners, sondern auch Umständen, die auf der Gläubigerseite liegen, zuzuschreiben sind, so kann doch die Verstärkung des auf dem Schuldner lastenden Druckes zur früheren Verfahrenseröffnung beitragen: Ein Weg hiezu ist ein Ausbau der für die Haftung wegen verspäteter Konkursantragstellung maßgebenden Bestimmungen (§ 69 KO): Werden ganz allgemein Vertretungsorgane juristischer Personen und sonstige Vertreter einer Antragspflicht unterworfen (wie sie sich heute etwa vorbildlich in § 83 Abs. 2 AktG findet), so kann hiemit auf einen früheren Eröffnungsantrag hingewirkt werden.

4. Dem Weg der RV folgend wurde neuerlich eingehend geprüft, wie weit es möglich ist, mit Hilfe des Insolvenzverfahrensrechts die Sanierung und die Reorganisation von Unternehmen zu erleichtern, ohne einer bestimmten Gläubigergruppe das Risiko des Fehlschlagens der Sanierung unzumutbar aufzubürden. Hierbei war davon auszugehen, daß von den vorhandenen beiden Insolvenzverfahren gewiß das Ausgleichsverfahren besser als das Konkursverfahren zur Sanierung geeignet ist, daß aber auch — im Einklang mit der RV und den schon zur Zeit der Gesetzwerdung der Konkursordnung angestellten Überlegungen — im Konkursverfahren Mechanismen vorhanden sein müssen, die noch eine Entwicklung in Richtung Sanierung ermöglichen und daß daher Verfahrensbarrieren, die dem entgegenstehen, abzubauen sind.

- a) Da eine Sanierung im gerichtlichen Verfahren eine gute Vorbereitung voraussetzt, die aber bei sofortiger Verpflichtung zur Konkursantragstellung nicht geleistet werden kann, hält es der Ausschuss — unbeschadet seines Wunsches nach rechtzeitiger Verfahrenseröffnung — für angebracht, den Kern des § 83 Abs. 2 AktG 1937, nämlich eine Vorbereitungsfrist, wieder einzuführen. Allerdings wird diese nicht einer bestimmten Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt, sondern jedem, der zum Konkursantrag verpflichtet ist (§ 69 Abs. 2 KO).
- b) Zu den zur Gänze nur durch eine vollständige Neuordnung des Insolvenzrechts zu beseitigenden Schwächen auch des österreichischen Insolvenzsystems gehört die schematische Zweiteilung zwischen Ausgleichsverfahren und Konkursverfahren. Zum Abbau dieser Schwäche wird ein auf Antrag

des Schuldners einzuleitendes, nicht zwingendes Vorverfahren (§§ 79 bis 91 AO) vorgeschlagen, das nach kurzer Dauer (fünf Wochen) in eines der beiden herkömmlichen Insolvenzverfahren übergeleitet oder auch — bei erfolgreicher Sanierung oder im Fall ihres Fehlschlagens bei Mangel eines kostendeckenden Vermögens — fortsetzungslos bleiben kann. Hauptaufgabe des Vorverfahrens wird es freilich sein, die Fremdfinanzierung in Fällen zu erleichtern, in denen ein gerichtliches Insolvenzverfahren angestrebt oder doch nicht vermieden werden kann: Es soll die Ermittlung der bei Schließung des Unternehmens drohenden Verluste ebenso erleichtern wie die Erlangung von Haftungserklärungen für den Fall des Fehlschlagens einer Sanierung (sogenannte Fortführungsgarantie). Die für die Sanierungsfrage maßgebenden Entscheidungsprozesse können hiedurch objektiviert werden. Die gerichtliche Prüfung von Forderungen, die es bei außergerichtlicher Sanierung nicht geben kann, wird möglich. Nützlich ist auch, daß Kredite, die nach Eröffnung des Vorverfahrens gewährt werden, nicht der Anfechtung nach § 31 KO unterliegen.

- c) Die sogenannte Fortführungsgarantie soll die Sorgen der Altgläubiger, denen keine Kreditsicherheiten zur Verfügung stehen, mildern, sie würden mit dem Fehlschlagen eines Sanierungsversuchs im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens belastet werden. Wird eine ausreichende Garantie gegeben — da sie auch noch im Konkursverfahren möglich ist, enthält § 115 KO die Regelung — so darf das Gericht die Schließung des Unternehmens nicht bewilligen oder anordnen.
- d) Die im Rahmen der Innenfinanzierung nötige Forderungskürzung erstreckt sich — wenn es zum Ausgleich kommt — auf einen größeren Anteil der Forderungen als bisher: Dies bewirkt die Reduktion der im Ausgleich bevorrechteten Forderungen. Aufrecht bleibt allerdings der Grundsatz, daß der Pfandberechtigte nicht gegen seinen Willen einer Forderungskürzung unterworfen ist; ob er zur Sanierung durch „Rückstellungen“ beiträgt, hängt auch künftig von ihm ab. Soweit heute Sanierungen in Ausgleichsverfahren nur durch freiwillige „Rückstellungen“ der Pfandberechtigten möglich werden, wird es daher häufig auch künftig solcher weder durch das Gericht erzwingbarer noch durch Mehrheitsbeschluß erreichbarer Kürzungen bedürfen.

5. Einen weiteren Schwerpunkt der Änderungen bildet das Organisationsrecht. Seine durchgreifende Erneuerung wurde nicht nur von Arbeitnehmerseite gefordert. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die (mit verstärkter Kontrolle) verbundene Stär-

kung des Ausgleichsverwalters, stärkerer Minderheitenschutz in Gläubigerausschüssen und -beiräten und die Neufassung der für die Auswahl der Masse- und Ausgleichsverwalter maßgebenden Bestimmungen.

6. Auch die Stellung des Richters im Insolvenzgeschehen wurde besonders berücksichtigt. Dies findet nicht nur in der Schaffung spezialisierter Abteilungen jeweils für Insolvenzsachen und für die mit diesen zusammenhängenden Prozesse seinen Ausdruck, sondern auch in der Beseitigung der Aufgabenteilung zwischen Senat und Einzelrichter (Konkurs- und Ausgleichskommissär): Die Gerichtsbarkeit in Insolvenzsachen wird künftig in erster Instanz ausschließlich durch Einzelrichter ausgeübt werden.

7. Das Ausmaß der vorgeschlagenen Änderungen läßt — obgleich es sich um eine Teilreform des Insolvenzrechts handelt — eine entsprechende Legisvakanz angezeigt erscheinen; dies gilt besonders für die Beseitigung der Konkursklassen, die Änderung der Umschreibung der Masseforderungen und die Reduktion der im Ausgleichsverfahren bevorrechteten Forderungen. Daher wird ein zweistufiges Wirksamwerden vorgeschlagen. Soweit es um die eben angeführten Regelungen geht, sollen diese mit 1. Jänner 1984 wirksam werden; die übrigen Bestimmungen hingegen schon mit 1. Jänner 1983.

In diesem Zusammenhang hält der Ausschuss fest, daß das spätere Inkrafttreten des Vorrechtsabbaus keinesfalls dazu bestimmt ist, während der Legisvakanz eine Verschärfung der Eintreibungspraxis derjenigen Stellen zu bewirken, die vom Vorrechtsabbau in erster Linie betroffen sind (Abgabengläubiger und Sozialversicherungsträger); auch liefe es den Zielsetzungen des InsolvenzrechtsänderungsG 1982 geradewegs zuwider, auf Konkursöffnungen vor Ablauf des Jahres 1983 deshalb zu dringen, damit eine Forderung (noch) als bevorrechtet behandelt wird.

8. Mit dem InsolvenzrechtsänderungsG 1982 hängt das GesellschaftsrechtsänderungsG 1982 eng zusammen, das aus den Beratungen über die RV erwachsen ist. Es dient nicht nur der Insolvenzprophylaxe, sondern enthält auch Anpassungen des AktienG, des GmbHG, des GenossenschaftsG und der GenossenschaftskonkursV an die vorgeschlagenen Änderungen der Ausgleichsordnung und der Konkursordnung.

#### Besonderes Zu Artikel I

##### Zu 1:

Z 1 lit. b ersetzt in Bestimmungen, die nicht durch die weiteren Zahlen dieses Artikels berührt werden, den Begriff „Ausgleichskommissär“ durch den Begriff „Ausgleichsgericht“. Dies beruht auf der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im erstinstanzlichen Ausgleichsverfahren. Daß das

4

1147 der Beilagen

Ausgleichsgericht stets durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat, ergibt § 172 Abs. 1 KO, der gemäß § 76 AO auch im Ausgleichsverfahren anzuwenden ist.

Z 1 lit. d wird durch die Anfügung der Bestimmungen über das Vorverfahren nötig.

#### Zu 2:

Abweichend vom Vorschlag der RV wird § 1 AO verkürzt: Die Bestimmungen über die Vernehmung von Gesellschaftsorganen vor der Ausgleichseröffnung sind schon nach der geltenden Fassung wegen der Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 1 Abs. 2 unübersichtlich. Da im Zusammenhang mit der Neufassung der Bestimmungen über die Konkursantragspflicht und ihre Grenzen (§ 69 KO idF des Berichts) in den Parallelbestimmungen der Konkursordnung eine Vereinfachung erfolgt, wird der bisherige § 1 Abs. 2 und 3 AO unter Berücksichtigung des Grundgedankens des durch die RV vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 AO durch die an § 1 Abs. 1 AO angefügte Verweisung ersetzt; siehe dazu bei § 69 KO. § 1 Abs. 2 AO entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 4 AO; seine Neuerlassung beruht auf legislatischen Gründen.

#### Zu 3:

Der neue § 2 Abs. 1 AO ergänzt und verdeutlicht die bisher geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Ausgleichsantrags. Damit wird zunächst dem Bedürfnis entsprochen, die Anzahl der von vornherein aussichtslosen Ausgleichsanträge zu verringern: Der Schuldner wird nämlich deutlicher als bisher angeben müssen, wie der Ausgleich finanziert werden soll (§ 2 Abs. 1 Z 3 AO). Der bisherige § 2 Abs. 2 AO kehrt verkürzt in § 2 Abs. 1 Z 2 AO wieder.

Neu ist die Verpflichtung des Schuldners, der ein Unternehmen betreibt, die Anzahl der Beschäftigten anzugeben (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. a AO). Dieser Verpflichtung kann der Schuldner unschwer genügen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Angabe sowie die weitere, welche Organe der Belegschaft im Unternehmen bestehen (dazu gehören insbesondere die im Unternehmen errichteten Betriebsräte), bezweckt die heute oft fehlende rasche Information des Gerichtes und der vom Ausgleichsantrag zu Verständigenden über die Tragweite des Ausgleichsverfahrens für das Schicksal von Arbeitsplätzen; überdies erleichtert sie dem Gericht anlässlich der Bestellung des Gläubigerbeirats (§ 36 Abs. 1 AO) die Kontaktaufnahme mit den Belegschaftsorganen.

Die weiteren Angaben, die § 2 Abs. 1 Z 4 AO verlangt, tragen dazu bei, daß bereits bei der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu erkennen ist, ob der Schuldner die Fortführung oder die Schließung des Unternehmens anstrebt, und ob er meint, eine Unternehmenssanierung durch Reorganisations-

maßnahmen herbeiführen zu können. Aus dem Zweck des Ausgleichsverfahrens ergibt sich von selbst, daß der Schuldner die in Aussicht genommenen Reorganisationsmaßnahmen mit dem Ausgleichsvorschlag abstimmen muß. Sollte der Schuldner vorhaben, das Unternehmen zu schließen oder Reorganisationsmaßnahmen für entbehrlich halten, so hat er dies im Ausgleichsantrag kurz anzugeben und zu begründen. Daß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b und c AO keine Fortführungs- oder Reorganisationsverpflichtung (bei sonstiger Ablehnung des Antrags) begründet, ergibt das in der Einleitung der Z 4 enthaltene Wort „über“.

Der neugefaßte § 2 Abs. 2 AO nennt übersichtlich die Beilagen zum Ausgleichsantrag. Er folgt zwar den Vorschlägen des § 2 Abs. 1 AO idF der RV, unterscheidet sich von diesem jedoch dadurch, daß im sogenannten „Status“ auch die nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Fähigkeiten anzugeben sind (ein Hinweis auf § 14 AO wäre verfehlt) und daß die Verpflichtung, dem Gericht ein Verzeichnis der von der Ausgleichseröffnung zu Verständigenden (dazu gehören insbesondere, aber nicht nur die Gläubiger) vorzulegen, ausdrücklich vorgesehen wird. Die Einstellungsanktionen (§ 67 Abs. 1 Z 3 AO) bei Verstößen gegen § 2 AO werden nicht geändert.

#### Zu 4:

Abweichend von der RV werden formalrechtliche Regelungen weiterhin in § 2 Abs. 8 AO enthalten sein; jedoch wird diese Bestimmung im wesentlichen entsprechend dem letzten Satz des § 2 Abs. 1 AO idF der RV gefaßt.

#### Zu 5:

§ 3 Abs. 2 AO entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem Vorschlag der RV.

#### Zu 6:

Wegen der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung entfällt im Ausgleichsedikt (§ 4 Abs. 2 AO) die gesonderte Angabe des Namens des Ausgleichskommissärs.

§ 4 Abs. 2 Z 6 AO ist Gegenstück zu einer gegenwärtig in § 74 Abs. 2 KO enthaltenen Regelung. Die spiegelbildliche ausgleichsrechtliche Anordnung sowie § 4 Abs. 2 Z 7 AO entsprechen einem Wunsch der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft.

§ 4 Abs. 3 AO wird verdeutlicht.

#### Zu 7:

Bei der Fassung des § 5 Abs. 2 AO hat der Ausschuss die oft laut werdende Klage berücksichtigt, daß die gegenwärtige Art der öffentlichen Bekanntmachung die Übersicht über die Ausgleichsverfahren und damit den Zugang zum Recht erschwert:

Wenn der Schuldner versehentlich oder absichtlich dem Gericht einen Zustelladressaten nicht bekanntgibt, besteht die Gefahr, daß dieser die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens übersieht und sich an diesem nicht oder nicht rechtzeitig beteiligen kann. Da schon heute bereits alle veröffentlichungsbedürftigen Handelsregistereintragungen in das Amtsblatt zur Wiener Zeitung eingeschaltet werden, wird diese bewährte Form der öffentlichen Bekanntmachung auf das Ausgleichsverfahren ausgeweitet. Zur Geringhaltung der Einschaltungskosten wird der in das Amtsblatt zur Wiener Zeitung einzuschaltende Ediktsinhalt auf die nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 AO notwendigen Angaben beschränkt. Im übrigen erwartet der Ausschuss, daß das Bundesministerium für Justiz anlässlich der Vollziehung der Ausgleichsordnung geeignete Maßnahmen (besonders durch Herausgabe entsprechender Formblätter) ergreifen wird, die zu einer einheitlichen, übersichtlichen, möglichst knappen, aber dennoch informativen Art der Veröffentlichung führen.

§ 5 Abs. 3 Z 3 AO ist mit den für die Finanzbehörden gegenwärtig bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen abgestimmt.

§ 5 Abs. 3 Z 4 AO ist an § 5 Abs. 1 IESG idF Bundesgesetz BGBl. Nr. 580/1980 angepaßt. Gegenwärtig ist, wenn das Ausgleichsgericht seinen Sitz in Wien hat, das Arbeitsamt Versicherungsdienste, 1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7, ansonsten das Arbeitsamt am Sitz des Ausgleichsgerichts zu verständigen.

In § 5 Abs. 4 AO tritt an die Stelle des von der RV genannten „Ausgleichsvorschlages“ der „Ausgleichsantrag“ im Sinn des § 2 Abs. 1 AO, da nach dieser Bestimmung der Ausgleichsvorschlag ohnedies in den Ausgleichsantrag (also den Antrag auf Verfahrenseröffnung) aufgenommen werden muß. Das entspricht dem Bedürfnis danach, daß den Gläubigern, den Organen der Belegschaft, der Finanzprokurator, den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden und dem zuständigen Landesarbeitsamt alle in den Ausgleichsantrag gem. § 2 Abs. 1 AO aufzunehmenden Angaben bekannt werden. Aus diesen Gründen tritt auch in § 5 Abs. 5 AO an die Stelle des „Ausgleichsvorschlages“ der Ausgleichsantrag.

#### Zu 8:

Die in § 6a AO eingefügte Wendung „unter Berücksichtigung der Erhaltung von Arbeitsplätzen“ dient der Klarstellung des Sinnes des erweiterten Äußerungsrechts. Im übrigen entspricht die Bestimmung dem Vorschlag der RV.

#### Zu 9:

Die Vorrangstellung des Ausgleichsverfahrens gegenüber dem Konkursverfahren, die auf dem Sanierungsgedanken beruht, kommt gegenwärtig

gleich wie das Schicksal des fehlschlagenden Ausgleichsverfahrens hauptsächlich in Bestimmungen zum Ausdruck, die durch die Novelle 1934 gestaltet worden sind. Zum Nachteil für die Praxis sind diese Bestimmungen unzureichend aufeinander abgestimmt. Hieran konnte der Ausschuss umso weniger vorbeigehen, als schon die RV diese Frage aufgegriffen hat (vgl. insbesondere ihre Änderungsvorschläge zu § 56 AO), und dem Wunsch, Umfang und Grenzen der Konkursantragspflicht (siehe dazu den neuen § 69 KO und die Ausführungen zu dieser Bestimmung) neu zu umschreiben, entsprochen werden muß.

Im neuen § 7 Abs. 2 AO (der bisherige Inhalt der Bestimmung wird unverändert zu § 7 Abs. 1 AO) werden Bestimmungen zusammengefaßt, die gegenwärtig in § 10 Abs. 1 erster Satz AO (eingefügt durch die Novelle 1934) und in § 10 Abs. 4 letzter Halbsatz AO (dieser geht auf die Stammfassung der AO zurück) unterschiedlich und — hinsichtlich des Endzeitpunktes — auch undeutlich den Schutz vor Gläubigerkonkursanträgen regeln. Die Zusammenfassung der Bestimmungen bewirkt, daß auch Konkursanträge von Gläubigern, die durch das Ausgleichsverfahren nicht berührt werden (vgl. insbesondere § 10 Abs. 4 und § 23 AO), abweichend von einer zu § 10 Abs. 4 AO vertretenen Auffassung nicht mehr sofort zurückzuweisen (anders zur gegenwärtigen Rechtslage Bartsch in Bartsch — Pollak II 152; kritisch Petschek — Reimer — Schiemer 791 f.), sondern gleich Konkursanträgen der Ausgleichsgläubiger zu den Akten zu nehmen und, wenn das Ausgleichsverfahren fehlschlägt, zu erledigen sind. Das entspricht berechtigten Anliegen bevorrechteter Gläubiger.

Der Begriff der „Entscheidung, die das Verfahren abschließt“ (§ 10 Abs. 1 AO geltende Fassung) entbehrt hinreichender Deutlichkeit; auch ist sie mit den Unterschieden der Anfechtbarkeit der einzelnen Beschlüsse, die das Verfahren abschließen, nicht abgestimmt. Die Neufassung stellt klar, daß der Konkurschutz mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses (gleichviel, ob das Verfahren aufgehoben oder fortgesetzt wird), wenn aber die Bestätigung rechtskräftig versagt wird, mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses endet; dieser Beschluß wird durch § 52 Abs. 2 AO einem Einstellungsbeschluß gleichgestellt. Im Zusammenhang mit § 69 Abs. 3 AO ergibt sich auch, daß ein Konkursantrag auch nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses, jedoch vor dessen Kundmachung neu gestellt werden kann. Das Zitat des § 67 Abs. 1 und 2 AO deutet an, daß — wie bisher — aus der Einrichtung der Einstellung des fortgesetzten Verfahrens (§ 65 Abs. 3 AO) und der neuen der Einstellung der Überwachung (§ 64 Abs. 2 AO) nicht geschlossen werden kann, daß der Konkurschutz die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens überdauert.

§ 7 Abs. 3 AO folgt dem bisher kraft seiner Einordnung in den Elften Abschnitt der AO bei buchstabengetreuer Auslegung (vgl. aber Pollak in Bartsch — Pollak II 534) nur in Gesellschafts- und Verlassenschaftsinsolvenzen anwendbaren § 62 AO, nach dem während der Zeit des Konkurschutzes auch die Konkursantragspflicht entfällt. Auch § 7 Abs. 3 AO bezieht sich auf jede gesetzliche Antragsverpflichtung; es ist gleichgültig, ob sich diese aus einer zivil- oder einer strafrechtlichen Bestimmung ergibt. Abweichend von § 62 AO nimmt § 7 Abs. 3 AO darauf Bedacht, daß ein erstinstanzlicher Einstellungsbeschluß durch Rekurs bekämpfbar und daher durch das Rekursgericht abänderbar ist. Daher wird auch hier an den Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses (vgl. auch Petschek — Reimer — Schiemer 810), nicht aber an die Wirksamkeit des erstinstanzlichen Beschlusses angeknüpft: Es wäre ein Widerspruch, das Rekursrecht des Schuldners durch eine Konkursantragspflicht zu überlagern.

#### Zu 10:

Die besondere wirtschaftliche Bedeutung, die der Willensbildung über die Fortführung oder Schließung eines Unternehmens zukommt, ist Grund für den neuen ersten Satz des § 8 Abs. 2 AO. Das Ausgleichsgericht wird Erhebungen zu pflegen haben. Ist der Schuldner nach § 3 Abs. 2 AO in seinen Verfügungen beschränkt, wird der Ausgleichsverwalter, der an Stelle des Schuldners schließen will, die Genehmigung einzuholen haben. Im übrigen wird auf die Ausführungen zum neuen § 115 KO verwiesen.

§ 8 Abs. 2 zweiter Satz AO folgt inhaltlich dem Vorschlag der RV.

#### Zu 11:

Durch die Änderung des § 9 AO wird dem Bedürfnis nach erweitertem Schutz der Gläubiger vor dem Eintritt der Verjährung entsprochen. Der Begriff „Dauer des Ausgleichsverfahrens“ bleibt unverändert.

#### Zu 12 bis 14:

Die Aufhebung des § 10 Abs. 1 erster Satz AO und die Änderung der Überschrift sind Folgeänderungen zu § 7 Abs. 2 AO. Gleiches gilt für die Herausnahme des bisherigen § 10 Abs. 4 letzter Halbsatz AO. Die von der RV vorgeschlagene Anfügung an § 10 Abs. 4 AO entfällt wegen der mit der Änderung des § 23 AO verbundenen Einengung des Kreises der bevorrechteten Forderungen. Der Vorbehalt des § 23 Abs. 1 Z 3 AO zeigt an, daß diese Bestimmung für die Einordnung von Arbeitnehmerforderungen, auch wenn diese auf Geschäftsführungshandlungen beruhen, allein maßgebend ist.

#### Zu 15:

§ 11 Abs. 2 und 3 AO entspricht (abgesehen von redaktionellen Änderungen) dem Vorschlag der RV.

#### Zu 16:

§ 12 Abs. 1 letzter Satz AO entspricht inhaltlich dem Vorschlag der RV; die übrigen Änderungsvorschläge der RV werden ausgeschieden.

#### Zu 17:

§ 15 Abs. 1 AO entspricht dem Vorschlag der RV.

#### Zu 18:

Die Änderung des § 20 b Abs. 3, daß an die Stelle des Beginnes der Ausgleichstagsatzung der Beginn der Abstimmung tritt, entspricht einem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag dargelegten Bedürfnis einer gewandelten Praxis. Im übrigen folgen §§ 20 b und 20 c AO (abgesehen von sprachlichen Anpassungen) den Vorschlägen der RV. Auch § 20 d erster Satz AO entspricht dem Vorschlag der RV. Die Verkürzung des zweiten Satzes beruht auf den zu § 23 AO dargelegten Erwägungen. Vgl. auch Art. XI § 2.

#### Zu 19:

In der schon im allgemeinen Teil begründeten Umgestaltung des § 23 AO liegt ein Hauptpunkt der Abweichungen von den Vorschlägen der RV.

Von besonderer Bedeutung ist § 23 Abs. 1 Z 2 AO: Wegen der durch die Insolvenzrechtsreform verfolgten Ziele muß es sich von selbst verstehen, daß unter die bevorrechteten Forderungen nebst den Auslagen zur Prüfung des Vermögensstands auch die Auslagen des Ausgleichsverwalters, die ihm durch die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung erwachsen, eingereicht werden. Die Bestimmung hängt eng mit dem neuen § 30 Abs. 4 AO zusammen.

Gegenwärtig sind öffentliche Abgaben im Ausgleichsverfahren auch soweit bevorrechtet, als sie im Konkurs nicht Masse-, sondern Konkursforderungen 2. Klasse wären. Diese Bevorrechtung des Rückstands entfällt. Hingegen bleiben die Abgabenforderungen im Ausgleichsverfahren soweit bevorrechtet, als sie im Konkurs zu den Masseforderungen gehören. Daher wird nach der Neufassung die Abgrenzung zwischen Abgabenausgleichsforderung und bevorrechteter Forderung mit der gegenwärtigen Abgrenzung zwischen Abgabemasse- und Abgabekonkursforderung (§ 46 KO) abgestimmt: Maßgebend ist die Verwirklichung des die Abgabepflicht auslösenden Sachverhalts. Dies, und nicht die formale Anknüpfung an § 4 BAO ist nötig: Bei den eine Steuerpflicht auslösenden Dau-

ersachverhalten versagt nämlich die Anwendung des § 4 Abs. 1 BAO, weil dieser die Entstehung des Anspruchs immer auf einen Zeitpunkt projiziert, während die Konkursordnung eine zeitraumbezogene Abgrenzung im Auge hat (vgl. Stoll, Das Steuerschuldverhältnis 135 f.) und auch weiterhin haben wird. Der weitgefaßte Begriff der öffentlichen Abgabe (er geht über den Abgabebegriff des deutschen Insolvenzrechts hinaus) bleibt unverändert; Rechtsprechung hiezu bleibt verwendbar.

Zum Nachteil der Praxis hat sich bei der Vollziehung des IESG wegen der Bezugnahme der Insolvenzgesetze auf älteres Abgabenrecht ergeben, daß die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung nicht hinreichend deutlich regeln, ob die vom Ausgleichsschuldner als Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer den Bestimmungen über die öffentlichen Abgaben oder über das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, ob also das Arbeitnehmervorrecht nur für den um die einbehaltene Lohnsteuer verminderten Betrag gebührt oder ob diese im Arbeitnehmervorrecht (und daher nicht im Abgabenvorrecht) zu berücksichtigen ist. § 23 Abs. 1 Z 2 letzter Satz AO regelt diese Frage dahin, daß im Ausgleich des Arbeitgebers die Einordnung der Forderung der Abgabenbehörde auf die durch den Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer nicht nach den übrigen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Z 2 AO, sondern nach der Einordnung der Arbeitnehmerforderung, auf die sich der Rückstand bezieht, erfolgt: Ist die Entgeltforderung des Arbeitnehmers bevorrechtet, so ist dies auch die Abgabenforderung gegen den Arbeitgeber, soweit sie sich auf die einbehaltene Lohnsteuer bezieht; ist hingegen die Arbeitnehmerforderung Ausgleichsforderung, so gilt dies auch für die Forderung der Abgabenbehörde auf Abfuhr der einbehaltenen Lohnsteuer. Ob dem Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens das Entgelt noch (netto) ausbezahlt worden ist, und bloß die einbehaltene Lohnsteuer nicht abgeführt worden ist, oder ob auch ein Entgeltrückstand besteht, der erst nach Maßgabe des Ausgleichsinhalts (unvorgefährlich der Sicherung der Arbeitnehmerforderungen durch das IESG) beglichen wird, ist bei der Anwendung des § 23 Abs. 1 Z 2 letzter Satz AO unerheblich.

Da § 23 Abs. 1 Z 2 AO den bewährten Grundsatz aufrechterhält, Beiträge zur Sozialversicherung in den Begriff der öffentlichen Abgaben einzubeziehen, gelten die vorstehenden Ausführungen auch für die Abgrenzung zwischen Sozialversicherungsausgleichsforderung und bevorrechteter Sozialversicherungsforderung. Daher sind im Ausgleichsverfahren des Arbeitgebers die zu § 23 Abs. 1 Z 2 letzter Satz AO für die einbehaltene Lohnsteuer entwickelten Abgrenzungsgrundsätze auch für die einbehaltenen Betragsteile der Arbeitnehmer an Sozialversicherungsbeiträgen (unabhängig davon, ob dem Arbeitnehmer das Entgelt ausbezahlt worden ist oder nicht) maßgebend. Diese Regelung

bewirkt, daß sich selbst durch die eher seltene Anordnung unmittelbarer Abfuhr der Arbeitnehmeranteile an die Krankenkasse (§ 61 ASVG) keine Verschiebung in der Einordnung dieser Forderungen ergibt.

Gleiche Grundsätze gelten auch für Forderungen von Fonds und anderen gemeinsamen Einrichtungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sofern die Leistungen dieser Fonds oder Einrichtungen Arbeitnehmern als Entgelt oder gleich diesem zugute kommen. Dazu gehören Einrichtungen nach der Art der Bauarbeiter-Urlaubskasse; vgl. auch § 3 ArbVG.

§ 23 Abs. 1 Z 3 AO ersetzt den gegenwärtigen § 23 Z 3 und 4 AO. Die Neuregelung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer und der arbeitnehmerähnlichen Personen (zu denen unter anderem die Heimarbeiter und zahlreiche freie Handelsvertreter gehören) durch das IESG. Nach diesem Gesetz sind nicht nur Entgeltrückstände, sondern auch Entgeltansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, allerdings begrenzt mit dem dritten auf die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens folgenden Monats (§ 3 Abs. 1 IESG), gesichert. Wurde das Arbeitsverhältnis in den erwähnten Zeiträumen gekündigt oder einvernehmlich gelöst, so gebührt auch für die später entstandenen Ansprüche (ausgenommen Ansprüche auf laufendes Entgelt) Insolvenz-Ausfallgeld (§ 3 Abs. 2 IESG).

Scheitert der Ausgleich, so kann sich der Arbeitnehmer, soweit er nicht kraft Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gesichert ist, auf die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder — wenn es hiezu nicht kommt — auf die Einstellung des Ausgleichsverfahrens berufen (§ 3 Abs. 1 IESG); dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Frist zur Annahme des Ausgleichs gerichtlich verlängert wird.

Verschiedene Interessenvertretungen und Stellen haben schon anlässlich des Begutachtungsverfahrens, auf dessen Grundlage die RV erarbeitet worden ist, auf die durch die Sicherungsfunktion des IESG erwachsene Möglichkeit einer Neuorientierung der arbeitsbezogenen Bestimmungen des § 23 AO hingewiesen; angesichts des Forderungsübergangs auf den Insolvenz-Ausfallgeldfonds wurde auch geltend gemacht, daß die seinerzeitige Bevorrechtung der Arbeitnehmer nunmehr als Bevorrechtung des genannten Fonds wirke.

Nach reiflicher Überlegung hat sich der Ausschuss entschlossen, eine dem Schutz der im Unternehmen bleibenden Arbeitnehmer verbundene Lösung vorzuschlagen; er läßt sich insbesondere von der Erwägung leiten, daß diese Arbeitnehmer nach Ablauf des Sicherungszeitraums des § 3 Abs. 1 IESG (insbesondere bei Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichs) hinsichtlich ihrer Entgeltforderungen nicht nach dem IESG Befriedigung

finden, wenn das Ausgleichsverfahren nicht in der wenig wünschenswerten Eröffnung des Anschlußkonkurses oder der Einstellung sein Ende findet.

Hervorzuheben ist, daß die Neufassung in keinem Zusammenhang auf die Fälligkeit einer Forderung abstellt. Diesen Weg hat bereits das IESG beschritten.

Unerheblich ist auch künftig, ob das Arbeitsverhältnis vor oder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens geendet hat. Wesentlich ist vielmehr, ob das Arbeitsverhältnis noch vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (von welcher Seite immer) gelöst worden war oder ob es nach der Verfahrenseröffnung kraft gerichtlicher Ermächtigung (§ 20b Abs. 2, § 20c AO) gelöst wird: In diesen Fällen (und nur in diesen) ist der Arbeitnehmer mit keinem Teil seiner Forderungen bevorrechteter Gläubiger. Das bedeutet für ihn im Ergebnis, daß er alle seine Forderungen beim Ausgleichsgericht anmelden kann, daß diese nach § 32 AO geprüft werden und daß auf dieser Grundlage durch das Arbeitsamt Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt werden kann (vgl. § 7 Abs. 1 zweiter Satz IESG).

Liegen hingegen die eben genannten Voraussetzungen nicht vor, ist also der Arbeitnehmer im Unternehmen verblieben, so sind allfällige Lohnrückstände für die Zeit vor der Verfahrenseröffnung Ausgleichsforderungen; das laufende Entgelt für die Zeit danach ist bevorrechtet. Wird das Arbeitsverhältnis eines solchen Arbeitnehmers gegen oder durch den Ausgleichsschuldner (bzw. den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter) nach allgemeinen, auch außerhalb des Ausgleichsverfahrens anzuwendenden Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts gelöst (also nicht nach § 20c AO), so sind auch die Ansprüche aus der Beendigung als bevorrechtet zu behandeln. Die abschließende Fassung der Regelung bewirkt, daß hier nicht zu prüfen ist, ob es sich um eine fortführungsdienliche Angelegenheit (vgl. § 10 Abs. 4 AO) handelt. So gesehen gleicht die Stellung eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis weder vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nach der Eröffnung im Sinn des § 20c AO gelöst worden ist, hinsichtlich seiner Entgeltansprüche für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung der Stellung eines Arbeitnehmers, der erst nach der Verfahrenseröffnung in das Unternehmen eingetreten ist: Die Forderungen des neu Eingetretenen sind allesamt stets als bevorrechtet zu behandeln.

Diese Abgrenzung bewirkt, daß ein Teil der durch das IESG gesicherten Arbeitnehmerforderungen bevorrechtet bleibt. Das gilt auch für die auf sie entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung. Müssen solche bevorrechtete Forderungen durch den Insolvenz-Ausfallgeldfonds finanziert werden, so werden sie diesem durch den Ausgleichsschuldner voll zu ersetzen sein.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man für Beschäftigungsverhältnisse, auf die § 20c AO deshalb nicht anzuwenden ist, weil sie keine Arbeitsverhältnisse im Sinn dieser Bestimmung sind.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist hier § 20b AO maßgebend (dessen Anwendung auf Arbeitsverhältnisse durch § 20c AO ausgeschaltet ist). Dies bedeutet für die — wie erwähnt — auf Grund des § 2 IESG geschützten arbeitnehmerähnlichen Personen, daß ihre Ansprüche — wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht spätestens nach § 20b AO gelöst wird — für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung bevorrechtet sind. Soweit solche Personen nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als unselbständig anzusehen sind, gilt auch hier der Grundsatz der einheitlichen Abgrenzung (§ 23 Abs. 1 Z 2 letzter Satz AO).

Kommt es zum Anschlußkonkurs, so ändert sich an der einmal auf Grund des § 23 Abs. 1 Z 3 AO erwachsenen Bevorrechtung nichts (§ 46 Abs. 2 KO); umgekehrt wird im Anschlußkonkurs keine Arbeitnehmer-Ausgleichsforderung zur Masseforderung.

§ 23 Abs. 1 Z 4 AO beruht hauptsächlich auf den Besonderheiten, die sich im Ausgleich einer Verlassenschaft ergeben; er schützt die Personen, die die Bestattung finanzieren. Hinsichtlich des Umfangs folgt die Bestimmung den Vorschlägen der RV zu § 46 KO; die Beschränkung auf den Tod des Schuldners vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wird als allzu eng nicht übernommen.

§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 AO entsprechen Vorschlägen der RV; die Änderungen haben redaktionelle Natur. An der Auslegung dieser Bestimmungen (Bartsch in Bartsch — Pollak II 286 ff.) ändert sich nichts.

Der neugefaßte § 23 AO wird in Ausgleichsverfahren anzuwenden sein, die im Jahr 1984 oder später eröffnet werden, sofern sie nicht aus der Überleitung aus einem im Jahr 1983 eröffneten Vorverfahren hervorgehen; für solche Ausgleichsverfahren sowie für Ausgleichsverfahren, die in den Jahren 1982 und 1983 eröffnet werden, wird hingegen noch die bisher geltende Fassung maßgebend sein. Vgl. auch Art. XI § 2 und Ausführungen hierzu. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil des Berichtes P 7 verwiesen.

#### Zu 20:

Die Aufhebung des § 23 a AO entspricht dem Vorschlag der RV.

#### Zu 21 und 22:

Der RV folgend hält der Ausschuss die Einfügung der in der RV mit § 26 a AO bezeichneten Bestimmung und die Aufhebung des § 28 AO für angezeigt. Zur Förderung der Übersicht dient eine Umstellung: Der bisherige § 27 AO füllt den frei-



werdenden Platz des § 28 AO aus; die von der RV als § 26 a AO vorgeschlagene Bestimmung wird zu § 27 AO. Einer Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags folgend, wird in § 27 AO klargestellt, daß auch in parallelen Ausgleichsverfahren der Gesellschaft und des Gesellschafters diesem die Begünstigungen des neuen § 73 Abs. 2 AO (bisher § 60 Abs. 2 AO) zugute kommen: Der Gesellschafter hat nicht eine Quote von dem Betrag zu zahlen, den die Gesellschaft auf Grund der Quotenkürzung im Gesellschaftsausgleich nicht zahlen braucht. Erfüllt die Gesellschaft „ihren“ Ausgleich, so braucht der Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern (vorbehaltlich einer Abweichung im Sinn des § 73 Abs. 2 AO) daher überhaupt nichts zu zahlen. Dies entspricht nicht nur der herrschenden Rechtsprechung, sondern auch der Auslegung des — wegen der übereinstimmenden handelsrechtlichen Regelungen — unmittelbar verwertbaren Schrifttums zu § 110 dVgIO (vgl. nur Böhle-Stamschräder — Kilger, VgIO § 110 Anm. 1 zweiter Absatz). Beim Zwangsausgleich der Gesellschaft ergibt sich auf Grund des § 164 Abs. 2 KO nichts anderes; daher wird auch auf die Auslegung des § 212 dKO Bedacht genommen werden können (vgl. nur Jaeger — Weber, 8. Aufl., § 212 KO Anm. 9 ff.).

#### Zu 23:

Der Ausschuß hat — wie erwähnt — sein besonderes Augenmerk den Organen des Ausgleichsverfahrens zugewendet; die Vorschläge der RV werden weiterentwickelt. Entsprechend dem oft bekundeten Wunsch, die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Ausgleichsordnung — soweit möglich und zweckmäßig — parallel mit denen der Konkursordnung und übersichtlich auszugestalten, wird der gesamte Vierte Abschnitt der Ausgleichsordnung neu gefaßt. Damit kann auch zur Rechtsbereinigung beigetragen werden.

Der bisherige § 29 AO (Bestellung des Ausgleichskommissärs) wird überflüssig, weil das gesamte Ausgleichsverfahren erster Instanz (einschließlich des Verfahrens über den Eröffnungsantrag und des Verfahrens nach der Ausgleichsbestätigung) Einzelrichtersache wird.

Der neue § 29 AO (Ausgleichsverwalter) ersetzt den bisherigen § 30 AO.

§ 29 Abs. 1 AO entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 30 Abs. 1 AO. Jedoch wird als Grund für die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters auch die Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch den Bestellten ausdrücklich genannt; eine entsprechende Wendung findet sich gegenwärtig in § 55 b Abs. 5 AO (eingefügt durch die Novelle 1934). Diese neuere und genauere Formulierung wird verallgemeinert.

Schwere Bedenken sind gegen die in der Denkschrift zur Konkursordnung (1914) überaus unklar

begründete Regelung entstanden, wonach bestimmte Berufsgruppen nur unter erschwerten Bedingungen die Übernahme der Tätigkeit eines Ausgleichsverwalters ablehnen dürfen: Nicht zuletzt durch Richter und Rechtsanwälte ist darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung die Angehörigen der dort genannten Berufsgruppen keineswegs bevorzugen, sondern ihnen ein privilegium odiosum auferlegen. Auch im Schrifttum finden sich Bedenken (Eidenberger ÖJZ 1969, 119). Dieses privilegium odiosum wird gestrichen; es ist auch dem deutschen Insolvenzrecht, das in diesem Belang durchaus zum Vergleich herangezogen werden kann, unbekannt.

§ 29 Abs. 2 erster Satz AO ist dem bisherigen § 30 Abs. 2 entnommen. Die Fassung des § 29 Abs. 2 zweiter und dritter Satz AO waren Gegenstand besonders eingehender Überlegungen: Der Ausschuß hält es für unbedingt notwendig, der Forderung zahlreicher Interessenvertretungen nach einer besseren Umschreibung der Qualifikation des Ausgleichsverwalters zu entsprechen; zur Erreichung dieses Zieles ist jedoch eine elastischere Fassung nötig als die von der RV vorgeschlagene. Dies gilt insbesondere für den Fachmann der Volkswirtschaft, dessen Nennung dem Ausschuß als nicht hinreichend sachgemäß erscheint. Auch ist es unerheblich, ob jemand leitende Persönlichkeit des Wirtschaftslebens ist; wichtiger ist, daß er Erfahrung hat. Daß bei den sogenannten Großinsolvenzen ein besonderer Erfahrungsschatz zu fordern ist, versteht sich wegen ihrer Bedeutung für Arbeitnehmer, Gläubiger und — wegen denkbarer Folgewirkungen — für die Allgemeinheit von selbst; an die Begriffsbildung im neugefaßten § 68 AO (er tritt an die Stelle des bisherigen § 56 a AO) wird angeknüpft. Festzuhalten bleibt, daß die Bestimmung keineswegs Angehörige von Berufsgruppen, denen bisher Ausgleichsverwalter entnommen worden sind, von dieser Tätigkeit ausschließt oder ein höheres Lebensalter fordert.

§ 29 Abs. 3 AO entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 30 Abs. 2 letzter Satz AO. Das neu aufgenommene Unabhängigkeitsgebot verdeutlicht die Stellung des Ausgleichsverwalters; sollte sich herausstellen, daß diese Voraussetzung fehlt, so wird der Ausgleichsverwalter zu entheben sein.

Der bisherige § 30 Abs. 4 AO wird in den neuen § 29 AO nicht übernommen; eine Ersatzbestimmung findet sich in § 35 Abs. 2 AO.

§ 29 Abs. 4 und 5 AO folgen — abgesehen von der Neubezeichnung — den bisherigen § 30 Abs. 5 und 6 AO unter Berücksichtigung der Vorschläge der RV hiezu.

§ 30 AO (Pflichten und Verantwortlichkeit des Ausgleichsverwalters) ersetzt den bisherigen § 31 AO.

§ 30 Abs. 1 AO folgt weitgehend den Vorschlägen der RV. Der Ausschuss hat die weiteren Verpflichtungen des Ausgleichsverwalters eingefügt, sich auch über das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen, den Stand der Aktiven und das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter genaue Kenntnisse zu verschaffen. Diese Einfügungen sind insbesondere im Zusammenhang mit § 38 Abs. 1 AO (Gegenstände des Berichtes des Ausgleichsverwalters in der Ausgleichstagsatzung) zu sehen. Die erste Einfügung ist aus den Erfahrungen mit Großinsolvenzen erwachsen: Hier ist eine Bedachtnahme auf die Arbeitsplatzgefährdung (besonders durch Fehlschlagen des Ausgleichs) schon heute verbreitet. Bei kleineren Unternehmungen, denen sich das Interesse der Öffentlichkeit weniger zuwendet, liegen die Dinge anders. Dem ist entgegenzutreten. Daher ist es angebracht, die gegenwärtige Praxis auf mittlere und kleinere Unternehmen auszuweiten; auch damit findet der Stellenwert der Arbeitsplatzfrage im Insolvenzgeschehen heutiger Prägung im Gesetz seinen Niederschlag. Die dritte Einfügung bezieht sich insbesondere auf Angebote von Einrichtungen, die Haftungen für den Fall übernehmen, daß die im Ausgleichsverfahren angestrebte Fortführung und Sanierung scheitern. Die Regelung ist so allgemein gefaßt, daß sie auch Formen der Mittelzufuhr erfassen kann, die sich vielleicht erst künftig entwickeln werden. § 30 Abs. 1 dritter Satz AO schließt eine Lücke des geltenden Rechtes. Eine weitere Änderung gegenüber der RV hat redaktionelle Gründe.

§ 30 Abs. 2 AO ist dem bisherigen § 81 Abs. 2 KO entnommen; § 30 Abs. 3 AO entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 3 AO; ein Gegenstück findet sich im bisherigen § 81 Abs. 3 KO.

§ 30 Abs. 4 AO faßt — in verallgemeinerter und den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftslebens angepaßter Form — Regelungen zusammen, die sich gegenwärtig in § 31 Abs. 2 AO, § 33 Abs. 1 zweiter Satz AO und in dem durch die RV vorgeschlagenen § 81 a KO finden; die letztgenannte Bestimmung wäre im Ausgleichsverfahren entsprechend anzuwenden gewesen. Die Neufassung geht vom Grundsatz aus, daß der Ausgleichsverwalter seine Tätigkeit zwar selbst ausüben muß; jedoch zeigen die vorhin zitierten Bestimmungen des geltenden Rechtes, daß dies nicht bedeuten kann, daß dem Ausgleichsverwalter Spezialkenntnisse auf sämtlichen Gebieten zuzumuten sind, die im Rahmen einer Ausgleichsverwaltung Bedeutung erlangen können. Dies gilt nicht nur für die Prüfung der Bücher und die Schätzung der Warenbestände (vgl. gegenwärtig § 33 Abs. 1 AO) und für die Prüfung der Gebarung des Schuldners (vgl. gegenwärtig § 31 Abs. 2 AO), sondern auch für die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung. In solchen Fällen ist es angebracht, Sachverständige heranzuziehen, wenn der Ausgleichsverwalter etwa auf die Buchprüfung

nicht spezialisiert ist. Zwischen einer Heranziehung durch den Ausgleichsverwalter selbst (er bedarf hierzu der gerichtlichen Zustimmung, um die erwachsenden Kosten verrechnen zu dürfen; vgl. gegenwärtig § 33 Abs. 1 AO) und der unmittelbaren gerichtlichen Sachverständigenbestellung (vgl. den durch die RV vorgeschlagenen § 81 a KO) ist zu unterscheiden. Wählt das Gericht die zweite Alternative, so ist der Sachverständige entsprechend den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zu entlohnen.

§ 30 Abs. 5 AO folgt dem § 83 KO; die Einfügung ist nötig, um einen Wertungswiderspruch zu § 59 Abs. 4 AO zu vermeiden.

§ 30 Abs. 6 AO dient dem Bedürfnis nach Verbreiterung der für Ausgleichsverwalter bestehenden Informationsmöglichkeiten. Soweit der Ausgleichsverwalter (wenn der Ausgleichsschuldner die Zustimmung verweigert) durch den Gerichtsbeschluß legitimiert ist, kommen ihm im Ergebnis die Auskunftsrechte eines Masseverwalters zu.

§ 31 AO faßt die gegenwärtig in § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 AO enthaltenen Bestimmungen zusammen. Dies ist schon deshalb nötig, weil die von den genannten Bestimmungen vorausgesetzte Unterscheidung zwischen dem Senat des Gerichtshofs und dem bezirksgerichtlichen Ausgleichskommissär längst weggefallen ist; überdies wird — wie erwähnt — auch die gegenwärtig noch bedeutsame Unterscheidung zwischen den Aufgaben des Senates und des Ausgleichskommissärs am Gerichtshof hinfällig. Hervorzuheben ist, daß (insbesondere in Fortführungsfällen) der Ausgleichsverwalter auf gerichtliche Weisung (§ 34 Abs. 1 AO) auch über die Fortführungsfrage (§ 30 Abs. 1 AO) wird berichten müssen; die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Einstellungsgründen muß aufrechterhalten. Wegen der Aufgaben des Gläubigerbeirats ist die Anordnung zweckmäßig, daß Abschriften schriftlicher Berichte jedem Mitglied des Gläubigerbeirats mitgeteilt werden müssen (§ 31 Abs. 2 AO).

§ 32 AO ersetzt den gegenwärtigen § 31 a AO. Die Bestimmung wird sprachlich vereinfacht; überdies wird auch hier die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung berücksichtigt. Die Änderungen der Abs. 1 und 4 beruhen auf der Meinung, daß diese Bestimmungen nicht voll übereinstimmen. Die Änderung stellt auch klar, daß sich der Ausgleichsverwalter bei der Forderungsprüfung nicht auf die aus den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Schuldners entnehmbaren Informationen beschränken darf; vielmehr hat der Ausgleichsverwalter — insofern einem Masseverwalter durchaus vergleichbar — alle erreichbaren Informationsquellen auszuwerten; vgl. auch § 30 Abs. 5 und 6 AO.

§ 33 Abs. 1 AO übernimmt — unter Berücksichtigung des neugefaßten § 30 Abs. 4 AO — Regelungen, die sich schon gegenwärtig im § 33 Abs. 1 AO finden.

§ 33 Abs. 2 AO entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2 und 3 AO.

Der neue § 33 Abs. 3 AO ist Gegenstück zum bewährten § 125 Abs. 3 KO.

§ 33 Abs. 4 AO entspricht inhaltlich dem Vorschlag der RV.

§ 33 Abs. 5 AO ist dem bisherigen § 34 Abs. 3 AO entnommen; die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entfallen wegen der gegen sie bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Im neuen § 34 AO werden die Bestimmungen über die Überwachung des Ausgleichsverwalters zusammengefaßt. § 34 Abs. 1 und 2 AO ersetzen den bisherigen § 35 Abs. 1 und 2 AO. Diese Bestimmungen müssen jedenfalls neu gefaßt werden, da die bloße Begriffsersetzung („Ausgleichsgericht“ anstatt „Ausgleichskommissär“) zu einem unverständlichen Ergebnis führen müßte.

§ 34 Abs. 3 AO ersetzt — wie erwähnt — den bisherigen § 32 Abs. 2 AO. Die neue Bestimmung unterscheidet sich von ihrem Vorläufer dadurch, daß nebst dem Schuldner nun auch die Gläubiger und die Mitglieder des Gläubigerbeirats genannt sind. Damit ist insbesondere klargelegt, daß sich jedes Mitglied des Gläubigerbeirats und nicht nur der Gläubigerbeirat als solcher über Maßnahmen des Ausgleichsverwalters beschweren kann und einen Erledigungsanspruch hat. Der Rechtsmittelausschluß unterbindet Verzögerungen. Selbstverständlich kann eine begründete Beschwerde zum Anlaß einer amtswegigen Enthebung des Ausgleichsverwalters (§ 35 AO) genommen werden; das weitergehende Mittel des Enthebungsantrags bleibt übrigens unberührt.

Mehrere Interessenvertretungen haben eine Verdeutlichung und Verbesserung des Enthebungsrechts verlangt. Dem entspricht der neue § 35 AO. Gegenwärtig findet sich die Amtspflicht des Ausgleichsgerichts, den Ausgleichsverwalter bei Vorliegen wichtiger Gründe zu entheben, im § 35 Abs. 3 AO. Überdies sieht — wie erwähnt — der bisherige § 30 Abs. 4 AO vor, daß der Schuldner und jeder Gläubiger innerhalb von vierzehn Tagen nach Bestellung des Ausgleichsverwalters unter Darlegung der Gründe beim Ausgleichsgericht die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters beantragen können. Diese Regelungen werden im neuen § 35 Abs. 1 und 2 AO zusammengefaßt. Neu ist an dieser Bestimmung, daß künftig auch jedes Mitglied des Gläubigerbeirats ohne Befristung einen Enthebungsantrag stellen können. Gleich dem Beschwerderecht nach § 34 Abs. 3 AO handelt es sich auch hiebei um eine Maßnahme des Minderheitenschutzes; antragsberechtigt ist nicht

bloß der Gläubigerbeirat in seiner Gesamtheit. Hieraus ergibt sich auch (insbesondere für Fälle, in denen ein Mitglied des Gläubigerbeirats die Enthebung beantragt), daß das Gericht vor der Enthebung im Rahmen seines Erhebungsverfahrens die Mitglieder des Gläubigerbeirats zu vernehmen hat (§ 35 Abs. 3 AO). Die Vernehmung des Ausgleichsverwalters vor der Entscheidung entspricht dem geltenden Recht.

Im Rahmen der Beratungen über die RV wurde den Regelungen über den Gläubigerbeirat (§ 36 AO) besonderes Augenmerk geschenkt. Hiebei hat sich ergeben, daß für die gedeihliche Durchführung eines Ausgleichsverfahrens weitere Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht nötig sind. Aufrecht bleibt die aus einer Empfehlung des Obersten Gerichtshofs stammende elastische Wendung, daß der Gläubigerbeirat zu bestellen ist, „wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt“. Durch diese Wendung wird nämlich sichergestellt, daß das Gericht auch dann einen Gläubigerbeirat bestellen muß, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine besonders erfahrene Person zum Ausgleichsverwalter zu bestellen ist (§ 29 Abs. 2 dritter Satz AO), und unter denen die Frist zur Annahme des Ausgleichs über neunzig Tage erstreckt werden kann (§ 68 AO), nicht vorliegen müssen: Wie bisher ist es ohne weiteres denkbar, daß auch in einem Ausgleichsverfahren von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ein Gläubigerbeirat bestellt werden muß. Umgekehrt bedeutet die Regelung aber auch, daß in sehr kleinen Verfahren die Bestellung eines Beirats unterbleiben muß; dies dient nicht zuletzt der Beschleunigung des Verfahrens und der Kostenersparnis. Zu bemerken ist noch, daß auch in dieser Bestimmung der „Ausgleichskommissär“ durch das „Ausgleichsgericht“ ersetzt wird: Schon bisher war die Bestellung des Gläubigerbeirats Angelegenheit des Einzelrichters und nicht des Senates. § 36 AO ist so gefaßt, daß er — soweit möglich — mit dem neugefaßten § 88 KO übereinstimmt.

§ 36 Abs. 1 AO stockt die Höchstanzahl der Beiratsmitglieder auf sieben auf. Dies dient einem besonders bei Großinsolvenzen spürbar gewordenen Bedürfnis. Die Beiordnung eines Mitglieds für die Belange der Arbeitnehmer entspricht einem Vorschlag der RV. Abweichend von dieser wird den Gläubigern die Befugnis zur Erstattung von Vorschlägen nicht genommen (vgl. den bisherigen § 36 Abs. 1 letzter Satz AO), jedoch hat das Gericht auch auf Vorschläge der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft (dazu gehören insbesondere die im Unternehmen errichteten Betriebsräte) und der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Gläubiger (gleichgültig, ob diese Unternehmer sind oder nicht) Bedacht zu nehmen. Damit soll nicht nur sichergestellt werden, daß das die Belange der Arbeitneh-

mer wahrnehmende Beiratsmitglied deren Interessen gemäß unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Willensbildung ausgewählt wird, sondern auch ein praktisch erprobter Kommunikationsprozeß zwischen Gericht und Gläubigerschutzverbänden verrechtlicht wird.

§ 36 Abs. 2 AO verallgemeinert den Vorschlag der RV, dem Landesarbeitsamt die Eignung zur Mitgliedschaft im Gläubigerbeirat zu gewähren: Die Praxis läßt es nämlich schon gegenwärtig zu, daß auch andere Dienststellen des Bundes, gelegentlich auch Dienststellen der Länder, als Mitglieder in den Gläubigerbeirat bestellt werden. Da eine eindeutige gesetzliche Grundlage hierfür fehlt, könnte aus der Nennung bestimmter Dienststellen ein unerwünschter Umkehrschluß folgen. Daher spricht § 36 Abs. 2 AO allgemein von „Dienststellen der Gebietskörperschaften“. Daß das Landesarbeitsamt ungeachtet des Wegfalls seiner ausdrücklichen Anführung in den Gläubigerbeirat wird bestellt werden können, versteht sich wegen seiner Stellung als Bundesdienststelle von selbst. Der bisherige § 36 Abs. 2 letzter Satz AO wird nicht übernommen; gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken, die denjenigen vergleichbar sind, die schon zum neuen § 29 Abs. 1 AO angeführt worden sind.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied des Gläubigerbeirats durch das Gericht abberufen werden kann, sind gegenwärtig im § 36 Abs. 3 AO weniger deutlich geregelt als etwa im gegenwärtigen § 55 b Abs. 4 AO für Sachwalter. Daher wird § 36 Abs. 3 AO dieser Bestimmung angepaßt; § 36 Abs. 4 AO folgt (wie auch § 29 Abs. 1 AO) dem gegenwärtigen § 55 b Abs. 5 AO. Damit werden Differenzierungen abgebaut, die nur aus dem Wertegang des geltenden Rechtes zu erklären sind.

§ 36 Abs. 5 AO übernimmt aus dem geltenden § 36 Abs. 1 AO die Aussage über die Funktion des Beirats, fügt die Überwachungsfunktion an und ergänzt die Bestimmung durch Regelungen, wie sie durch die RV als § 36 Abs. 4 AO vorgeschlagen worden sind. Die Abweichung gegenüber der RV verdeutlicht, daß der Gläubigerbeirat nicht nur reine Gläubigerbelange zu berücksichtigen hat; andererseits vermeidet die Bestimmung eine einseitige Hervorhebung des Falles der Betriebsschließung.

Da der Ausschuß die von der RV (S 39) vertretene, auf das Schrifttum (Pollak in Bartsch — Pollak II 352 f.) gestützte Ansicht für zutreffend ansieht, daß § 89 KO auch für den Beirat (sinngemäß) gilt, hält er die Anfügung einer besonderen Verweisungsbestimmung im Einklang mit der RV für entbehrlich. Umso weniger bedarf es einer ausdrücklichen Parallelregelung in der Ausgleichsordnung.

#### Zu 24:

§ 37 Abs. 2 AO entspricht — abgesehen von einer durch die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung bedingten redaktionellen Änderung — dem Vorschlag der RV.

Im § 37 Abs. 3 AO erfolgt eine wegen § 53 Abs. 4 AO zweckmäßige Verdeutlichung. In § 37 Abs. 3 Z 1 AO wird das von der RV vorgeschlagene Wort „ursprünglich“ durch das Wort „zuletzt“ ersetzt: Es ist auch des Falles zu gedenken, daß der Ausgleichsschuldner zunächst einen Quotenvorschlag verbessert und erst danach zu einem Vorschlag im Sinn des § 37 Abs. 3 AO übergeht. Auch § 37 Abs. 3 Z 2 AO wird verdeutlicht. Damit wird in Verbindung mit einer Änderung im § 53 Abs. 4 AO gemäß den der RV zugrunde liegenden Vorschlägen zum Ausdruck gebracht, daß der Schuldner, der das Vermögen rechtzeitig übergeben hat, in dem Fall, daß die Überwachung vor Abdeckung der Quote durch die Sachwalter beendet wird (§ 64 Abs. 1 AO), zwar den auf die Quote fehlenden Betrag zahlen muß, aber kein quotenmäßiges Wiederaufleben eintritt, soweit im Ausgleich nichts anderes vereinbart ist.

#### Zu 25 und 26:

Die Zitatänderungen in § 38 AO beruhen auf der Neufassung der Bestimmungen des Vierten Abschnitts.

#### Zu 27:

Der Vorschlag der RV über die Zitatänderung in § 46 Abs. 2 AO wird unverändert übernommen.

#### Zu 28:

Die Neufassung des § 49 Abs. 2 AO regelt die Art der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem der Ausgleich bestätigt wird. Er löst die für die Praxis ungemäße Frage danach klar, ob auch der erstinstanzliche Beschluß, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, öffentlich bekanntzumachen ist, im Sinn des Unterbleibens. Eine öffentliche Bekanntmachung des Eintritts der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung wird als entbehrlich weiterhin nicht vorgesehen.

#### Zu 29:

§ 49 a AO bezieht sich auf die Wirkung des rechtskräftig bestätigten Ausgleichs. Diese durch die Novelle 1934 eingefügte Bestimmung nimmt auf die Anfechtbarkeit des Bestätigungsbeschlusses nicht Bedacht. Das ist im Zusammenhang mit den Grenzen des Konkurschutzes nachteilig. Die neu gefaßte Bestimmung wird an systematisch besser passender Stelle als § 55 AO eingefügt.

**Zu 30:**

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 AO hängt mit der Änderung der Bestimmungen über die Einstellung des Ausgleichsverfahrens zusammen (siehe bei §§ 67 und 69 AO). Die Gleichstellung mit dem Einstellungsbeschluss bewirkt, daß dann, wenn kein Anschlußkonkurs eröffnet wird, eine beschlußmäßige Einstellung des Ausgleichsverfahrens überflüssig wird. Die Bedachtnahme auf den Eintritt der Rechtskraft beruht auf der Anfechtbarkeit der im Bestätigungsverfahren ergehenden Beschlüsse.

**Zu 31:**

Die Änderung des § 53 Abs. 1 AO enthält eine wegen der Anfechtbarkeit der über die Bestätigung des Ausgleichs ergehenden Beschlüsse zweckmäßige Klarstellung.

**Zu 32:**

§ 53 Abs. 4 AO entspricht inhaltlich dem Vorschlag der RV; jedoch wird die Nachfrist verdoppelt. Der letzte Satz wird im Zusammenhang mit § 37 Abs. 3 AO verdeutlicht.

**Zu 33:**

Die Zitatänderung in § 53 Abs. 7 AO ist wegen der Änderung der §§ 27 und 28 AO notwendig.

**Zu 34:**

Aus den schon im allgemeinen Teil dargelegten Gründen wird der schon heute ab § 53 AO durch Novellierungen und Einschübe unübersichtlich gewordene Gesetzestext durch Neubezeichnung der Paragraphen und durch Teilung einzelner Bestimmungen leichter lesbar und zitierbar.

§ 54 AO entspricht dem bisherigen § 53 a AO; sein Abs. 2 wird wegen der Neufassung des § 23 AO geändert; die Änderung wird gemeinsam mit dem neuen § 23 AO wirksam (siehe bei diesem sowie bei Art. XI § 2). Ansonsten wird in § 54 Abs. 1 die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung berücksichtigt. Im übrigen übernimmt die Bestimmung die Vorschläge der RV.

**Zu 35:**

§ 55 AO ersetzt — wie erwähnt — den bisherigen § 49 a AO.

**Zu 36:**

Da die Änderungen, die die RV zu Bestimmungen des Neunten Abschnitts vorschlägt, wegen der Vereinheitlichung des Rechtes des Abschlusses des Ausgleichsverfahrens, besonders hinsichtlich der Konkurseröffnung von Amts wegen, ergänzt werden, wird dieser Abschnitt zur Gänze neu gefaßt.

§ 57 Abs. 1 AO (bisher § 55 Abs. 1 AO) löst die Streitfrage, wann die Gläubiger die Aufhebung spä-

testens beantragen müssen; daß dies auch in einer erstreckten oder vertagten Ausgleichstagsatzung geschehen kann, braucht im Gesetzestext als selbstverständlich nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

§ 57 Abs. 2 AO (bisher § 55 Abs. 2 AO) folgt inhaltlich den Vorschlägen der RV; die Einfügung in den zweiten Satz beseitigt die Gefahr eines Wertungswiderspruchs zu § 36 Abs. 1 erster Satz AO. § 57 Abs. 3 AO entspricht dem bisherigen § 55 a Abs. 1 AO.

Weiterhin können wegen des Rechtsmittelausschlusses die Wirkungen der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens vom Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses unabhängig bleiben. Dem entspricht § 58 AO, dessen Abs. 1 die Aufhebungswirkung in einer dem § 157 Abs. 2 KO vergleichbaren Art verdeutlicht. § 58 Abs. 2 AO folgt dem bisherigen § 55 a Abs. 3 AO; § 58 Abs. 3 AO ist das Gegenstück zum bisherigen § 55 a Abs. 2 AO, unterscheidet sich von diesem jedoch durch eine Verdeutlichung der Aufhebungsfolgen und der Bestimmung über die öffentliche Bekanntmachung.

Wie bisher hängt der Eintritt der Aufhebungswirkungen nicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ab.

Die Bestimmungen über den Sachwalterausgleich (§§ 59 bis 64 AO) entsprechen weitestgehend den Vorschlägen der RV, jedoch ist auch in diesen Bestimmungen die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung berücksichtigt; soweit die RV den Begriff „Ausgleichskommissär“ verwendet, wird dieser durch „Ausgleichsgericht“ oder, wenn dies nicht sinnstörend ist, durch „Gericht“ ersetzt. Auch ermöglicht die Neugestaltung des Neunten Abschnitts eine übersichtlichere Gestaltung des Gesetzestextes. Zur Erreichung dieses Zieles wird der von der RV vorgeschlagene § 55 c Abs. 3 AO dem § 59 AO (er entspricht § 55 b AO idF der RV) als Abs. 6 angefügt. Auch wird die von der RV als § 55 b Abs. 4 zweiter Satz AO vorgeschlagene Bestimmung als entbehrlich nicht übernommen. § 59 Abs. 5 AO folgt zur Vermeidung von Mißverständnissen dem bisherigen § 55 b Abs. 3 AO.

Die Neuordnung der Überwachung des Ausgleichsverwalters (§ 34 AO) ermöglicht eine Verkürzung der durch die RV als § 55 c Abs. 1 AO vorgeschlagenen Bestimmung (nunmehr § 60 Abs. 2 AO). Die Zweckmäßigkeit der Vereinheitlichung der Regelungen über die Überwachung und Enthebung wurde bereits im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Ausgleichsverwalter und den Gläubigerbeirat hervorgehoben. Entsprechendes gilt für § 60 Abs. 1 und 3 AO sowie für § 61 Abs. 5 AO.

Da angezweifelt wurde, ob § 55 e Abs. 4 AO idF der RV in Verbindung mit § 55 Abs. 2 AO (nunmehr § 57 Abs. 2 AO) ein Abstellen der Rechnungslegungsperioden auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermöglicht, was die RV

zutreffend anstrebte (vgl. deren Erläuterungen S 43), wird dies im neugefaßten Text (§ 62 Abs. 4 AO) deutlich zum Ausdruck gebracht. Überdies wird diese Bestimmung zur Vermeidung entbehrlicher Differenzierungen gegenüber den konkursrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 121 ff. KO) diesen weitgehend angenähert. Insbesondere ist die Rechnungsprüfung näher detailliert; dies dient dem Schutz der Gläubiger. Übrig bleibt die Abweichung von § 121 Abs. 1 KO im einleitenden Teil der Bestimmung: Es ist nämlich insoweit eine Anleihe an § 115 Abs. 1 erster Satz EO eher sachgerecht; jedoch tritt — der Struktur des Sachwalterausgleichs gemäß — an die Stelle der richterlich bestimmten Rechnungslegungszeit die im Ausgleich vorgeschlagene und durch die Bestätigung bindend vorgedene.

Aus § 63 Abs. 3 zweiter Satz AO wird die durch die RV (als § 55 f Abs. 3 AO) vorgeschlagene Verknüpfung mit der Einstellung als unzweckmäßig entfernt.

Aus dem Verfahrensdualismus des österreichischen Insolvenzrechts ist das Bedürfnis nach Regeln über die Überleitung eines fehlschlagenden Ausgleichsverfahrens in das Konkursverfahren erwachsen; hiebei ist es nötig, beide Verfahren möglichst eng zusammenzuschließen; hierin lag übrigens einer der Schwerpunkte der Novelle 1934, auf deren Begründung (abgedruckt in JABL. 1934, 91 ff.) hier zu verweisen ist. Allerdings hat sich herausgestellt, daß die genannte Novelle (besonders die Neufassung des § 56 AO und des § 2 Abs. 2 KO) das „Interregnum“ zwischen Einstellung des Ausgleichsverfahrens und Eröffnung des Anschlußkonkurses nicht unterbunden hat. Die Änderungsvorschläge der RV zu § 56 AO bedeuten zwar einen weiteren Schritt in Richtung eines Abbaus der Zeitspanne, in der ein Schuldner, der dem Anschlußkonkurs entgegenseht, nach der Einstellung des Ausgleichsverfahrens volle Verfügungsbefugnis erlangt. Jedoch hat sich gezeigt, daß auf diesem Gebiet noch weitere Verbesserungen möglich und notwendig sind. Die durch die RV vorgeschlagenen Änderungen werden daher — ihrem Grundgedanken folgend — ausgebaut. Hiebei wird auch berücksichtigt, daß — mag auch § 2 Abs. 2 KO hier nicht anzuwenden sein — mehr als bisher die amtswegige Konkursöffnung in einem nach Ausgleichsbestätigung fortgesetzten Verfahren (§ 65 AO) in die Betrachtung einzubeziehen ist; vor allem gibt aber die neue amtswegige Konkursöffnung bei Fehlschlagen der Überwachung nach Ausgleichsaufhebung (§ 64 Abs. 2 AO) Anlaß zu Änderungen.

Zur Unterbindung des „Interregnums“ ist nötig, daß die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung erst dann enden dürfen, wenn die Wirkungen der Konkursöffnung eingetreten sind; jene Wirkungen müssen also bis zum Beginn des Tages

reichen, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichts angeschlagen wird (§ 2 Abs. 1 KO). Dieses Ziel ließe sich — wie im Entwurf 1930 erwogen — dadurch erreichen, daß der Einstellungstatbestand und die Konkursvoraussetzungen Gegenstand gemeinsamer Prüfung und Entscheidung werden. Diese naheliegende Regelung müßte jedoch deshalb große Schwierigkeiten bereiten, weil — anders als nach dem Recht anderer Staaten — die Einstellungsfrage der Prüfung durch das Rechtsmittelgericht unterworfen ist; gerade dies soll auf Grund vorliegender Forderungen künftig auch bei der Einstellung des fortgesetzten Verfahrens (§ 65 Abs. 6 AO) allgemein gelten; auch für die Einstellung der Überwachung ist — der RV folgend — die Anfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses vorgesehen (§ 64 Abs. 6 AO). Aus zutreffenden Gründen hat daher die Novelle 1934 den Weg gemeinsamer Prüfung nicht beschritten. Vielmehr besteht ein System der getrennten Prüfung: Zunächst ist über die Einstellungsfrage und erst danach über die Konkursöffnungsfrage zu entscheiden; dies trägt auch dem Umstand Rechnung, daß nur die Konkursöffnungsfrage an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden kann.

An dem Grundsatz, daß über die Konkursöffnung von Amts wegen erst entschieden wird, wenn der Einstellungsbeschluß rechtskräftig ist, wird festgehalten; das drückt die Wendung „bei Eintritt der Rechtskraft“ (§ 69 Abs. 1 AO) aus. Jedoch überdauern die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens den Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses; sie enden erst mit dessen öffentlicher Bekanntmachung (§ 69 Abs. 2 und 3 AO). Dies ist auch bei der Löschung der in den öffentlichen Büchern und Registern vollzogenen Anmerkungen zu beachten. Der nahtlose Übergang wird dadurch erreicht, daß bei amtswegiger Konkursöffnung (unabhängig davon, ob es sich um einen Anschlußkonkurs nach § 2 Abs. 2 KO handelt oder nicht) der Einstellungsbeschluß gemeinsam mit dem Konkursedikt öffentlich bekanntgemacht wird (§ 69 Abs. 2 AO). Hiefür genügt ein kurzer Hinweis. Dieser läßt auch besser als bisher den Zusammenhang mit dem fehlgeschlagenen Ausgleichsverfahren erkennen, da der Einstellungsbeschluß noch das Aktenzeichen der Ausgleichsakten trägt. Wird hingegen der Konkurs von Amts wegen nicht eröffnet (die Fassung eines „Negativ-Beschlusses“ wird weiterhin unterbleiben), so ist der Einstellungsbeschluß gesondert öffentlich bekanntzumachen.

Diese Regelungen lassen es als angezeigt erscheinen, den Beschluß, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, einem Einstellungsbeschluß in weitergehendem Ausmaß als bisher gleichzustellen: Es ist auch dann, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft des Versagungsbeschlusses die Konkursöffnung von Amts wegen unterbleibt, kein gesonderter Einstellungsbeschluß zu fassen (vgl. bisher § 56 Abs. 1 Z 3 AO), sondern der Ver-

## 1147 der Beilagen

15

sagungsbeschluß unter Hinweis, daß er einem Einstellungsbeschluß gleichsteht (§ 52 Abs. 2 AO), öffentlich bekanntzumachen. Wird hingegen der Anschlußkonkurs eröffnet, so ist der Versagungsbeschluß gleich einem Einstellungsbeschluß gemeinsam mit der Konkurseröffnung öffentlich bekanntzumachen, so daß das Ende der Wirkungen des Ausgleichsverfahrens mit dem Eintritt der Wirkungen des Konkurses zusammenfällt. Dem entspricht es auch, daß nach der Neufassung des § 49 Abs. 2 AO nur Beschlüsse, mit denen der Ausgleich bestätigt wird, nicht aber Versagungsbeschlüsse vor dem Eintritt ihrer Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen sind.

Im einzelnen bleibt zu bemerken:

§ 64 Abs. 2 Z 3 AO übernimmt den durch die RV (als § 55 g Abs. 5 AO) vorgeschlagenen Einstellungsgrund; nur in diesem Fall wird die Eröffnung eines Konkurses von Amts wegen zu prüfen sein. Die Friständerung in § 64 Abs. 3 AO beruht auf Vorschlägen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und eines Gläubigerschutzverbands.

§ 65 Abs. 1 und 2 AO folgt dem bisherigen § 55 c Abs. 1 und 2 AO; jedoch werden diese Bestimmungen an den neuen § 64 AO weitgehend angenähert. § 65 Abs. 3 AO faßt die gegenwärtig in § 55 e Abs. 3 und 4 sowie § 56 Abs. 3 AO aufgeteilten zwingenden Einstellungsgründe sowie den im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes stehenden des gegenwärtigen § 56 Abs. 2 AO übersichtlich zusammen. Die Anzahl der Fälle, in denen das Gericht im fortgesetzten Verfahren die Konkurseröffnungsfrage zu prüfen hat, wird nicht vermehrt, jedoch geschieht dies nun nach einheitlichen Regeln.

§ 66 AO entspricht — abgesehen von der Verdoppelung der Nachfrist (Abs. 3) und redaktionellen Änderungen — dem bisherigen § 55 f. AO.

§ 67 Abs. 1 AO entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 56 Abs. 1 AO. Die bereits dargelegten Änderungen auf dem Gebiet des Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, führt zur Beseitigung der gegenwärtigen Z 3; die Lücke wird durch Teilung der bisherigen Z 1 und Umbezeichnung der Z 2 ausgefüllt. Hierbei wird auf die Erstreckung der Frist zur Annahme des Ausgleichs (bisher § 56 a AO) durch das Zitat des § 68 AO Bedacht genommen. Die Z 8 wird um die Wendung „daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht“ ergänzt. Die Regelung entspricht insbesondere Bedürfnissen der pünktlichen Erfüllung der gegenüber Sozialversicherungsträgern bestehenden Beitragspflichten. Daß die Bevorrechtung nach der Neufassung des § 23 AO zu beurteilen ist, ist selbstverständlich. Die Bestimmung wird daher in Ausgleichsverfahren angewendet werden können, in denen auch der neue § 23 AO anzuwenden ist (siehe bei diesem sowie bei Art. XI § 2). Z 9 ersetzt einen Teil der

Z 8; dies beruht auf dem Hinweis eines Gläubigerschutzverbands.

§ 67 Abs. 2 und 3 AO folgt inhaltlich dem geltenden § 56 Abs. 2 und 4 AO; § 67 Abs. 4 AO zeigt, daß die Einstellung des fortgesetzten Verfahrens anders als bisher zur Gänze gesondert geregelt ist.

Aus systematischen Gründen ist als § 68 AO die gegenwärtig als § 56 a AO gegebene Regelung über die Verlängerung der Frist zur Annahme des Ausgleichs eingefügt: Sie bezieht sich auf die Einstellungsgründe, nicht aber auf das Einstellungsverfahren und die Einstellungswirkungen (§ 69 AO). (Die Gründe für die Änderungen des § 56 Abs. 3 bis 6 AO, dessen Entsprechung § 69 AO ist, sind bereits dargelegt.)

Durch § 56 a AO, der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 243/1969 eingefügt wurde, wurden die Voraussetzungen der Erstreckung der Frist zur Annahme des Ausgleichs neu geordnet. Es hat sich gezeigt, daß namentlich bei Großinsolvenzen mit der Erstreckung auf höchstens ein Jahr (Abs. 2) nicht das Auslangen gefunden werden kann. Überdies sind die Voraussetzungen, unter denen eine Verlängerung überhaupt möglich ist (Abs. 1), nach den heutigen Erfahrungen zu eng umschrieben. Dem wird durch die Neufassung der Abs. 1 und 2 entsprochen.

Die Änderung des Abs. 1 berücksichtigt nicht zuletzt wegen der Verhältnisse in strukturschwachen Gebieten, daß auch der Standort eines Unternehmens von sehr großer Bedeutung für die Verlängerungsfrage sein kann; damit steht das Erfordernis der „volkswirtschaftlichen“ Bedeutung in Widerspruch, so daß hievon abgegangen wird. In diesem Zusammenhang ist es auch nötig, das öffentliche Interesse zu verdeutlichen: Im öffentlichen Interesse liegt durchaus auch eine Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Ausgleichsgläubiger, die nun ausdrücklich genannt wird. „Schwerwiegende“ wirtschaftliche Auswirkungen bedeuten eine starke Verengung des Anwendungsbereichs; „erhebliche“ wirtschaftliche Auswirkungen müssen als ausreichend angesehen werden, um öffentliches Interesse zu begründen.

In Abs. 2 der Bestimmung wird die Höchstfrist von gegenwärtig einem Jahr auf achtzehn Monate ausgedehnt. Abs. 3 und 4 entsprechen, von redaktionellen Änderungen abgesehen, den bisher geltenden Bestimmungen.

**Zu 37 bis 39:**

Von den Vorschlägen der RV wird soweit abgewichen, als dies wegen der Neuzeichnung von Paragraphen nötig ist.

**Zu 40:**

Die Neufassung des § 75 Abs. 2 AO weicht vom Vorschlag der RV (dort § 61 Abs. 2 AO) so weit ab,

als dies wegen der gegenüber Art. 7 Nr. 12 der 4. EVHGB geänderten Fassung des § 27 AO und des § 57 KO nötig ist: Was den Gesellschaftsgläubigern im Gesellschaftsausgleich auf Grund der Kürzung ihrer Forderung auf die Quote entgeht (also — im Sinn des § 53 Abs. 1 AO und des § 156 Abs. 1 KO — der „Ausfall, den sie erleiden“), ist auch im Gesellschafterausgleich (vorbehaltlich § 73 Abs. 2 AO und § 164 Abs. 2 KO) nicht zu berücksichtigen. Vgl. auch die Ausführungen zu § 27 AO.

**Zu 41:**

Die Aufhebung des bisherigen § 62 AO beruht auf den zu § 7 Abs. 3 AO dargelegten Gründen.

**Zu 42:**

Die Anfügung eines Zweiten Teiles an die Ausgleichsordnung (Vorverfahren) läßt eine Veränderung des bisherigen § 63 AO angezeigt erscheinen. Da im übrigen den Vorschlägen der RV zum Zwölften Abschnitt gefolgt wird, jedoch auch Bezeichnungen zu ändern sind, wird auch dieser Abschnitt zur Gänze neu erlassen. Die Ausscheidung des bisherigen § 63 a entspricht einem Vorschlag der RV.

**Zu 43:**

Das Vorverfahren (§§ 79 bis 91 AO) wird in der Ausgleichsordnung geregelt, weil sie Verfahrensbestimmungen enthält, die sich zur Übernahme in das Vorverfahren eignen. Auch erleichtert diese verfahrenstechnische Anlehnung die Regelung der Überleitung des Vorverfahrens in das Ausgleichsverfahren oder in das Konkursverfahren. Die Einordnung zeigt auch, daß es sich um ein Verfahren handelt, das durch die internationalen Abkommen erfaßt wird, die Österreich mit Belgien, der Bundesrepublik Deutschland (das Inkrafttreten dieses Abkommens ist in Kürze zu erwarten) und Frankreich geschlossen hat. Die Selbständigkeit dieses Verfahrens wird dadurch hervorgehoben, daß es Gegenstand eines neuen zweiten Teiles der Ausgleichsordnung ist.

Ungeachtet der Anlehnung an Strukturen des Ausgleichsverfahrens ist das Vorverfahren mehr als eine Sonderform des Ausgleichsverfahrens. Insbesondere gibt es im Vorverfahren keine Abstimmung der Gläubiger (samt nachfolgender gerichtlicher Bestätigung), die eine Forderungskürzung gegen den Willen des überstimmten Gläubigers bewirken könnte. So gesehen weist das Vorverfahren auch Züge der Geschäftsaufsicht auf, wie sie gegenwärtig für gewisse Unternehmungen noch zulässig ist (Abschn. III des GeldinstitutezentraleG BGBl. Nr. 285/1924 idF des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht BGBl. Nr. 204/1934 II); allerdings ist das Vorverfahren kürzer (höchstens fünf Wochen; Geschäftsaufsicht: sechs Monate), eine Verfahrensverlängerung ist unzulässig (anders bei

der Geschäftsaufsicht) und die Eröffnungswirkungen gehen nicht weiter als die der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (Geschäftsaufsicht: Stundung). Zwischen dem für das Ausgleichsverfahren (seit der Ausgleichsnovelle 1925) typischen anmeldabhängigen Forderungsprüfungsverfahren und dessen Fehlen in der Geschäftsaufsicht vermittelt die fakultative Forderungsprüfung im Vorverfahren (§ 80 Abs. 2, § 82 Abs. 2 Z 6, § 87 AO).

Übereinstimmend mit dem Ausgleichsverfahren kennt das Vorverfahren auch einen Beirat (§ 84 Abs. 2 AO); der Geschäftsaufsicht ist dies hingegen (ohne zwingenden, aus der Struktur der Geschäftsaufsicht ableitbaren Grund) fremd.

Gemäß § 79 AO wird das Verfahren nur auf Antrag des Schuldners eröffnet. Dies ist wegen des Wunsches, das Vorverfahren zur Unterbindung von Mißbräuchen sehr kurz zu halten, nötig: Die angestrebte Kürze des Verfahrens erfordert einen Rechtsmittelausschluß; dieser wäre aber nicht vertretbar, wenn das Vorverfahren auch auf Antrag eines Gläubigers gegen den Willen des Schuldners eröffnet werden könnte. Der Kürze des eröffneten Vorverfahrens muß ein möglichst kurzes Verfahren über den Eröffnungsantrag zur Seite stehen; immerhin kann das Vorverfahren auch das unter Umständen sehr langwierige Verfahren über den Konkurseröffnungsantrag eines Gläubigers („Ne-Verfahren“) unterbinden. Einen solchen Antrag kann der Schuldner durch Antrag auf Vorverfahrenseneröffnung in der eingelebten Form abwehren, in der er dies heute durch einen Ausgleichsantrag tun kann.

Der Abkürzung des Verfahrens vom Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens bis zum Eröffnungsbeschluß dient das Abstellen auf unschwer prüfbare Eröffnungsvoraussetzungen: Wollte man nämlich auch die Behebbarkeit der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnungsvoraussetzung machen oder eine bestimmte, etwa an der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens orientierte Qualifikation vorsehen, so müßten diese vor der Eröffnung genau geprüft werden, was zu einem unter Umständen langwierigen Eröffnungsverfahren führen könnte.

Der Antragsinhalt (§ 80 Abs. 1 AO) ist auf die Zielsetzungen des Vorverfahrens abgestimmt; die Bestimmung ist Gegenstück zur Neufassung des § 2 Abs. 1 AO. Daß dem Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens beigelegt werden muß, was einem Ausgleichsantrag beizulegen ist (§ 80 Abs. 4 AO), ergibt sich daraus, daß diese Schriftstücke bei der Prüfung, ob ein Unternehmen saniert werden kann, jedenfalls nötig sind.

Im Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens (und nur in diesem) kann der Schuldner auch beantragen, daß die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden (§ 80 Abs. 2 AO). Der Schuldner sollte dies in der Regel schon deshalb tun, um nicht den Verdacht aufkommen zu



lassen, er wolle das Verfahren mißbrauchen. Der stattgebende gerichtliche Beschluß führt über eine in das Edikt einzuschaltende Aufforderung zur Forderungsanmeldung (§ 82 Abs. 2 Z 6 AO) zur Forderungsprüfung nach ausgleichsrechtlichen Grundsätzen (§ 87 AO). Sollte das Vorverfahren in das Ausgleichsverfahren übergeleitet werden (§ 89 AO), so kann auf die Prüfungsergebnisse zurückgegriffen werden. Mündet das Vorverfahren in den Anschlußkonkurs (§ 90 Abs. 4 AO), so gilt nichts anderes als in dem auf das gescheiterte Ausgleichsverfahren folgenden Anschlußkonkurs (vgl. § 102 Abs. 2, § 104 Abs. 4, § 109 Abs. 3 KO).

Daß der Schuldner gemeinsam mit dem Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens einen Ausgleichsantrag vorlegen kann (§ 80 Abs. 3 AO) dient nicht nur der Beschleunigung des Verfahrens. Vielmehr tritt der Schuldner damit der Gefahr entgegen, daß im Fall der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Vorverfahrens der Konkurs eröffnet wird (§ 81 Abs. 3 AO); dieser ist nur dann zu eröffnen, wenn auch der hilfsweise gestellte Ausgleichsantrag abgewiesen wird. Wird hingegen das Vorverfahren eröffnet, so bleibt die Entscheidung über den Ausgleichsantrag bis zum Ablauf der Verfahrensfrist von fünf Wochen, bei früherem Auftreten von Gründen für die Einstellung des Vorverfahrens bis dahin ausgesetzt (§ 83 Abs. 3 AO).

Solange über den Ausgleichsantrag nicht entschieden ist, darf ihn der Schuldner ändern oder zurücknehmen (§ 80 Abs. 3 AO); er muß ihn zurücknehmen, wenn er die Aufhebung des Verfahrens erreichen will (§ 88 Abs. 1 AO).

Die Gründe, die das Vorverfahren unzulässig machen (§ 81 Abs. 1 AO), beruhen überwiegend auf dessen Funktion (Z 1 und Z 2), im übrigen aber auf der Notwendigkeit, insoweit nicht gegenüber dem Ausgleichsverfahren zu differenzieren (Z 3).

Das Edikt (§ 82 Abs. 2 AO) ähnelt einem Ausgleichsedikt; allerdings sind — anders als bei diesem — zwei Varianten möglich, und zwar eine ohne und eine mit Aufforderung zur Forderungsanmeldung. Dies beruht — wie erwähnt — auf § 80 Abs. 2 AO. Die knappe Zeitspanne bis zur Tagsatzung (§ 82 Abs. 3 AO) ergibt sich aus der für nötig erachteten Kürze des Vorverfahrens.

Für die öffentliche Bekanntmachung der Verfahrenseröffnung gelten gleiche Grundsätze wie für die Eröffnung des Ausgleichs- und des Konkursverfahrens; wer von der Eröffnung dieser Verfahren zu verständigen ist, muß auch von der Eröffnung des Vorverfahrens verständigt werden. Das gilt auch für die durch die Neufassung des § 5 AO und des § 75 KO eingeführten Verständigungen der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft, des Landesarbeitsamts und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (§ 82 Abs. 1 AO).

§ 83 Abs. 1 AO entspricht einem auch ansonsten im Insolvenzverfahren geltenden Grundsatz. Sollte das Vorverfahren in ein Ausgleichsverfahren übergeleitet werden (§ 89 AO) oder in den Anschlußkonkurs (sei es unmittelbar, § 90 AO, sei es auf dem Weg über ein Ausgleichsverfahren) münden, so ist der Tag der Eröffnung auch für die anschließenden Verfahren bedeutsam; deren Wirkungen werden, soweit sie mit denen des eröffneten Vorverfahrens übereinstimmen, auf den Tag seiner Eröffnung rückbezogen.

Nicht nur zur Unterbindung eines mißbräuchlichen Ausweichens in das Vorverfahren, sondern vor allem zur Herbeiführung einer Sanierung, nicht zuletzt aber auch zum Schutz der Gläubiger ist es nötig, daß der Schuldner gleich einem Ausgleichsschuldner in seinen Verfügungen beschränkt wird. Dem dient die Übernahme des neugefaßten § 3 Abs. 2 AO durch § 81 Abs. 2 AO. Danach kann der Schuldner aus Fortführungsgründen in seinen Dispositionen so weit wie ein Gemeinschuldner im Konkursverfahren beschränkt werden; jedenfalls aber treffen den Schuldner im Vorverfahren gemäß § 83 Abs. 5 AO die Beschränkungen des § 8 AO. Besonders wichtig (und auf die Zielsetzungen des Vorverfahrens zurückzuführen) ist die Abweichung, daß die Schließung des Unternehmens vor der Tagsatzung nicht gerichtlich bewilligt werden darf.

Soweit der Schuldner verfügungsbeschränkt ist, hat der vorläufige Verwalter für ihn tätig zu werden; auch dem vorläufigen Verwalter kommt die verstärkte Rechtsstellung des Ausgleichsverwalters (vgl. insb. § 30 Abs. 1, 5 und 6 AO) zugute (§ 84 Abs. 1 AO).

Für die materiellen Wirkungen der Verfahrenseröffnung sind im Grundsatz die Bestimmungen der Ausgleichsordnung, nicht die der Konkursordnung maßgebend (§ 83 Abs. 2 AO). Das bedeutet, daß mit Eröffnung des Vorverfahrens die Stundungsfrist für Aus- und Absonderungsansprüche gemäß § 11 Abs. 2 AO zu laufen beginnt, die, sollte es nicht zur Überleitung in ein Ausgleichsverfahren gemäß § 89 AO oder zur Eröffnung des Anschlußkonkurses gemäß § 90 Abs. 4 AO kommen, mit der Einstellung des Vorverfahrens endet. Weiters bewirkt dies etwa, daß Aufträge, die der Schuldner erteilt hat, nicht durch die Eröffnung des Vorverfahrens erlöschen (anders § 26 Abs. 1 KO). Allerdings sind die Wirkungen etwas geringer als selbst die der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens: Dem Schuldner kommt nämlich kein vorzeitiges Lösungsrecht (vgl. §§ 20 b bis 20 d AO) zu. Die Beschränkung der Eröffnungswirkungen rechtfertigt auch, daß der potentielle Gläubiger nicht rechtswirksam vereinbaren (oder, soweit denkbar, auch einseitig erklären) kann, daß zB eine Rechtsbeziehung zwischen ihm und dem Schuldner erlischt, wenn das Vorverfahren eröffnet wird (§ 83 Abs. 4 AO). Das bedeutet, daß an den Formalakt

der Verfahrenseröffnung nicht rechtsgeschäftliche Folgen geknüpft werden dürfen, die dem Schuldner nachteilig sind; umgekehrt bedeutet aber die Eröffnung des Vorverfahrens nicht, daß privatrechtlich bestehende Lösungsrechte durch die Verfahrenseröffnung beeinträchtigt werden. So wird etwa der Arbeitnehmer durch die Eröffnung des Vorverfahrens nicht daran gehindert, von einem Austrittsgrund mit allen Auswirkungen Gebrauch zu machen, die auch außerhalb eines eröffneten Vorverfahrens bestehen.

Die Eröffnung des Vorverfahrens hat — wie ausgeführt — keine materiellrechtliche Stundungswirkung; sie hindert allerdings im gleichen Ausmaß wie die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens die Einzelzwangsvollstreckung und die Eröffnung des Konkurses (§ 83 Abs. 2 AO). Auch sind die Regelungen über die Abgrenzung zwischen Ausgleichsforderungen und bevorrechteten Forderungen anzuwenden.

Die Organe des Vorverfahrens (§ 84 AO) sind — formal gesehen — den Organen des Ausgleichsverfahrens vergleichbar. Dies gilt nicht nur für die Auswahl, sondern auch für die Überwachung, die Enthebung und die Kosten. Allerdings haben sich die Organe den im Vorverfahren zu prüfenden Umständen nachhaltig zuzuwenden (vgl. § 85 AO).

Im Mittelpunkt des Vorverfahrens stehen Prüfung und Bericht durch den vorläufigen Verwalter (§ 85 Abs. 1 AO). Die Berichtsgegenstände ergeben sich aus den Aufgaben des Vorverfahrens. Hauptaufgaben des vorläufigen Verwalters sind eine Prüfung der Sanierbarkeit des Unternehmens und der Fortführungsrisiken. Hierbei kann er sich gleich einem Ausgleichsverwalter eines Sachverständigen bedienen; auch kann das Gericht selbst Sachverständige bestellen (vgl. § 30 Abs. 4 AO). Die Kürze der für Prüfung und Bericht verfügbaren Zeit bewirkt, daß Prüfung und Bericht eine erste, vorläufige Aussage über die Sanierbarkeit des Unternehmens und deren Risiken enthalten werden; das Vorverfahren hat nämlich Züge eines Provisorialverfahrens (vgl. die einstweilige Verfügung), dem ein Hauptverfahren folgen kann (Ausgleichsverfahren oder Konkursverfahren), aber nicht folgen muß.

Dennoch wird es — namentlich dann, wenn auf Antrag des Schuldners die Gläubiger zur Forderungsanmeldung aufgefordert wurden (§ 82 Abs. 2 Z 6 AO) — möglich, einer Haftungserklärung für den Fall des Fehlschlagens einer Sanierung eine sichere Grundlage zu geben.

Um die kurze verfügbare Zeit bestmöglich nutzen zu können, wird im Vorverfahren auf den bewährten Grundsatz der Mündlichkeit zurückgegriffen: Zur Informationsvermittlung ist die Tagsatzung bestimmt (§ 86 AO). Sie dient nicht nur dem mündlichen Bericht, sondern auch der gerichtlich geleiteten Erörterung der für die Fortführung und

für deren Finanzierung wesentlichen Umstände. Der Ablegung des Offenbarungseids, die gewiß dem Ansehen des Schuldners nicht dient, wird dieser nicht ausgesetzt. Aus § 86 Abs. 2 AO ergibt sich, daß die Ladung der Gläubiger zur Tagsatzung einer Ladung zum Vergleichsversuch (§ 433 ZPO) vergleichbar ist; daß das Gericht Sonderbegünstigungen entgegenreten muß, versteht sich bei der durch Eröffnung des Vorverfahrens einbekannten Lage des Schuldners von selbst.

§ 86 Abs. 4 AO hat materiellrechtliche Bedeutung. Saumsal des Gläubigers ist schädlich, sofern ihn ein Verschulden an der Untätigkeit trifft: Das Ausbleiben von der Tagsatzung hat insbesondere die (dem Ausgleichsverfahren fremde) Wirkung, daß Säumigen die Wirkungen einer „Fortführungsgarantie“ nicht zugute kommen, sofern sie der Garant nicht dennoch auch Säumigen zugute kommen lassen will; daß bei dieser Regelung Gläubiger zu schützen sind, die ausschließlich aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, entspricht der Wertung dieses Tatbestandes durch § 53 Abs. 6 AO. Solche Fälle sind schon heute äußerst selten; die Verbesserungen im Bereich der Ediktskundmachung (§ 5 AO) werden sich auch hier günstig auswirken und die denkbaren Fälle der durch den Gläubiger nicht zumindest mitverschuldeten Saumsal weiter vermindern.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es nicht nötig, daß der Gläubiger selbst zur Tagsatzung kommt; er kann sich auch vertreten lassen. Daß sich die Gläubiger auch in diesem Verfahren durch bevorrechtete Gläubigerschutzverbände vertreten lassen können, ergibt sich aus § 91 Abs. 1 AO.

Gelingt es, was freilich nicht allzu häufig der Fall sein dürfte, im Vorverfahren die Zahlungsunfähigkeit zu beheben, so ist das Verfahren auf Antrag des Schuldners aufzuheben (§ 88 AO). Die Aufhebung des Vorverfahrens verbindet Elemente der Ausgleichsbestätigung und der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens. Wird der Aufhebungsantrag abgewiesen, so hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob der Konkurs zu eröffnen ist. Eine Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist in dieser Lage nicht mehr möglich, da über die Aufhebung nur entschieden werden darf, wenn der Schuldner den etwa gestellten Ausgleichsantrag zurückgezogen hat; er darf sich diesen also nicht für den Fall der Abweisung des Aufhebungsantrags in Reserve halten. Die Verfügungsbeschränkungen des Schuldners fallen erst weg, wenn feststeht, daß der Konkurs von Amts wegen nicht eröffnet wird.

Eine weitere Form des Endes des Vorverfahrens ist die Überleitung in das Ausgleichsverfahren (§ 89 AO). Hierbei ist stets vorausgesetzt, daß der Schuldner einen Ausgleichsantrag rechtzeitig (also vor Ablauf der Verfahrensfrist von fünf Wochen) gestellt hat. Die Überleitung ist anders ausgestaltet als der Übergang zum Anschlußkonkurs: Wird das

Vorverfahren in das Ausgleichsverfahren übergeleitet, so erweist es sich rückblickend als Ausgleichsverfahren, in dem der Ausgleichsvorschlag nach der Eröffnung nachgetragen werden durfte. Allerdings hat die Überleitung weitergehende Wirkung: Die Lösungsrechte des Schuldners (§§ 20 b bis 20 d AO) erwachsen erst mit Beginn des Tages, an dem das Edikt über die Überleitung an der Gerichtstafel angeschlagen wird. Sollte ein solches Ausgleichsverfahren in einen Anschlußkonkurs münden, so sind § 2 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 KO unmittelbar anzuwenden, ohne daß dies dort noch besonderer Hervorhebung bedarf: Das an das Vorverfahren anschließende Ausgleichsverfahren ist bereits auf dessen Eröffnung rückdatiert, so daß auch Geschäftsführungsforderungen aus dem Vorverfahren im Anschlußkonkurs Masseforderungen sind. Auch beginnt die Frist des § 11 Abs. 2 KO nicht neu zu laufen.

Die Überleitung kann eine ordentliche (Ablauf der Verfahrensfrist — § 89 Abs. 1 Z 3 AO) oder vorzeitige (Auftreten eines Eröffnungshindernisses oder Einstellungsgrundes — § 89 Abs. 1 Z 1 und 2 AO) sein. Wegen der Kürze des Verfahrens ist für den Fall, daß ein Ausgleichsantrag vorliegt, jedoch ein Grund zur vorzeitigen Einstellung auftritt, kein formeller, selbständig anfechtbarer Einstellungsbeschluß vorgesehen: Der Grund zur vorzeitigen Einstellung ist Anlaß zur Entscheidung über den Ausgleichsantrag. Die Einstellung des Vorverfahrens (§ 90 AO) folgt im Grundsatz der Struktur der Einstellung eines Ausgleichsverfahrens, jedoch nötigt die besondere Beschleunigung des Vorverfahrens zum Ausschluß jedes Rechtsmittels gegen den Einstellungsbeschluß. Daß bei Ergehen des Einstellungsbeschlusses zu prüfen ist, ob der Konkurs zu eröffnen ist, entspricht ebenfalls ausgleichsrechtlichen Parallelregelungen; allerdings hat das Gericht nicht die Rechtskraft des (ohnedies unanfechtbaren) Einstellungsbeschlusses abzuwarten, sondern über Einstellung und Konkurseröffnung in einem einheitlichen Beschluß zu entscheiden. Wird der Konkurs eröffnet, so ist der Beschluß insoweit nach allgemeinen Grundsätzen bis zum Obersten Gerichtshof anfechtbar. Die Gleichstellung der Einstellung des Vorverfahrens mit der des Ausgleichsverfahrens bewirkt übrigens auch, daß das Scheitern des Vorverfahrens den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld auslöst, so daß auch insoweit der Schutz des Arbeitnehmers gewährleistet ist.

Die Verweisungsbestimmung des § 91 Abs. 1 AO bewirkt die subsidiäre Anwendbarkeit der Regelungen über das Ausgleichsverfahren und, wenn diese selbst Lücken aufweisen, der Bestimmungen über das Konkursverfahren.

Für die Kosten des Vorverfahrens gelten gleiche Grundsätze wie für die Kosten des Ausgleichsverfahrens. Soweit ein solches Verfahren aus einer Überleitung des Vorverfahrens hervorgeht, werden bei der Honorierung des Ausgleichsverwalters die

bereits durch den vorläufigen Verwalter geleisteten, für das Ausgleichsverfahren nutzbaren Tätigkeiten zu berücksichtigen sein. Die Belastung des Vorverfahrens mit Gerichtsgebühren ist bescheiden; insbesondere fällt in diesem keine Pauschalgebühr an (vgl. auch die Änderungen des GJGebGes. 1962 durch Art. VI).

Die Bestimmungen über das Vorverfahren treten gleich den übrigen Bestimmungen mit dem 1. Jänner 1983 in Kraft (Art. XI § 1). Für Vorverfahren, die im Jahr 1983 eröffnet werden, wird gemäß Art. XI § 2 Abs. 2 zu beachten sein, daß § 83 Abs. 2 AO (Wirkungen) im Zusammenhang mit § 23 AO in der bisher geltenden Fassung auszulegen sein wird; die Reduktion der bevorrechteten Forderungen kann im Vorverfahren nicht früher wirksam werden als im Ausgleichsverfahren. Auch kann der Schuldner nicht auf dem Weg über das Vorverfahren den Grundsatz ausschließen, daß auf im Jahr 1984 oder später eröffnete Anschlußkonkurse die bisher geltenden Bestimmungen über die Konkursklassen anzuwenden sind, wenn die Eröffnung gemäß § 2 Abs. 2 KO in das Jahr 1983 rückzudatieren ist. Dies gilt auch dann, wenn ein im Jahr 1983 eröffnetes Vorverfahren im Jahr 1984 in ein Ausgleichsverfahren übergeleitet wird (§ 89 Abs. 6 AO), das seinerseits in einen im Jahr 1984 (oder später) eröffneten Anschlußkonkurs mündet.

## Zu Artikel II

### Zu 1:

Die Begriffsersetzung („Konkursgericht“ anstatt „Konkurskommissär“) beruht auf der schon begründeten Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung (siehe Art. I Z 1).

### Zu 2 und 3:

Die Änderung des § 2 Abs. 2 KO (Anschlußkonkurs) knüpft an die bereits besprochene Neuregelung der Einstellung des Ausgleichsverfahrens (§§ 67 und 69 AO). Dabei wird das anlässlich der Änderung des § 2 Abs. 2 KO durch die Novelle 1934 unterlaufene Versehen bereinigt, daß auch die Einstellung des fortgesetzten Verfahrens (§ 55 e AO; künftig § 65 AO) zum Anschlußkonkurs zu führen scheint (vgl. Petschek—Reimer—Schiemer 810 FN 11). Der letzte Satz des § 2 Abs. 2 KO enthält eine entsprechende Klarstellung; er bezieht auch die Einstellung der Überwachung ein, da es nun auch in dieser zu einer Konkurseröffnung von Amts wegen kommen kann (§ 64 AO). Die Berichtigung des Zitates in § 2 Abs. 3 KO folgt einem Vorschlag der RV. Vgl. im übrigen die Ausführungen zu §§ 89 und 90 AO und zu Art. XI § 2.

Die Anpassung des § 2 Abs. 3 KO folgt einem Vorschlag der RV.

**Zu 4 und 5:**

§ 5 Abs. 1 und 2 KO sowie die Änderung der Randschrift zu § 9 KO entsprechen Vorschlägen der RV.

**Zu 6:**

§ 11 Abs. 2 und 3 KO entsprechen — geringfügig sprachlich geändert — Vorschlägen der RV; im § 11 Abs. 3 tritt jedoch an die Stelle des „Ausgleichskommissärs“ das „Ausgleichsgericht“.

**Zu 7:**

§ 12 Abs. 1 KO wird in gleichem Umfang geändert wie § 12 Abs. 1 AO; auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen. Hinsichtlich der Fristberechnung wird auf die Auslegung des bis 1934 geltenden § 11 Abs. 2 KO zurückgekommen werden können: Danach wurde angenommen, daß die Dauer einer Aufschiebung nach § 11 Abs. 2 AO im Fall eines Anschlußkonkurses in die Frist des § 11 Abs. 2 KO einzurechnen sei (Bartsch — Pollak, 2. Aufl., 112 bei FN 41).

**Zu 8:**

§ 15 Abs. 1 KO entspricht dem Vorschlag der RV.

**Zu 9:**

Der Ausschuss hält es für angezeigt, den § 25 KO in einer der Neufassung des § 20 c Abs. 2 AO vergleichbaren Art zu ändern.

**Zu 10:**

§ 43 Abs. 5 entspricht dem Vorschlag der RV.

**Zu 11 bis 14:**

Die Änderungen der §§ 46, 47 Abs. 2 und § 50 KO sowie die Aufhebung der §§ 51 bis 53 KO beruhen auf den schon im allgemeinen Teil dargelegten Gründen. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

§ 46 KO unterscheidet sich äußerlich von seinem Vorläufer dadurch, daß er die Masseforderungen in einem Konkurs, der nicht als Anschlußkonkurs eröffnet worden ist, in Abs. 1, hingegen die Masseforderungen im Anschlußkonkurs gesondert in Abs. 2 aufzählt. Das dient nicht nur der Klarstellung, sondern zeigt auch erneut an, welche Bedeutung der Ausschuss den Rechtsfolgen eines Fehlschlagens der im Ausgleich versuchten Sanierung beimißt. Vgl. auch die Ausführungen zu §§ 89 und 90 AO.

§ 46 Abs. 1 Z 1, 4, 5 und 6 KO entsprechen (abgesehen vom Vorbehalt besonderer Bestimmung über Arbeitnehmerforderungen in Z 4 und 5) dem geltenden Recht. Auch Z 2 stimmt mit diesem zum Teil überein. Zu den Abweichungen wird auf das

zu § 23 Abs. 1 Z 2 AO Ausgeführte verwiesen. Z 7 ist Gegenstück zu § 23 Abs. 1 Z 4 AO; er wird auch bei der Anwendung des § 73 AußStrG bedeutsam sein. Z 8 folgt einem Vorschlag der RV.

§ 46 Abs. 1 Z 3 KO enthält eine Neuregelung der Bevorrechtung der Arbeitnehmerforderungen. Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmermasseforderung und Arbeitnehmerkonkursforderung ist in einer dem neuen § 23 Abs. 1 Z 3 AO unmittelbar vergleichbaren Weise geregelt; auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung, insbesondere auf den engen Zusammenhang mit Entgeltschutz durch das IESG wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Hervorzuheben bleibt, daß der Umstand, daß § 25 KO den Einfluß der Konkursöffnung auf Arbeitsverhältnisse weiterhin anders regelt als §§ 20 b bis 20 d AO den Einfluß der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, den Unterschied nach sich zieht, daß auch eine vorzeitige Lösung der Arbeitsbeziehung durch den Arbeitnehmer nach der Konkursöffnung bewirkt, daß seine Forderungen unabhängig von Entstehen oder Fälligkeit zur Gänze Konkursforderungen sind. Wegen der Absicherung durch das IESG bedeutet das für den Arbeitnehmer — wirtschaftlich gesehen — keine Änderung seiner Position; hingegen folgt hieraus in konkursrechtlicher Sicht eine bedeutende Verminderung der für Masseforderungen zu reservierenden Beträge.

Das Abstellen auf die Monatsfrist (§ 46 Abs. 1 Z 3 lit. a) ist nötig, um auch sondergesetzliche Regelungen über spezielle, die Konkursöffnung voraussetzende Lösungsrechte mit den Folgen einer Lösung nach § 25 KO zu versehen, soweit es sich um die Einordnung der Forderung handelt.

§ 46 Abs. 2 Z 1 KO folgt überwiegend dem geltenden Recht. Allerdings wird nunmehr klargestellt, daß auch die nun in § 23 Abs. 1 Z 2 AO genannten Forderungen im Anschlußkonkurs Masseforderungen sind. Dies entspricht zwar der überwiegenden Auslegung des bisherigen § 46 Abs. 1 Z 1 KO, obgleich die wörtliche Auslegung der bisherigen Bestimmung die Auffassung rechtfertigen konnte, daß im Anschlußkonkurs nur die (bisher in § 23 Abs. 1 Z 1 erster Absatz AO genannten) Kosten, nicht aber die (bisher in § 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Absatz AO enthaltenen) Auslagen und Abgabenverpflichtungen Masseforderungen sind: Dem bisherigen § 46 Abs. 1 Z 1 zweiter Absatz KO fehlt nämlich, anders als seinem ersten Absatz, eine Bezugnahme auf § 23 AO.

§ 46 Abs. 2 Z 2 KO regelt die Arbeitnehmermasseforderungen für den Fall des Anschlußkonkurses eigenständig. Anders als für die übrigen im gescheiterten Ausgleich erwachsenen Forderungen ist unerheblich, ob die Forderung auf einer Rechtsbehandlung beruht, die dem Ausgleichsschuldner oder dem für ihn handelnden Ausgleichsverwalter zur Fortführung des Unternehmens gestattet ist. Das bedeutet, daß — anders als beim nicht als

Anschlußkonkurs eröffneten Konkurs — eine Lösung der Arbeitsbeziehung nach § 25 KO nicht mehr masseentlastend wirken kann; hingegen haben die Lösung nach § 20 c AO sowie eine vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erfolgte mittelbar diese Wirkung.

Die Änderung des § 47 Abs. 2 KO ist Folge der Änderung des § 46 KO; daß hiebei auf das IESG Bedacht genommen werden muß, ergibt sich aus dessen zeitlich begrenzter Sicherungsfunktion. Auch die Neufassung des § 47 Abs. 2 KO dient — im Sinn der Überlegungen Henckels, Die Problematik der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge — mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung, in: Internationales Symposium für Kreditschutz (1980) 132, einer Reduktion der Fälle, in denen die Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens unterbleibt, zumal die Neufassung auch zu einer Verminderung der durch Gläubiger zu erlegenden Kostenvorschüsse (§ 72 Abs. 2 KO) führen sollte.

Der Wegfall der Klasseneinteilung (§§ 51 bis 53 KO) findet in einer grundsätzlich einheitlichen Kategorie der Konkursforderungen (§ 50 KO) ihren Ausdruck; dies zieht die Änderung weiterer, auf der Klasseneinteilung aufbauender Bestimmungen der Konkursordnung nach sich. Hiebei wird berücksichtigt, daß der Grundsatz proportionaler Befriedigung aus der Konkursmasse bezüglich der Forderungen der Handelsgläubiger (§ 56 KO) und der Gesellschaftsgläubiger (§ 57 KO) modifiziert bleibt. Die Neufassung berührt diese Regelungen nicht. Vgl. auch die Ausführungen zu Art. VII, VIII und XI.

Die Neufassungen der §§ 46, 47 und 50 sowie die Aufhebung der §§ 51 bis 53 werden aus den schon im allgemeinen Teil genannten Gründen erstmals in Konkursen maßgebend sein, die im Jahr 1984 eröffnet werden; in den im Jahr 1983 eröffneten Konkursen sind noch die bisher geltenden §§ 46, 47, 50 bis 53 KO anzuwenden. Vgl. im übrigen die weiteren Ausführungen zu Art. XI § 2 sowie im Allgemeinen Teil des Berichtes P 7.

#### Zu 15 und 16:

Zu §§ 57 und 58 KO wird auf die Ausführungen zu §§ 27 und 28 AO verwiesen.

#### Zu 17 und 18:

§ 60 Abs. 2 und § 61 KO folgen (abgesehen von einer redaktionellen Änderung des § 61 KO) Vorschlägen der RV.

#### Zu 19:

§ 63 Abs. 1 KO enthält bisher keine Legaldefinition des Begriffs Konkursgericht (anders § 1 Abs. 1 AO: „Ausgleichsgericht“); sie ist nötig. Sie bewirkt, daß künftig auch im Zusammenhang mit dem Kon-

kurseröffnungsverfahren von „Konkursgericht“ gesprochen werden kann. Daß unter „Konkursgericht“ nicht mehr ein Senat zu verstehen ist, wurde bereits dargelegt. Im Zusammenhang mit § 172 Abs. 1 KO ergibt sich, daß auch das Eröffnungsverfahren („Nc-Verfahren“) abweichend von § 7 JN vor den Einzelrichter gehört. Im übrigen entspricht § 63 Abs. 1 und 2 KO den Vorschlägen der RV.

#### Zu 20:

§ 64 KO muß schon deshalb geändert werden, weil er durch die Beseitigung der erstinstanzlichen Senatsgerichtsbarkeit unrichtig wird. Aus diesem Anlaß wird der wiederholt geäußerte Wunsch aufgegriffen, die Zuständigkeitsspaltung zwischen dem Handelsgericht Wien und dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien aufzulassen. Das Handelsgericht Wien wird schon deshalb allein zuständig, weil die weitaus überwiegende Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren Kaufleute und Handelsgesellschaften betrifft. Die Änderung wird mit Beginn des Jahres 1984 in dem sich aus Art. XI § 2 Abs. 1 bis 3 ergebenden Umfang wirksam; die Kompetenz des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien erlischt jedenfalls mit 31. Dezember 1986 (Art. XI § 2 Abs. 4); zu diesem Zeitpunkt dort noch anhängige Insolvenzverfahren werden dann dem Handelsgericht Wien zu übertragen sein.

#### Zu 21:

§ 65 Abs. 1 KO entfällt als praktisch bedeutungslos. Schwierigkeiten sind umso weniger zu befürchten, als § 31 JN weiterhin die Delegation eines Konkursverfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen möglich machen wird. Übrigens nimmt auch die RV einer Zivilverfahrens-Novelle 1981, Blg.-NR 669 15. GP die Beseitigung der Gerichtsbarkeit in Bergrechtssachen in Aussicht. Der bisherige Abs. 2 des § 65 KO wird daher alleiniger Inhalt dieser Bestimmung.

#### Zu 22 bis 25:

Die Aufhebung der §§ 66 und 67 KO folgt dem Vorschlag der RV. Der hiemit in der Konkursordnung freiwerdende Platz wird durch Umbezeichnung der nachfolgenden Paragraphen ausgenützt. § 66 Abs. 3 zweiter Satz KO dient der Klarstellung einer strittigen Frage der Rechtsprechung. § 67 Abs. 1 und § 68 KO entsprechen den von der RV als § 69 Abs. 1 und § 69 a KO vorgeschlagenen Bestimmungen.

#### Zu 26:

§ 69 KO — er übernimmt die Aufgaben des bisherigen § 70 KO — bleibt in seinem Abs. 1 unverändert.

§ 69 Abs. 2 KO reaktiviert in erweiterter Form eine Regelung, die § 83 Abs. 2 AktG 1937 enthalten

hat. Ihre Beseitigung durch § 83 Abs. 2 AktG 1965 wird als Sanierungshemmnis angesehen: Nach der früher geltenden Regelung durften die Gesellschaftsorgane — ohne gegen die Konkursantragspflichten des Aktienrechts und des Strafrechts zu verstoßen — einen Sanierungsversuch unternehmen; allerdings war die seinerzeit vorgesehene Zeitspanne von drei Wochen sehr kurz; sie wird daher entsprechend länger ausgemessen. Es wäre allerdings bedenklich, eine solche Regelung abermals nur Organmitgliedern der Aktiengesellschaften zur Verfügung zu stellen; daher wird eine auch natürliche Personen und Personengesellschaften erfassende allgemeine Regelung eingeführt. Der Hinweis auf den Ausgleichsantrag ist ebenfalls der genannten aktienrechtlichen Bestimmung entnommen; im übrigen ist auf § 7 Abs. 3 AO und das zu dieser Bestimmung Ausgeführte zu verweisen.

§ 69 Abs. 3 KO trägt einem schon durch die RV (dort: § 70 Abs. 5 KO) verfolgten Anliegen Rechnung. Abweichend von dieser wird deren dem deutschen Recht folgende Differenzierung danach, ob eine Handelsgesellschaft nur juristische Personen (bzw. Handelsgesellschaften) als Vertretungsorgane hat, oder ob auch natürliche Personen zu diesen gehören, nicht übernommen, sondern eine allgemeine, Umgehungen ausschließende Fassung gewählt, die auch sonstige gesetzliche Vertretungsverhältnisse einbezieht. Dies ermöglicht es auch, die bisher in § 70 Abs. 2 und 3 KO aufgeteilte unübersichtliche Vernehmungregelung (die die RV um einen Abs. 4 ergänzen wollte) in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen, ohne daß den zutreffenden Erwägungen der RV zur GmbH & Co KG Abbruch geschieht (§ 69 Abs. 4 KO). Die Zusammenfassung der Antragspflichten und des Vernehmungsrechts füllt — im Sinn der Zielsetzungen der RV — auch eine Lücke des GmbHG. Folgeänderungen (Aufhebung der § 83 Abs. 2, § 209 Abs. 2 AktG, des § 85 GmbHG, der §§ 52, 84 Abs. 2 GenossenschaftsG sowie Anpassung des § 49 GenossenschaftsG) sind Gegenstand des GesellschaftsänderungsG 1982.

#### Zu 27:

§ 70 Abs. 1 und 2 KO folgen überwiegend dem von der RV vorgeschlagenen § 71 Abs. 1 und 2. Im Abs. 1 werden Zitate berichtigt. Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß sich nunmehr die Vernehmung der Organe der Belegschaft (in § 71 Abs. 2 KO idF der RV: „Betriebsräte, die im Unternehmen errichtet sind“) aus § 173 Abs. 5 KO ergibt.

#### Zu 28:

§ 72 KO bleibt — abgesehen von seiner Bezeichnung mit § 71 KO — unverändert.

#### Zu 29:

§ 72 Abs. 2 KO entspricht dem durch die RV vorgeschlagenen § 73 Abs. 2 KO.

Die Zustellung der Beschlüsse, mit denen Kostenvorschüsse auferlegt werden, an bevorrechtete Gläubigerschutzverbände kann diese in die Lage versetzen, dem Antragsteller bei der Aufbringung der Mittel zu helfen.

§ 72 Abs. 3 KO entspricht der Forderung nach besserer Publizität der Beschlüsse, mit denen der Konkursöffnungsantrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Solche Beschlüsse waren bisher nur im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich, jedoch nicht in anderen Zeitungen einzuschalten. Dies wurde der immer wieder hervorgehobenen Aufgabe dieser Kundmachung, vor „faulen“ Schuldnern zu warnen, zu wenig gerecht. Hingegen ist für den Fall, daß sich der Mangel eines kostendeckenden Vermögens erst aus der Rekursentscheidung nach erstinstanzlicher Konkursöffnung oder nach Rechtskraft des Konkursöffnungsbeschlusses herausstellt, die Aufhebung des Konkurses durchaus in einem weitergehenden Ausmaß öffentlich bekannt zu machen. Die Neufassung vereinheitlicht diese Regelungen. Wegen der Anfechtbarkeit des Beschlusses, mit dem ein Konkursantrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist es zweckmäßig, die Veröffentlichung an den Eintritt der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu binden. Die Verständigung des Arbeitsamts soll die Vollziehung des IESG, die der Gläubigerschutzverbände die Evidenz erleichtern.

#### Zu 30:

§ 73 KO folgt der durch die RV als § 73 a KO vorgeschlagenen Bestimmung. Da nach der Neufassung des § 63 Abs. 1 KO „Konkursgericht“ auch das im Eröffnungsverfahren einschreitende Gericht ist, das gemäß § 172 Abs. 1 KO durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat, wird Abs. 1 vereinfacht. Auch die Abweichung des Abs. 4 von der RV beruht auf der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung.

#### Zu 31 und 32:

Die Abweichung der §§ 74 und 75 KO von den Vorschlägen der RV beruhen auf den schon zu §§ 4 und 5 AO dargelegten Gründen.

#### Zu 33:

§ 76 KO folgt im wesentlichen dem durch die RV vorgeschlagenen § 75 a KO. Abweichend von der RV ist wegen der besonderen Bedeutung, die dem Gläubigerausschuß namentlich in Großinsolvenzen zukommen muß, vorgesehen, daß die Äußerungen jedenfalls dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis gebracht werden müssen, selbst wenn die Äußerung nur in einem einzigen Stück vorgelegt wird.

**Zu 34 und 35:**

§ 78 KO geht auf den durch die RV vorgeschlagenen § 77 KO zurück. Er berücksichtigt die vereinheitlichte Gerichtsbesetzung. Die Verkürzung des Abs. 1 beruht auf den schon zu § 70 Abs. 2 KO erwähnten Gründen; im übrigen wird auf den neuen § 115 KO verwiesen.

§ 79 KO (bisher § 78 KO) entspricht einem Vorschlag der RV (Abs. 1) und berücksichtigt Zitatänderungen (Abs. 2 und 3).

Der Entfall des bisherigen § 79 KO (Konkurskommissär) ergibt sich aus der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung.

**Zu 36:**

§ 80 KO ist das Gegenstück zu § 29 AO; auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

**Zu 37 und 38:**

§ 81 Abs. 1 und 4 KO enthält Gegenstücke zu Einfügungen in § 30 Abs. 1 und 4 AO. Die Einfügungen in § 81 Abs. 1 KO wirken sich auch auf die Äußerungsgegenstände nach § 76 KO aus, da dieser § 81 Abs. 1 KO zitiert. Das Wort „unverzüglich“, das in § 81 Abs. 1 dritter Satz KO neu eingefügt wurde, dient der Verdeutlichung. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 1 und 4 AO verwiesen.

**Zu 39:**

Die Anfügung an § 82 KO beruht auf den schon zu § 33 Abs. 1 AO dargelegten Gründen.

**Zu 40:**

Die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung erfordert eine Anpassung des § 84 Abs. 1 und 2 KO, wie sie vergleichbar auch in § 34 Abs. 1 und 2 AO erfolgt. Auch § 84 Abs. 3 KO nennt beim Beschwerderecht nicht den Gläubigerausschuß schlechthin, sondern das Mitglied des Gläubigerausschusses. Das verstärkt den Minderheitenschutz. Der Gemeinschuldner wird erwähnt, damit die Rekursbeschränkung auch für den Beschluß über seine Beschwerde gilt.

**Zu 41:**

Zur Neufassung des § 87 KO wird auf § 35 AO und auf die Ausführungen hiezu verwiesen. Die Besonderheit, daß auch die Gläubigerversammlung den Anstoß zur Enthebung des Masseverwalters geben kann (§ 87 Abs. 2 KO), ist dem bisherigen § 87 KO verbunden. Neu ist, daß auch jedes Mitglied des Gläubigerausschusses die Enthebung des Masseverwalters beantragen kann.

Damit wird für Fälle vorgesorgt, in denen zur Frage der Enthebung des Masseverwalters im Gläubigerausschuß unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Die Anwendung der Regelung

hängt nicht davon ab, ob das für die Belange der Arbeitnehmer bestellte Mitglied mit den übrigen Gläubigerausschußmitgliedern uneins ist oder ob Kontroversen zwischen einzelnen Gläubigergruppen bestehen.

Die Bestimmungen über den Gläubigerausschuß (§ 88 KO) waren gleich denjenigen über den Gläubigerbeirat (§ 36 AO) Gegenstand besonders eingehender Überlegungen.

Die Neufassung behält Unterschiede der bisher geltenden Bestimmungen über Gläubigerausschuß und Gläubigerbeirat bei: Mitwirkungsrecht der Gläubigerversammlung (§ 88 Abs. 1 und 3 KO) und weitergehender Wirkungskreis (zB § 89 Abs. 1 KO) bleiben kennzeichnend. Soweit es diese Unterschiede zulassen, wird § 88 KO den Bestimmungen über den Gläubigerbeirat angenähert. Daraus folgt übrigens eine wesentliche Vereinfachung des bisher recht verwickelten § 88 KO; er beruht nicht nur auf einer Geschichte gewordenen Auseinandersetzung über das Ausmaß der Gläubigerautonomie im Konkursverfahren, sondern auch auf der längst weggefallenen Divergenz zwischen Amtssitz des Konkursgerichts und des Konkurskommissärs, an die bei der Gesetzwerdung des § 88 KO noch zu denken war.

Hervorzuheben ist, daß das Gericht unabhängig von einem Antrag der Gläubigerversammlung (dem bisherigen § 88 Abs. 5 letzter Satz KO vergleichbar) verpflichtet ist, schon bei der Verfahrenseröffnung einen Gläubigerausschuß zu bestellen, wenn die übereinstimmend mit § 36 AO neugefaßten Voraussetzungen hierfür vorliegen; wie im Gläubigerbeirat muß ein Ausschußmitglied für die Belange der Arbeitnehmer bestellt werden. Die Gläubiger können in der Gläubigerversammlung Vorstellungen über den Gläubigerausschuß darlegen. Die ohnedies praktisch nie bedeutsam gewordenen komplizierten Bestimmungen über die Wahlrechte von Minderheiten werden wegen der Hauptverantwortung des Konkursgerichts für die Auswahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses entbehrlich.

**Zu 42:**

§ 89 Abs. 3 KO dient der Verbesserung des Schutzes der Minderheit im Gläubigerausschuß: Jedem Gläubigerausschußmitglied wird ausdrücklich das Recht zum Einberufungsantrag zuerkannt. Dem Minderheitenschutz dient auch das Gebot der schriftlichen Ladung. Die bisher geltende Regelung, daß bei Stimmgleichheit der Masseverwalter entscheidet, beruht auf einem der Stamfassung unterlaufenen Redaktionsversehen (Petschek—Reimer—Schiemer 208); sie wird daher gestrichen. Der letzte Satz des Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 4 KO.

Der neue § 89 Abs. 4 KO sieht einen schriftlichen Minderheitsbericht vor. Damit können Bedenken

jedes überstimmten Gläubigerausschußmitglieds aktenkundig gemacht werden. Insbesondere ist der Minderheitsbericht geeignet, eine gerichtliche Überprüfung (§ 95 KO) eines Beschlusses des Gläubigerausschusses herbeizuführen.

#### Zu 43 und 44:

Die Änderung des § 92 Abs. 2 und 4 KO ist Folge der Neufassung der § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 und 3 KO.

#### Zu 45:

Die Aufhebung des § 93 Abs. 2 letzter Halbsatz KO ist eine Folge der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im Konkursverfahren.

#### Zu 46:

§ 95 Abs. 3 und 4 KO ersetzt den bisherigen § 95 Abs. 3 KO. Die Änderung ist schon wegen der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im Konkursverfahren erforderlich. Vor allem wird auch hier der Minderheitenschutz berücksichtigt. Das Antragsrecht kommt nicht dem Gläubigerausschuß als solchem, sondern jedem Mitglied des Gläubigerausschusses zu (§ 95 Abs. 3 KO).

#### Zu 47:

§ 96 Abs. 1 KO folgt — redaktionell geändert — dem Vorschlag der RV; § 96 Abs. 2 KO bleibt unverändert.

#### Zu 48:

§ 100 Abs. 1 KO entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, dem Vorschlag der RV.

#### Zu 49 und 50:

Die — über den Vorschlag der RV hinausgehende — Änderung des § 104 Abs. 1 KO soll die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld erleichtern und vereinfachen. Nach der Neufassung kann der Arbeitnehmer, wenn er seine Forderung beim Konkursgericht anmeldet, den an das Arbeitsamt gerichteten Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beilegen; dieser wird mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehen und sodann gemeinsam mit dem zur Vorlage an das Arbeitsamt bestimmten Stück der Forderungsanmeldung dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt übermittelt. Damit hat der Arbeitnehmer den Nachweis erbracht, daß er seine Forderung gerichtlich angemeldet hat; die Rechtzeitigkeit des Antrags auf Insolvenz-Ausfallgeld wird nach dem gerichtlichen Eingangsvermerk zu beurteilen sein. Vgl. auch die Ausführungen zu Art. XI § 2.

§ 104 Abs. 4 KO berücksichtigt die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im Ausgleichsverfahren.

#### Zu 51:

§ 105 Abs. 2 KO bezog sich bisher auf die nun wegfallende Einteilung der Konkursgläubiger in Klassen. Dem entspricht die Neufassung; daß es — insbesondere nach Bestimmungen in Nebengesetzen — auch künftig unterschiedlich zu befriedigende Gruppen von Konkursgläubigern geben wird (vgl. die Ausführungen zu Art. XI § 2), ist berücksichtigt: dem dient der Begriff „Rangordnung“.

#### Zu 52 und 53:

Die Änderung des § 113 KO und die Aufhebung des § 114 KO entsprechen Vorschlägen der RV.

#### Zu 54:

Der neue § 114 KO folgt inhaltlich — abgesehen von der Berücksichtigung vereinheitlichter Gerichtsbesetzung — dem durch die RV vorgeschlagenen § 115 KO; jedoch wird in § 114 Abs. 1 KO eine — den praktischen Bedürfnissen angemessene, dem Gläubigerschutz dienende Bestimmung über die fruchtbringende Anlegung von Geld aufgenommen; der Vorschlag der RV erschien dem Ausschuß als zu weitgehend.

Der neue § 115 KO vermittelt zwischen den Überlegungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Fortführung, Schließung und Wiedereröffnung eines sogenannten Konkursbetriebs. Wenngleich es sich von selbst versteht, daß gerade dann, wenn der Konkurs eröffnet wird, die Fortführung eines Unternehmens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist es doch angesichts der weitreichenden Wirkungen einer Insolvenz nötig, auch für den Konkursfall alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß rettbar Unternehmen tatsächlich gerettet werden können. Hinzu kommt, daß über das Schicksal des Unternehmens zwischen den einzelnen durch die Insolvenz berührten Gruppen Meinungsverschiedenheiten bestehen und daß auch unterschiedliche Prognosen über die Erfolgsaussichten eines Sanierungsversuchs gestellt werden können. Auch kann nie ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall auch innerhalb der einzelnen Gläubigergruppen Konflikte über das Schicksal des Unternehmens auftreten.

Die neue Bestimmung läßt sich von der Erwägung leiten, daß der Sorge der Gläubiger, sie würden durch eine Fortführung Verluste erleiden, dadurch entgegengetreten werden kann, daß ihnen eine Haftung eines zahlungsfähigen Dritten für einen allfälligen zusätzlichen Ausfall zugesichert wird. Die Mindestbedingungen hierfür sind — angelehnt an die Ausgleichsbürgschaft (vgl. nun § 54 Abs. 1 AO) — in Abs. 2 festgelegt. Sind sie erfüllt, so darf das Gericht die Schließung weder anordnen noch bewilligen.



## 1147 der Beilagen

25

Der Sorge von Minderheiten, die Mehrheit oder doch eine relativ stärkere Gruppe werde sie vor vollendete Tatsachen stellen, wird durch Abs. 1 zweiter Satz verringerbar: Gelingt es ihnen, innerhalb kurzer Frist die Haftungserklärung zu beschaffen, so wird der Betrieb fortgeführt. Die Regelung erfüllt damit eine Aufgabe, der § 89 Abs. 4 KO idF der RV zu dienen bestimmt war; dieser wird damit entbehrlich.

Der besonders seltenen Wiedereröffnung eines Konkursbetriebs gedenkt Abs. 3.

**Zu 55 und 56:**

Die Änderungen der § 119 Abs. 1 und § 120 Abs. 2 KO folgen — abgesehen von der Bedacht- nahme auf die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung in § 120 Abs. 2 KO — Vorschlägen der RV.

**Zu 57 bis 59:**

§ 125 Abs. 2 KO berücksichtigt die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung; § 125 Abs. 5 KO übernimmt den bisherigen dritten Absatz des § 126 KO, dessen übriger Inhalt — aus den schon zum bisher geltenden § 34 Abs. 1 und 2 AO dargelegten Gründen (siehe bei § 33 Abs. 5 AO) — entfällt. Den hiedurch freiwerdenden Platz nimmt als neuer § 126 KO der bisherige § 127 KO ein. Der durch die RV vorgeschlagene § 127 a KO wird als § 127 KO eingefügt. Abweichungen von der RV haben bloß redaktionelle Natur. Vgl. auch die Ausführungen zu Art. XI § 2.

**Zu 60:**

Die Änderung des § 139 Abs. 2 KO beruht auf der Umbezeichnung des § 78 KO.

**Zu 61:**

§ 141 Z 1 und 2 KO folgt dem Vorschlag der RV. § 141 Z 3 KO weicht wegen der Beseitigung der Konkursklassen vom Vorschlag der RV ab. Zur Fassung des § 141 Z 4 KO und zur Anfügung der § 141 Z 5 wird auf § 65 Abs. 1 Z 8 und 9 AO verwiesen. Aus den im allgemeinen Teil dargelegten Gründen wird in Konkursen, die im Jahr 1983 eröffnet werden, unter Konkursgläubiger im Sinn des § 141 Z 3 KO nur ein solcher der dritten Klasse zu verstehen sein. Vgl. auch Art. XI § 2 und die Ausführungen hiezu.

**Zu 62 und 63:**

Der bisher geltende § 143 Abs. 2 KO entfällt wegen der Beseitigung der Konkursklassen. (Zum Wirksamwerden siehe bei § 141 Z 3 KO.) Auch die Zitatänderung in § 144 Abs. 3 KO beruht hierauf.

**Zu 64:**

Die von der RV als § 145 a Abs. 2 und 3 KO vorgeschlagenen Bestimmungen werden (vergleichbar der bisher geltenden Fassung) als § 145 Abs. 4 und 5 KO angefügt. § 145 Abs. 5 Z 1 KO berücksichtigt die Beseitigung der Konkursklassen; im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 141 Z 3 KO und § 37 AO verwiesen.

**Zu 65:**

§ 146 Abs. 2 KO wird wegen § 81 Abs. 4 KO entbehrlich; die Aufhebung des § 146 Abs. 3 KO folgt dem Vorschlag der RV.

**Zu 66:**

§ 148 a KO entspricht — abgesehen von der Anpassung eines Zitates — dem Vorschlag der RV.

**Zu 67:**

Die Änderung des § 149 Abs. 2 KO hat bloß redaktionelle Natur.

**Zu 68 bis 74:**

Die Neufassung des § 150 Abs. 1 und 2 KO und die Änderung des § 154 Z 2 KO sind Folgen der Beseitigung der Konkursklassen; vgl. auch § 141 Z 3 KO. Zu § 152 Abs. 2, § 156 Abs. 1 und 4 KO wird auf deren ausgleichsrechtliche Gegenstücke (§ 49 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und 4 AO) verwiesen. Die Änderung des § 156 Abs. 7 KO und die Abweichungen des § 156 a KO von den Vorschlägen der RV haben bloß redaktionelle Gründe.

**Zu 75 und 76:**

Von den Vorschlägen der RV zu § 157 und § 157 a bis § 157 g KO wird soweit abgewichen, als dies auch bei den ausgleichsrechtlichen Gegenstücken der Bestimmungen der Fall ist; auf die Ausführungen zum Neunten Abschnitt des Ersten Teiles der Ausgleichsordnung wird verwiesen.

**Zu 77 bis 83:**

§ 158 Abs. 2 und 3, §§ 162, 164 a, § 166 Abs. 2 und § 168 KO folgen — abgesehen von der Anpassung von Zitaten — den Vorschlägen der RV bzw. dem geltenden Recht. Die Fassung des § 165 Abs. 2 KO beruht auf den zu § 75 Abs. 2 AO dargelegten Gründen.

**Zu 84:**

§ 169 Abs. 3 KO beruht auf der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im Konkursverfahren; eine Begriffsanpassung wäre unzureichend.

**Zu 85 und 86:**

Der bisherige § 170 KO ist ersatzlos aufzuheben, da er eine nun nicht mehr bestehende Zweiteilung der Gerichtsbesetzung voraussetzt.

Der neue § 170 KO entspricht dem bisherigen § 171 KO; seine Z 2 folgt einem Vorschlag der RV; die Aufhebung der Z 3 und die Bezeichnung der bisherigen Z 4 mit „Z 3“ beruhen auf der Änderung des § 88 KO.

**Zu 87 bis 89:**

Da zu den Vorschlägen der RV über eine Ergänzung der Verfahrensbestimmungen Forderungen nach weiteren Änderungen hinzugetreten sind, werden diese Bestimmungen neu gefaßt; der Grundsatz des bisherigen § 172 KO findet sich nun in § 171 KO.

§ 172 Abs. 1 KO enthält die bereits erläuterte Regelung, daß das erstinstanzliche Konkursverfahren stets vor den Einzelrichter gehört. Der bisher in § 173 Abs. 1 KO ausdrücklich erwähnte Ausschluß des fachmännischen Laienrichters wird als entbehrlich (vgl. § 8 JN) nicht übernommen; weiterhin wird auch dann, wenn das Handelsgericht den Konkurs eröffnet, das Rechtsmittelgericht durch drei Berufsrichter entscheiden.

§ 172 Abs. 2 KO entspricht dem bisherigen § 173 Abs. 2 KO.

§ 172 Abs. 3 KO faßt § 173 a KO (dieser wird aufgehoben) und den von der RV vorgeschlagenen § 173 b KO mit der Änderung zusammen, daß die Vertretung durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband auch im Rechtsmittelverfahren zulässig wird. Dieser muß sich jedoch — abweichend von der ansonsten für das Konkursverfahren geltenden Unanwendbarkeit der Bestimmungen über den Anwaltszwang (§ 173 Abs. 1 KO) — bei der Rechtsmittelerhebung durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 172 Abs. 4 KO entspricht dem durch die RV vorgeschlagenen § 173 a Abs. 2 KO.

§ 173 Abs. 1 KO folgt im wesentlichen dem Vorschlag der RV (vgl. auch die Ausführungen zu § 172 Abs. 1 KO). § 173 Abs. 2, 3, 4 und 6 KO entspricht dem geltenden Recht bzw. Vorschlägen der RV.

§ 173 Abs. 5 KO verdeutlicht die Verpflichtung des Gerichtes zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungsnotwendigen Sachverhalts. Die Neufassung hebt dies stärker hervor als die bisher geltende Fassung. § 173 Abs. 5 letzter Satz KO entspricht einem Anliegen, das die RV durch besondere Bestimmungen über die Vernehmung des Betriebsrats (vgl. § 77 KO idF der RV) stillen wollte, in einer allgemeinen, jedes Erhebungsverfahren erfassenden Art. Da der Betriebsrat zwar ein wichtiges, aber durchaus nicht das einzige Organ der Beleg-

schaft ist, wird eine allgemein gefaßte Wendung gewählt. Regelungen über die Organe der Belegschaft und über deren Vertretung finden sich im Arbeitsverfassungsg.

**Zu 90:**

§ 175 Abs. 3 KO entspricht der durch die RV als § 173 Abs. 5 dritter Satz KO vorgeschlagenen Bestimmung.

**Zu 91:**

Weiterhin regelt die Konkursordnung — trotz der Verweisung des § 171 KO auf die Zivilprozeßordnung — die Rekursfrist selbständig (§ 176 Abs. 1 KO). Der Ausschuß hat die Bestimmung unter Bedachtnahme auf die jüngst laut gewordenen Forderungen nach Verlängerung von Rechtsmittelfristen in zivilgerichtlichen Verfahren und nach Vermehrung der Fälle, in denen Gegenäußerungen zu Rekurschriften zugelassen werden, ausführlich erörtert. Diese Erörterungen haben ergeben, daß weder eine Verlängerung der Rekursfrist im Konkurs- und Ausgleichsverfahren noch die Einführung von Gegenschritten zu Rekursen zu empfehlen ist.

§ 176 Abs. 2 KO folgt einem Vorschlag der RV.

§ 176 Abs. 3 KO entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht, jedoch wird auch hier die Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung berücksichtigt.

**Zu 92:**

§§ 178 und 179 KO beruhen auf dem durch die RV vorgeschlagenen § 178 KO. Neu ist § 178 Abs. 1 Z 4 KO (Zuständigkeit für Klagen aus Haftungserklärungen). Der Einleitungssatz des § 179 KO und dessen Z 3 sind verdeutlicht; Zitate sind angepaßt. Daß der nach § 179 Z 1 KO zur Entscheidung berufene Einzelrichter (abweichend vom Vorschlag der RV) nicht zugleich auch Konkursrichter zu sein hat, ergibt sich aus dem neuen Art. X der Einführungsverordnung.

Soweit dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien nach dem Inkrafttreten des InsolvenzrechtsänderungsG eine Zuständigkeit für die „eigentlichen“ Insolvenzverfahren verbleibt (vgl. § 64 KO und Art. XI § 2), werden bei ihm auch konkursbezogene Prozesse aus Anlaß solcher Insolvenzverfahren durchzuführen sein.

§ 180 KO folgt — abgesehen von der Anpassung eines Zitates — dem Vorschlag der RV (dort: § 179 KO). Der durch die RV vorgeschlagene § 180 KO (Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands) wird durch den neuen Art. XI der Einführungsverordnung ersetzt.

**Zu Artikel III****Zu 1:**

Die Aufhebungen entsprechen dem Vorschlag der RV (dort Art. V § 4).

**Zu 2:**

Die Zitatanpassung ist wegen der Neuzeichnung des bisherigen § 57 KO nötig.

**Zu 3:**

Abweichend vom Vorschlag der RV, die eigentlichen Konkurs- bzw. Ausgleichssachen und die aus Anlaß solcher Verfahren durchzuführenden Prozesse in der Hand eines Richters zusammenzufassen (§ 178 Abs. 3 Z 1 KO idF der RV), wird eine Geschäftsverteilungsbestimmung (Artikel X) vorgesehen, nach der spezialisierte Abteilungen jeweils für die eigentlichen Insolvenzsachen (einschließlich des Vorverfahrens) und die durch solche Sachen veranlaßten Prozesse zu schaffen sind. Damit wird — auch soweit es sich um die Prozesse handelt — ein bei vielen Gerichten erprobter Vorgang festgeschrieben; es wird für die konkurs- und ausgleichsbezogenen Prozesse künftig nichts anderes gelten als heute etwa für Amtshaftungsprozesse.

In der vorgeschlagenen Bestimmung findet auch die Erwägung des Ausschusses Ausdruck, daß es für Insolvenzsachen besonders spezialisierter Richter bedarf: Solche Richter sollen hierfür auch besonders geschult und in die Lage versetzt werden können, besondere Erfahrungen zu sammeln. Es gelten für diesen Bereich mithin Erwägungen, die denjenigen gleichen, die der Justizausschuß anlässlich der Einführung der §§ 49 a, 104 b und 114 b JN durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978 angestellt hat (vgl. insbesondere den Bericht des Justizausschusses Blg. NR 917 14. GP Seite 21 f.).

Die Regelungen über die Bevorrechtung von Gläubigerschutzverbänden (Artikel XI) entsprechen dem durch die RV vorgeschlagenen § 180 KO; die Einreihung in die Einführungsverordnung beruht auf systematischen Gründen.

**Zu 4:**

Die Änderung dient der Übersicht.

**Zu 5:**

Der neue Artikel XIII dient der Bekämpfung von Mißbräuchen, die in wachsendem Ausmaß zu beobachten sind. Vgl. auch Art. XI § 5.

**Zu Artikel IV**

Die von der RV vorgeschlagenen Änderungen des ABGB werden übernommen.

**Zu Artikel V**

Die von der RV vorgeschlagenen Anfügungen an § 25 HGB werden übernommen. Hingegen werden die durch die RV vorgeschlagenen §§ 130 a und 177 a HGB im Hinblick auf den, das Sachproblem in allgemeiner Form erfassenden, neugefaßten § 69 KO ausgeschieden.

**Zu Artikel VI**

Es ist angebracht, das neu eingeführte Vorverfahren (§§ 79 ff. AO) gerichtsbühenrechtlich gegenüber den übrigen Insolvenzverfahren nicht zu benachteiligen. Überdies ist es auch angemessen, Eingaben der Mitglieder des Gläubigerausschusses, des Gläubigerbeirats und des vorläufigen Beirats von der ohnedies bescheidenen Eingabengebühr zu befreien. Endlich rechtfertigt auch die veränderte Stellung der Sachverwalter im Ausgleichs- und Konkursverfahren eine gebührenrechtliche Gleichstellung. Diese Zielsetzungen werden durch eine Änderung der TP 5 Anmerkung 2 lit. a und b GJGebGes. 1962 erreicht.

Die Aufgaben, welche die Haftungserklärungen nach § 115 KO (entsprechend anzuwenden nach § 8 Abs. 2 und § 83 Abs. 5 AO) für den Fortführungsbereich erfüllen sollen, rechtfertigt deren (gebührenbefreiende) Gleichstellung mit der Ausgleichsbürgschaft. Dem dient die Änderung der TP 5 Anmerkung 2 lit. g GJGebGes. 1962.

Da die eben genannten Bestimmungen in TP 6 Anmerkung 2 GJGebGes. 1962 zitiert sind, ergibt sich die gebührenrechtliche Begünstigung auch für Protokolle, wenn sie die Stelle einer der vorhin angeführten Eingaben oder Erklärungen ersetzen.

Hervorzuheben bleibt, daß im Vorverfahren mangels dessen Anführung in § 23 GJGebGes. 1962 keine Pauschalgebühr zu berechnen und zu entrichten ist; dies gilt auch dann, wenn das Vorverfahren mit Aufhebung endet.

Die Änderungen der §§ 21, 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Z 1 und der TP 7 lit. a GJGebGes. 1962 beruhen auf der Beseitigung der Konkursklassen, der Änderungen der Bestimmungen über die Vorrechte im Ausgleich und der Vereinheitlichung der Gerichtsbesetzung im Insolvenzverfahren erster Instanz.

**Zu Artikel VII**

Die konkursrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind von den Besonderheiten der Aufgaben des Versicherungswesens geprägt. Sie hängen mit den übrigen Bestimmungen des VAG eng zusammen und sind mit diesem abgestimmt. Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß diese Besonderheiten durch die Ersetzung der § 83 Abs. 2 und § 209 Abs. 2 AktG 1965 (die Aufhebung dieser Bestimmungen erfolgt im Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982) durch den neuen § 69 Abs. 2 und 3 KO und die Vereinheitlichung der Konkursklassen (Neufassung des § 50 KO und Aufhebung der §§ 51 bis 53 KO) nicht berührt werden, insbesondere, daß die Vorreihung der Forderungen aus Versicherungsverträgen aufrecht bleibt, werden die erforderlichen Anpassungen der §§ 89 und 94 Abs. 1 VAG in besonderen Bestimmungen durchgeführt. Der Ausschluß des

Vorverfahrens (§ 95 Abs. 1 VAG) ist Folge des Weiterbestehens des Ausschlusses des Ausgleichsverfahrens.

Weitere spezielle Anpassungen des VAG sind entbehrlich. Zu §§ 92 und 93 VAG wird auf Art. XI § 7 Z 1 lit. b, zu § 96 Abs. 4 VAG auf Art. XI § 8 Abs. 2 verwiesen.

#### Zu Artikel VIII

Die Änderungen des KreditwesenG (KWG) beruhen auf Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen. Der Ausschluß des Vorverfahrens ist auch hier Folge des Weiterbestehens des Ausschlusses des Ausgleichsverfahrens (§ 30 Abs. 3 KWG). Die Konzentration der Konkursantragsbefugnis (§ 30 Abs. 4 KWG) folgt dem Vorbild des § 89 Abs. 2 VAG; die Erweiterung der Anzeigepflicht (§ 10 Abs. 1 Z 10 KWG) ist mit einer Bestimmung des § 89 Abs. 1 VAG vergleichbar.

#### Zu Artikel IX

##### Zu 1:

Die neu geschaffene Bestimmung des § 24a WEG soll es ermöglichen, dem Wohnungseigentumsbewerber schon in einem möglichst frühen Zeitpunkt eine grundbücherliche Sicherung zu verschaffen. Der § 24a Abs. 2 WEG, der eine zugunsten des Wohnungseigentumsbewerbers rangwahrende Anmerkung im Grundbuch vorsieht, setzt daher bei der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum im Sinn des § 23 Abs. 1 WEG ein. Wenngleich die Voraussetzungen für diese Eintragung und die Möglichkeiten ihrer Ausnützung ganz anders als bei der Anmerkung der Rangordnung im Sinn des Grundbuchgesetzes geregelt sind, entsprechen die im § 24a Abs. 3 WEG umschriebenen Rechtswirkungen im wesentlichen dieser Art der Anmerkung.

Diese Rechtswirkungen der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum machen es erforderlich, dem Wohnungseigentumsorganisator (sei es als Liegenschaftseigentümer oder im Zusammenwirken mit diesem) zu ermöglichen, im Rahmen der mit den Wohnungseigentumsbewerbern getroffenen Vereinbarungen die Liegenschaft zum Zweck der Finanzierung des Bauvorhabens mit Pfandrechten zu belasten. Im Verhältnis zwischen Wohnungseigentumsbewerber und Liegenschaftseigentümer hätte hierfür die im § 24a Abs. 3 Z 2 WEG vorgesehene Ausnahme genügt, da es der Liegenschaftseigentümer in der Hand hat, bei der Errichtung der einverleibungsfähigen Titulurkunde für den Wohnungseigentumsbewerber diesen Vereinbarungen Rechnung zu tragen. Darauf kann sich jedoch der Gläubiger, für den im Rang nach einer Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum ein Pfandrecht in das Grundbuch eingetragen werden soll, nicht verlassen: ihm gibt die im § 24a Abs. 1 WEG vorgesehene Anmerkung der

vorbehaltenen Verpfändung in Verbindung mit der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 3 Z 3 Sicherheit.

Daß darüber hinaus § 24a Abs. 3 Z 1 Veräußerungsverbote gemäß § 22 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 uneingeschränkt von der Wirksamkeit der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum ausnimmt, ist dadurch gerechtfertigt, daß die Förderung zum Nutzen des Wohnungseigentumsbewerbers bestimmt ist und die Übernahme des damit verbundenen Veräußerungsverbots diesem in jedem Fall zugemutet werden kann.

Im einzelnen ist zu § 24a WEG noch folgendes zu bemerken:

1. Voraussetzung für die Bewilligung der Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung ist bloß der darauf gerichtete Antrag des Liegenschaftseigentümers. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers ist nicht vorgesehen; sie ist — anders als bei der Anmerkung der Rangordnung nach dem GBG 1955 — auch nicht erforderlich, weil die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung für sich allein keine Rechtswirkungen äußert. Das gleiche gilt daher für ihre Löschung, solange nicht die im § 24a Abs. 4 WEG umschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

2. Voraussetzung für die Bewilligung der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum ist der urkundliche Nachweis der Zusage im Sinn des § 23 Abs. 1 WEG und, wenn der Wohnungseigentumsorganisator nicht Liegenschaftseigentümer ist, der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers; dieser Nachweis kann im übrigen als Zustimmung zu der Zusage oder zu der Anmerkung gefaßt sein. Daß diese Urkunden in der Form öffentlicher Urkunden oder mit beglaubigter Unterschrift des Wohnungseigentumsorganisations bzw. Liegenschaftseigentümers vorliegen müssen, ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen des Grundbuchsrechts. Dies gilt auch für die im § 24a WEG vorgesehenen Zustimmungserklärungen zur Löschung von Anmerkungen.

3. Wenn die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum ausgenützt wird (Abs. 3), so kann sie nicht nur auf Antrag des Wohnungseigentümers, sondern nach den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen auch von Amts wegen gelöscht werden.

Zum § 24b WEG hält der Justizausschuß folgendes fest:

Wenn zwischen dem Wohnungseigentumsorganisator und den Wohnungseigentumsbewerbern variable Kosten vereinbart worden sind und der in der Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung (§ 24a Abs. 1 WEG) genannte Betrag zur Fertigstellung des Bauvorhabens nicht ausreicht, sind die

Wohnungseigentumsbewerber im Sinn des § 24 a Abs. 3 Z 2 WEG verpflichtet, der grundbücherlichen Sicherstellung eines zur Nachfinanzierung erforderlichen zusätzlichen Hypothekendarlehens zuzustimmen. Die Höhe des zusätzlichen Pfandbetrages setzt das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO ohne strenge Ermittlung des Sachverhalts nach freier Überzeugung fest. Die zwischen dem Wohnungseigentumsorganisator und den Wohnungseigentumsbewerbern bestehenden materiellrechtlichen Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Das Zustandekommen des Mehrheitsbeschlusses richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen, wie die allgemeinen Mehrheitsbildungen im Sinne des 16. Hauptstücks des ABGB zu erfolgen haben (vgl. § 14 WEG). Diese Beschlußfassung setzt daher eine Verständigung der Beteiligten voraus. Um die Mehrheitsbildung zu erleichtern, ist nach § 26 Abs. 1 Z 6 und 7 WEG die Anrufung und Mitwirkung des Außerstreitgerichtes vorgesehen. Nach § 26 Abs. 2 Z 2 WEG sind Parteien und Beteiligte eines solchen Verfahrens neben dem Wohnungseigentumsorganisator die dem Gericht bekanntgewordenen Wohnungseigentumsbewerber, dh. das erkennende Gericht wird die aus der Anmerkung im Grundbuch ersichtlichen Wohnungseigentumsbewerber so wie jene zu laden haben, die der Wohnungseigentumsorganisator bzw. der an seine Stelle tretende Masseverwalter zu nennen vermag. Das Außerstreitgericht wird daher in Insolvenzfällen auch die beim Konkurs- oder Ausgleichsgericht eingelangten Forderungsanmeldungen der Wohnungseigentumsbewerber zur Vervollständigung der Wohnungseigentumsbewerberliste heranzuziehen haben. Dieser Weg zu Gericht wird freilich nur in den Fällen erforderlich sein, in denen Zweifel über die Beteiligung bzw. Verständigung aller Wohnungseigentumsbewerber bestehen.

#### Zu 2:

Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 WEG soll keine Änderung der geltenden Rechtslage bewirken, sondern bloß Unklarheiten bei der Auslegung des bisherigen § 25 Abs. 3 WEG beseitigen und die Rechtsfolgen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Streitanmerkung klarstellen.

#### Zu 3:

Die neu geschaffene Bestimmung des § 25 Abs. 4 WEG soll den Wohnungseigentumsbewerber, für den eine Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum oder eine Streitanmerkung nach § 25 Abs. 3 WEG im Grundbuch eingetragen ist, auch im Fall der Insolvenz des Liegenschaftseigentümers schützen. Die Schaffung eines Aussonderungsrechts für den Wohnungseigentumsbewerber ist dadurch gerechtfertigt, daß der Wohnungseigentumsorganisator und Liegenschaftseigentümer wirtschaftlich gesehen in der Regel als Treuhänder

der Wohnungseigentumsbewerber angesehen werden kann.

#### Zu 4:

Die Bestimmung des § 25 a WEG soll die Sanierung des Bauvorhabens erleichtern und der Möglichkeit entgegenwirken, daß eine Minderheit der Wohnungseigentumsbewerber, insbesondere durch die Geltendmachung ihrer Aussonderungsrechte nach § 25 Abs. 4 WEG, die Durchführung und Fertigstellung des Bauvorhabens — allenfalls durch einen anderen Wohnungseigentumsorganisator — vereitelt.

#### Zu Artikel X

Sichert der Art. IX die Wohnungseigentumsbewerber, so sollen doch auch zum Schutz von Wohnungsinteressenten im Insolvenzfall Vorkehrungen getroffen werden. Allerdings besteht hier insofern ein wesentlicher Unterschied, als das Wohnungseigentum letztlich Gegenstand einer Einverleibung im Grundbuch sein soll, was bei Miet- und Nutzungsrechten nicht zutrifft. Hier kann die Sicherung über ein gesetzliches Pfandrecht, also ein Absonderungsrecht, im Konkurs und im Ausgleich wohl kaum hinausgehen. Dieses Pfandrecht muß auch, will man die Kreditgewährung zu Bauzwecken nicht völlig unterbinden, anderen bereits bestehenden bürgerlichen Pfandrechten nachgehen.

Das dem Wohnungsinteressenten gemäß § 1 zustehende gesetzliche Pfandrecht wird mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauträgers begründet. Die Pfandrechte der einzelnen Wohnungsinteressenten stehen daher zueinander im gleichen Rang.

Der Sicherung durch ein Pfandrecht nach § 1 bedarf es jedenfalls nicht mehr, wenn die Finanzierung und die Ausführung des Bauvorhabens trotz der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sichergestellt sind. Allerdings muß auch der Masseverwalter, der ja in obligatorische Rechtsverhältnisse eintreten muß, eine den Wohnungsinteressenten sichernde Erklärung abgeben (§ 2).

Schließlich war den Fällen Rechnung zu tragen, in denen der Bauträger selbst nicht Liegenschaftseigentümer, sondern nur Bauberechtigter ist. In diesem Fall wird nicht die Liegenschaft, sondern nur das Baurecht mit dem Pfandrecht belastet, das allenfalls auf die dem Bauberechtigten nach § 9 Abs. 2 des Baurechtsgesetzes zustehende Entschädigung übergeht.

#### Zu Artikel XI

##### Zu § 1:

Der Zeitabstand zwischen der voraussichtlichen Kundmachung des InsolvenzrechtsänderungsG im Bundesgesetzblatt und dem zweckmäßigerweise

mit dem Beginn des Jahres 1983 festzusetzenden Inkrafttreten ist relativ lang. Hieraus werden wohl keine Schwierigkeiten erwachsen, obwohl der Zeitabstand zwischen Kundmachung und Inkrafttreten länger ist als bei früheren umfangreichen Änderungen des Insolvenzrechts (1869: drei Monate; 1914: drei Wochen; 1925: drei Tage; 1934: drei Wochen jeweils ab Kundmachung; die Novelle 1959 trat ohne Legistvakanz in Kraft).

Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten ermöglicht es der Praxis (insbesondere den Richtern und den mit der Beratung und der gerichtlichen Vertretung der Parteien Befassten) sich auf die Änderungen entsprechend vorzubereiten. Auch sollte es unschwer möglich sein, die letztmals 1934 durchgreifend geänderten Formblätter für das Ausgleichs- und Konkursverfahren dem neuen Recht zeitgerecht anzupassen, Formblätter für das Vorverfahren zu schaffen, und auch die übrigen, für die mit der Vollziehung des Insolvenzrechts betrauten Richter nötigen Arbeitsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Auch können in diesem Zeitraum die für die Geschäftsbehandlung des Vorverfahrens nötigen Normen gesetzt werden: Hierbei läßt sich der Ausschuß von der Erwägung leiten, daß dieses Verfahren nicht etwa — wie Konkurseröffnungsanträge — Gegenstand des Nc-Registers (§ 473 lit. b Geo), sondern eines eigenen, zu den Registern S und Sa (GeoForm 100 und 101; § 437 Geo) hinzutretenden, dem Register Sa vergleichbaren Registers sein sollte. Auch insoweit wurde anlässlich der Familienrechtsreform ein ähnlicher Weg erfolgreich beschritten (vgl. Erl. BMJ 5. Dezember 1978 JABL. 1979, 1).

#### Zu § 2:

Aus Gründen der Vereinfachung und der Übersicht wird — abweichend von der RV — vorgesehen, daß keine der neuen Bestimmungen in Konkursen (einschließlich Anschlußkonkursen) und Ausgleichsverfahren anzuwenden ist, wenn das Verfahren im Jahr 1982 oder früher eröffnet wurde. Jedes Verfahren, das ein auf das Jahr 1982 oder ein früheres Jahr hinweisendes Aktenzeichen trägt, ist nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen (§ 2 Abs. 1). Handelt es sich um ein Ausgleichsverfahren und wird dieses nach dem bisher geltenden § 56 AO eingestellt oder wird dem Ausgleich die Bestätigung versagt (vgl. § 52 Abs. 2 AO), so sind in dem im Jahr 1983 (oder später) eröffneten Anschlußkonkurs (§ 2 Abs. 2 KO) zwar die bisherigen Vorrechtsbestimmungen, jedoch im übrigen die Regelungen des neuen Rechtes anzuwenden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Anschlußkonkurs im Jahr 1983 (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder später (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. b) eröffnet wird.

Nach Ablauf der Legistvakanz wird das neue Recht nämlich in zwei Stufen wirksam:

In der ersten, mit dem Beginn des Jahres 1983 einsetzenden Stufe (§ 2 Abs. 2 Z 1, 2 lit. a und b)

sind an Stelle der neuen, die Konkursklassen nicht mehr enthaltenden und die Masseforderungen sowie die bevorrechteten Forderungen neu abgrenzenden Regelungen noch die bisher geltenden (unter Berücksichtigung von Begriffsanpassungen und Zitatänderungen, die sich aus den bereits anwendbaren Teilen des neuen Rechtes ergeben) anzuwenden (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a). Entsprechendes gilt für solche Änderungen der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung, die Folgeänderungen zu den genannten Bestimmungen enthalten. Soweit das neue Recht Bestimmungen enthält, die wegen der Weiteranwendbarkeit der bisherigen Vorrechtsordnung einer Modifikation bedürfen, ist hierauf in § 2 Abs. 2 Z 1 Bedacht genommen. Bemerkt sei noch, daß es für die Beurteilung, ob es sich um eine weiter anzuwendende Vorrechtsbestimmung handelt, unerheblich ist, ob diese in der Ausgleichsordnung, in der Konkursordnung oder in einem die bisherigen § 23 AO, §§ 46, 51 und 52 KO ergänzenden anderen Gesetz (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. h) enthalten ist. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Berichtes P 7 wird besonders hingewiesen.

In der zweiten, ein Jahr nach dem Inkrafttreten, also mit dem Beginn des Jahres 1984 einsetzenden Stufe des Wirksamwerdens (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. c) werden auch die in der ersten Stufe noch nicht wirksamen, eben erwähnten Bestimmungen (einheitliche Konkursklasse, Neufassungen der § 23 AO und § 46 KO und deren Ergänzungen) anwendbar.

Grundlage für die Abgrenzung zwischen den beiden Stufen des Wirksamwerdens ist der Tag der Verfahrenseröffnung. Hierbei ist berücksichtigt, daß der innere Zusammenhang zwischen formell getrennten Verfahren (zB zwischen gescheiterten Vorverfahren oder Ausgleichsverfahren einerseits und Anschlußkonkursen andererseits) gerade wegen der jeweiligen Parallelität einerseits der bisherigen Vorrechtsbestimmungen, andererseits der neuen (§ 46 KO und § 23 AO), eine den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 KO (und des ihm vergleichbaren § 89 Abs. 6 AO) entsprechende Regelung erfordert. Der Grundsatz der Rückdatierung entscheidet auch über das Ausmaß der Anwendbarkeit des neuen Rechtes: Wird das Verfahren im Jahr 1984 oder später eröffnet und ist es nicht rückzudatieren (weil es nicht an ein Vorverfahren oder Ausgleichsverfahren anschließt), oder ist ein solches Verfahren auf einen Tag im Jahr 1984 (oder in einem späteren Jahr, nicht aber im Jahr 1983 oder in einem früheren Jahr) rückzudatieren, so ist auch die bisher geltende Vorrechtsordnung nicht mehr anzuwenden, da für solche Verfahren die zweite Stufe maßgebend ist.

Die Bestimmungen über die erste Stufe des Wirksamwerdens erfassen alle im Jahr 1983 eröffneten Verfahren: Auch dies ist aus dem Aktenzeichen zu erkennen. Im Jahr 1984 eröffnete Ausgleichsverfahren unterliegen ihnen dann, wenn sie auf einem im

Jahr 1983 eröffneten Vorverfahren (§ 89 Abs. 6 AO) beruhen. Auf die im Jahr 1984 (oder später) eröffneten Konkurse sind die Bestimmungen über die erste Stufe nur anzuwenden, wenn sie auf das Jahr 1983 (oder ein früheres Jahr) rückzudatierende Anschlußkonkurse sind (§ 2 Abs. 2 KO); hierher gehören auch im Jahr 1984 (oder später) eröffnete Anschlußkonkurse, die auf einem im Jahr 1984 eröffneten Ausgleichsverfahren beruhen, das seinerseits auf ein im Jahr 1983 eröffnetes Vorverfahren zurückgeht (§ 89 Abs. 6 AO).

Unerheblich für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche ist der Tag des Antrags auf Verfahrenseröffnung. Für sich allein ist auch bedeutungslos, ob der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird: Ist dieser Konkurs nicht auch Anschlußkonkurs, dann kommt es auch für den Anwendungsbereich nur auf den Tag der Konkurseröffnung an. Dies ist der Fall, wenn ein im Jahr 1982 (oder früher) eröffnetes, nach Ausgleichsbestätigung fortgesetztes Ausgleichsverfahren nach dem Ablauf dieses Jahres gemäß dem bisher geltenden § 55 f Abs. 4 AO zu einem (bereits dem neuen Recht unterliegenden) amtswegig eröffneten Konkurs führt. Auch dann, wenn für die Einstellung des fortgesetzten Verfahrens oder einer Überwachung eines im Jahr 1983 eröffneten (oder eines im Jahr 1984 eröffneten, auf einem im Jahr 1983 eröffneten Vorverfahren beruhenden) Ausgleichsverfahrens § 65 bzw. § 64 AO anzuwenden ist, ist die Frage, welchen Bestimmungen der amtswegig eröffnete Konkurs unterliegt, nur nach dem Tag seiner Eröffnung zu beurteilen, da auch nach der Neufassung des § 2 Abs. 2 KO in solchen Fällen amtswegiger Konkurseröffnung kein Anschlußkonkurs vorliegt.

Die Sonderbestimmung des § 2 Abs. 4 beruht auf gerichtsorganisatorischen Gründen; sie bezieht sich nur auf Verfahren im Sinn des § 2. Vgl. die Ausführungen zu §§ 64 und 178 KO.

#### Zu § 3:

Gemäß den zu §§ 1 und 2 dargelegten Grundsätzen steht nach § 3 bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden das neue Kostenvorrecht (§ 46 Abs. 1 Z 8 KO) in Konkursen nur zu, wenn auch die übrigen Bestimmungen der Neufassung anzuwenden sind.

#### Zu § 4:

§ 4 entspricht dem durch die RV vorgeschlagenen § 3 Abs. 2.

#### Zu § 5:

§ 5 enthält eine notwendige Ergänzung zu Art. XIII der Einführungsverordnung.

#### Zu § 6:

Die Aufzählung der aufzuhebenden Bestimmungen wird in § 6 gegenüber dem Vorschlag der RV (§ 5) verändert:

Die Aufhebung eines Teiles des § 23 Abs. 8 DepotG (Z 7) und des Art. XVII § 2 Abs. 2 des BG über die Neuordnung des Kindschaftsrechts (Z 8) hängen mit der bereits durch die ursprüngliche Fassung des KWG eingeführten Ausschließung des Ausgleichsverfahrens über Kreditunternehmungen (§ 30 Abs. 3 KWG) zusammen.

Soweit das InsolvenzrechtsänderungsG Änderungen und Aufhebungen von Bestimmungen des AktienG, des GmbHG, des GenossenschaftsG und der GenossenschaftskonkursV nach sich zieht, erfolgen diese aus Gründen der Übersicht in dem ebenfalls mit 1. Jänner 1983 in Kraft tretenden GesellschaftsrechtsänderungsG 1982.

#### Zu § 7:

Bestimmungen im Sinn des § 7 Z 1 lit. b finden sich in § 12 Abs. 3 Bauarbeiter-UrlaubsG, § 23 DepotG, §§ 92 und 93 VAG sowie Art. XVII § 2 Abs. 3 des BG über die Neuordnung des Kindschaftsrechts; vgl. auch Sabaditsch, MGA (6. Aufl.) 173 f.

#### Zu § 8:

Obgleich die allgemeine Begriffsersetzungsbestimmung der RV (nunmehr § 8 Abs. 1) — deren Fassung übrigens einer Anwendung auf Gesetze, die Gegenstand eines der Artikel des InsolvenzrechtsänderungsG sind, nicht entgegensteht — an sich auch für die Ersetzung von Verweisungen auf die bisher geltenden § 23 AO, §§ 51 und 52 KO ausreichend wäre, ist es doch zweckmäßig, diesem wichtigen Bereich eine Sonderregelung zu widmen (§ 8 Abs. 2); sie bezieht sich auf den durch § 2 Abs. 2 Z 1 lit. h umschriebenen Bereich (vgl. auch Sabaditsch, MGA 179, 181 f., 435).

Soweit ein Gesetz schon heute den Begriff „Konkursforderung“ ohne nähere Bestimmung verwendet und eine Nachreihung bestimmter Forderungen vorsieht (zB § 96 Abs. 4 VAG), ändert sich durch § 8 Abs. 2 nichts. Unverändert bleibt aber auch der Begriff der bevorrechteten Forderung (§ 23 AO) dann, wenn die Forderung im Konkurs nach einer Bestimmung im Sinn des § 7 Z 1 lit. b zu beurteilen ist (zB § 12 Abs. 3 Bauarbeiter-UrlaubsG).

#### Zu § 9:

In der Vollzugsklausel werden die Ergänzungen der RV entsprechend berücksichtigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 06 22

Kittl  
Berichterstatter

Dr. Steger  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxxxx über Änderungen des Insolvenzrechts (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

**Änderungen der Ausgleichsordnung**

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführte Ausgleichsordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. In der Ausgleichsordnung
  - a) hat die Überschrift zu lauten: „**Ausgleichsordnung (AO)**“;
  - b) tritt an die Stelle des Begriffes „Ausgleichskommissär“ der Begriff „Ausgleichsgericht“;
  - c) treten an die Stelle der Randschriften, die einzelnen Bestimmungen beigefügt sind, diesen jeweils voranzustellende gleichlautende Überschriften;
  - d) wird dem Ersten Abschnitt die Wortfolge vorangestellt:

**„Erster Teil**

**Ausgleichsverfahren“**

2. Der § 1 hat samt Überschrift zu lauten:

**„Antrag**

§ 1. (1) Wenn die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) vorliegen, kann der Schuldner bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gericht (Ausgleichsgericht) beantragen, daß an Stelle des Konkurses das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. § 69 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

(2) Hat ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers noch nicht entschieden hat.“

3. Der § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens muß enthalten:

1. den Ausgleichsvorschlag;
2. die Erklärung, daß keiner der in § 3 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Gründe für die Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens vorliegt;
3. Angaben darüber, wie die zur Erfüllung des Ausgleichs nötigen Mittel aufgebracht werden sollen;
4. wenn der Schuldner ein Unternehmen betreibt, Angaben über
  - a) die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe;
  - b) die zur Ausgleichserfüllung nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen;
  - c) das Vorhaben, das Unternehmen fortzuführen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sind beizulegen:

1. ein genaues Vermögensverzeichnis samt Anlagen (Abs. 3 bis 6);
2. eine Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, die die Hauptbestandteile des Vermögens und die Summe der Schulden unter Angabe der Fälligkeit zu enthalten hat (Status);
3. ein Verzeichnis der nach § 5 Abs. 3 bis 5 zu Verständigenden.“

4. Der § 2 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Vom Ausgleichsantrag und den Beilagen sind so viele gleichlautende Abschriften (Ablichtungen) vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 5) bewirkt, je eine Abschrift dem Ausgleichsverwalter zugeleitet und je eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann.“

5. Der § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausgleichsgericht hat alle zur Sicherung des Vermögens und zur Fortführung eines Unternehmens des Schuldners dienlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere kann es dem Schuldner auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens bestimmte



Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters verbieten. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung können dem Schuldner auch diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die einen Gemeinschuldner kraft Gesetzes treffen. Sie sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angeordnet werden, im Edikt, ansonsten gesondert, bekanntzumachen (§ 5) und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) anzumerken. Wenn das Ausgleichsverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, sind einstweilige Vorkehrungen anzuordnen (§ 73 KO).“

6. Der § 4 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen und Anschrift des Ausgleichsverwalters;
4. Ort, Zeit und Zweck der Ausgleichstagsatzung;
5. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Tagsatzung anzumelden;
6. eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104 KO);
7. eine Beschränkung im Sinn des § 3 Abs. 2, wenn eine solche angeordnet wurde.

(3) Die Ausgleichstagsatzung ist vorbehaltlich eines Antrags nach § 68 auf längstens sechs Wochen anzuordnen.“

7. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Das Edikt ist anzuschlagen:

1. am Tag der Eröffnung des Verfahrens an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;
2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts
  - a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners,
  - b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;
3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Schuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Schuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein auf die Angaben nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 zu beschränkender Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen:

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung;
2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. dem Schuldner;
2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;
3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
4. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz zuständigen Arbeitsamt.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und des Status sind zuzustellen:

1. jedem Gläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt.

(5) Ausfertigungen des Ediktes sowie Abschriften des Ausgleichsantrags und der Beilagen zum Ausgleichsantrag sind, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.“

8. Der § 6a hat samt Überschrift zu lauten:

„Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts

§ 6a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 5) und das Landesarbeitsamt (§ 5 Abs. 4 Z 5) können sich innerhalb dreier Wochen über den Ausgleichsvorschlag, insbesondere darüber äußern, was ihnen an Tatsachen bekannt ist, die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung unter Berücksichtigung der Erhaltung von Arbeitsplätzen oder für das Vorliegen von Einstellungsgründen in Betracht kommen.“

9. Der § 7 hat samt Überschrift zu lauten:

„Beginn der Wirkung  
Konkurschutz

§ 7. (1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts angeschlagen worden ist.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Konkurseröffnung bleibt — gleichviel, ob der Antragsteller Ausgleichsgläubiger ist oder vom Ausgleichsverfahren nicht berührt wird — vom Tag des

Ausgleichsantrags bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem über die Ausgleichsbestätigung entschieden wird, wenn jedoch das Ausgleichsverfahren nach § 67 Abs. 1 und 2 eingestellt wird, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses ausgesetzt.

(3) Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft der im Abs. 2 bezeichneten Entscheidungen entfallen die gesetzlichen Verpflichtungen des Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.“

10. An die Stelle des § 8 Abs. 2 erster Satz treten folgende Bestimmungen:

„Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Schließung oder Wiedereröffnung seines Unternehmens der Bewilligung des Ausgleichsgerichts; § 115 KO ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen bedarf der Schuldner zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, sowie zu den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, selbst wenn sie zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters.“

11. Der § 9 hat samt Überschrift zu lauten:

#### „Verjährung

§ 9. (1) Durch die Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren wird ihre Verjährung während der Dauer des Verfahrens und, wenn dieses aufgehoben wird, bis zum Ablauf der im Ausgleich für die letzte Zahlung bestimmten Frist unterbrochen.

(2) Wird die Forderung vom Schuldner bestritten, so ist Abs. 1 mit der Änderung anzuwenden, daß die Verjährung gehemmt wird.“

12. In der Überschrift des § 10 entfällt das Wort „Konkurseröffnungsanträge“.

13. Der § 10 Abs. 1 erster Satz wird aufgehoben.

14. Der § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Forderungen, die ein Vorrecht genießen (§ 23), und — unbeschadet des § 23 Abs. 1 Z 3 — Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind, werden vom Ausgleichsverfahren nicht berührt.“

15. Dem § 11 werden unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts mit „(1)“ folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann bis zum Schluß der Ausgleichstagsatzung, und, wenn der Ausgleich angenommen wird, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, jedoch höchstens neunzig

Tage ab der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerläßlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Ausgleichsverwalters oder auf Ersuchen des Ausgleichsgerichts ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben, als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.“

16. Der § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.“

17. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.“

18. Die §§ 20b bis 20d haben zu lauten:

„§ 20b. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Schuldner entweder den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Schuldner bedarf zum Rücktritt der vorherigen Ermächtigung des Ausgleichsgerichts. Sie muß innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses beantragt werden. Vor der Entscheidung hat das Gericht, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter und den Vertragsgegner zu vernehmen. Die Ermächtigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleichs oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt. Der Ermächtigungsbeschuß ist dem Schuldner, dem Ausgleichsverwalter und dem Vertragsgegner zuzustellen; gegen den Beschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Schuldner kann von der Ermächtigung zum Rücktritt vom Vertrag nur innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Ermächtigungsbeschlusses, keinesfalls aber nach dem Beginn der Abstimmung über den Ausgleichsvorschlag Gebrauch machen.

§ 20 c. (1) Auf Bestandverhältnisse, bei denen der Schuldner Bestandgeber ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitnehmer ist, ist § 20 b nicht anzuwenden.

(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Arbeitsverträge, bei denen der Schuldner Arbeitgeber ist, ist § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

§ 20 d. Tritt der Schuldner nach § 20 b vom Vertrag zurück oder wird ein Bestand- oder Arbeitsverhältnis nach § 20 c gelöst, so kann der Vertragsgegner Ersatz des verursachten Schadens verlangen. Er ist mit dem Ersatzanspruch am Ausgleichsverfahren beteiligt und wird vom Ausgleich betroffen.“

19. Der § 23 hat samt Überschrift zu lauten:

„Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. die Kosten des Ausgleichsverfahrens;
2. alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners sowie der Prüfung seines Vermögensstands und der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung verbunden sind, einschließlich der Forderungen von Fonds und von anderen gemeinsamen Einrichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sofern deren Leistungen Arbeitnehmern als Entgelt oder gleich diesem zugute kommen, sowie der das unter Ausgleichsverwaltung stehende Vermögen treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens verwirklicht wird. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Schuldners bemessenen öffentlichen Abgaben. Inwieweit im Ausgleichsverfahren eines Unternehmers die im ersten Satz bezeichneten Forderungen von Fonds und von anderen gemeinsamen Einrichtungen sowie die auf Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen

Personen) entfallenden öffentlichen Abgaben bevorrechtet sind, richtet sich nach der Einordnung der Arbeitnehmerforderung;

3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Zeit nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,

a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20 b oder § 20 c) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter gelöst wird noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter neu eingegangen wird;

4. die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldners;

5. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig. § 33 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

20. Der § 23 a wird aufgehoben.

21. Nach dem § 26 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter

§ 27. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Ausgleichsverfahren gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Betrag zu berücksichtigen, der durch die anderweitige Geldtendmachung nicht befriedigt wird. Auf die Begünstigungen, die dem Gesellschafter auf Grund eines Zwangsausgleichs oder Ausgleichs der Gesellschaft zustatten kommen, ist Bedacht zu nehmen.“

22. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung „§ 28“; der bisherige § 28 wird samt Randschrift aufgehoben.

23. Der Vierte Abschnitt hat zu lauten:

„Vierter Abschnitt

**Organe des Ausgleichsverfahrens**

**Ausgleichsverwalter**

§ 29. (1) Das Ausgleichsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen Ausgleichsverwalter zu bestellen. Lehnt der Bestellte die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt sonst weg, so hat das Gericht von Amts wegen eine andere Person zum Ausgleichsverwalter zu bestellen; die Bestellung eines anderen Ausgleichsverwalters ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Zum Ausgleichsverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist jedenfalls eine im Ausgleichs- und Konkurswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Ausgleichsverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32 KO) des Schuldners sein. Er muß von diesem und von den Gläubigern unabhängig sein. Er soll kein Konkurrent des Schuldners sein.

(4) Der Ausgleichsverwalter erhält eine Bestellungsurkunde; er hat dem Gericht die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) Zum Ausgleichsverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Gericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Ausgleichsverwaltung vertritt. Die Angelobung ist von dem zur Vertretung Berufenen zu leisten.

**Pflichten und Verantwortlichkeit des Ausgleichsverwalters**

§ 30. (1) Der Ausgleichsverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls, über das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen, über die Einbringlichkeit der Außenstände, den Stand der Aktiven und Passiven, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleichs, über das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen; der Ausgleichsver-

walter hat insbesondere dafür zu sorgen, daß das Vermögen möglichst nicht geschmälert und ein Unternehmen des Schuldners fortgeführt wird, es sei denn, die Fortführung widerspricht den überwiegenden Interessen der Beteiligten. Der Ausgleichsverwalter hat die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen. Soweit den Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3) treffen, hat er an seiner Stelle tätig zu werden. Im fortgesetzten Verfahren obliegt dem Ausgleichsverwalter die Überwachung der Ausgleichserfüllung. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden.

(2) Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren.

(3) Der Ausgleichsverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

(4) Der Ausgleichsverwalter hat die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Für einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Prüfung der Bücher, die Schätzung des Anlage- und Umlaufvermögens und die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung kann er Dritte mit Zustimmung des Gerichtes heranziehen. Diese darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Tätigkeit besondere Schwierigkeiten bietet, der zu Betrauende zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und verlässlich ist und eine wesentliche Schmälerung des Vermögens nicht zu gewärtigen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch von Amts wegen oder auf Antrag des Ausgleichsverwalters, des Gläubigerbeirats oder des Schuldners zur Vorbereitung eines Berichtes des Ausgleichsverwalters die Prüfung durch Sachverständige anordnen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Im Verhältnis zu Dritten ist der Ausgleichsverwalter kraft seiner Bestellung befugt, insbesondere, soweit den Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3) treffen, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringen, soweit nicht das Ausgleichsgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse des Ausgleichsverwalters verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat. § 83 KO ist entsprechend anzuwenden.

(6) Dritte können sich gegenüber dem Ausgleichsverwalter auf eine zugunsten des Schuldners bestehende Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht berufen, soweit der Schuldner der Einholung von Auskünften durch den Ausgleichsverwalter zugestimmt oder auf Antrag des Ausgleichsverwalters das Gericht die mangelnde Zustimmung mit

Beschluß ersetzt hat. Die mangelnde Zustimmung darf nur ersetzt werden, wenn der Ausgleichsverwalter ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft macht. Gegen den Beschluß, mit dem die mangelnde Zustimmung ersetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 31. (1) Der Ausgleichsverwalter hat die Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners sofort nach seiner Bestellung in Angriff zu nehmen und innerhalb dreier Wochen dem Ausgleichsgericht einen schriftlichen vorläufigen Bericht zu erstatten; auf das Vorliegen der im § 67 bezeichneten Gründe ist Bedacht zu nehmen. Der Ausgleichsverwalter ist überdies auf Anordnung des Gerichtes jederzeit verpflichtet, über das Ergebnis seiner Überprüfung noch vor der Tagsatzung schriftlich zu berichten.

(2) Abschriften schriftlicher Berichte des Ausgleichsverwalters sind den Mitgliedern des Gläubigerbeirats und erforderlichenfalls den Gläubigern mitzuteilen.

§ 32. (1) Der Ausgleichsverwalter hat die angemeldeten Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen und zu prüfen. Nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen sind, soweit ihre Prüfung möglich ist, in das Verzeichnis einzubeziehen.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat die in das Verzeichnis eingetragenen Anmeldungen dem Schuldner zur Kenntnis zu bringen. Der Schuldner hat zu jeder Forderung innerhalb der ihm vom Ausgleichsverwalter gesetzten Frist schriftlich zu erklären, ob er sie anerkennt oder bestreitet. Die vom Schuldner abgegebenen Erklärungen hat der Ausgleichsverwalter dem Verzeichnis beizulegen und in diesem anzumerken.

(3) Gibt der Schuldner zu einer Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt.

(4) Der Ausgleichsverwalter hat das Bestehen oder die Höhe einer Forderung zu bestreiten, wenn sich aus den Geschäftsbüchern, den Aufzeichnungen des Schuldners, aus Mitteilungen von Gläubigern, Auskünften Dritter oder sonst begründete Bedenken ergeben, die der Schuldner nicht zerstreuen kann. Er hat seine Bestreitung im Anmeldeverzeichnis anzumerken und dieses spätestens am Tag vor der Ausgleichstagsatzung dem Ausgleichsgericht samt einer vom Schuldner eigenhändig unterfertigten Erklärung vorzulegen, in der dieser bestätigt, daß ihm die in das Verzeichnis aufgenommenen Forderungen zur Kenntnis gebracht wurden und daß seine darin enthaltenen Angaben über die Anerkennung oder Bestreitung von Forderungen mit seinen Erklärungen übereinstimmen.

### Ansprüche des Ausgleichsverwalters

§ 33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Der Ausgleichsverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er Dritte (§ 30 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche beim Ausgleichsgericht anzumelden. Dieses kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben. Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist diesem, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Ausgleichsverwalters können vom Ausgleichsgericht nach Vernehmung des Gläubigerbeirats Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt, so ist zunächst nur die Vergütung für die bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Belohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß abgesondert zu bemessen; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

(5) Vereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe des Barauslagenersatzes sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

### Überwachung des Ausgleichsverwalters

§ 34. (1) Das Ausgleichsgericht hat die Tätigkeit des Ausgleichsverwalters zu überwachen. Es kann ihm schriftlich oder mündlich Weisungen erteilen, Berichte und Aufklärungen einholen, Rechnungen oder sonstige Schriftstücke einsehen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen.

(2) Kommt der Ausgleichsverwalter seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann ihn das Gericht zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten durch Geldstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte eine andere Person bestellen.

(3) Über Beschwerden eines Gläubigers, eines Mitglieds des Gläubigerbeirats oder des Schuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des

Ausgleichsverwalters entscheidet das Ausgleichsgericht. Gegen dessen Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Enthebung des Ausgleichsverwalters

§ 35. (1) Das Ausgleichsgericht kann den Ausgleichsverwalter aus wichtigen Gründen von Amts wegen oder auf Antrag entheben.

(2) Ein Enthebungsantrag kann jederzeit von jedem Mitglied des Gläubigerbeirats gestellt werden. Jeder Gläubiger und der Schuldner können innerhalb vierzehn Tagen nach der Bestellung eines Ausgleichsverwalters dessen Enthebung beantragen. Der Enthebungsantrag ist zu begründen.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht die Mitglieder des Gläubigerbeirats und, wenn tunlich, den Ausgleichsverwalter zu vernehmen.

#### Gläubigerbeirat

§ 36. (1) Das Gericht hat unverzüglich dem Ausgleichsverwalter einen Gläubigerbeirat von drei bis sieben Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeitnehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. Hiebei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger, der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft sowie der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Gläubiger (einschließlich der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände) Bedacht zu nehmen. Organe der Belegschaft und gesetzliche Interessenvertretungen sind, wenn es rechtzeitig möglich ist, jedenfalls zu vernehmen; erforderliche Anfragen des Gerichtes sind von den gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(2) Zu Mitgliedern des Beirats können auch physische und juristische Personen, die nicht Gläubiger sind, sowie Dienststellen der Gebietskörperschaften bestellt werden. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen.

(3) Das Gericht hat Mitglieder des Gläubigerbeirats aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn sie ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, zu entheben.

(4) Lehnt ein Mitglied des Gläubigerbeirats die Übernahme der Tätigkeit ab, wird es seines Amtes enthoben oder fällt es sonst weg, so hat das Gericht eine andere Person zum Mitglied des Gläubigerbeirats zu bestellen.

(5) Der Gläubigerbeirat hat den Ausgleichsverwalter zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. Dieser hat, wenn es rechtzeitig möglich ist, die Äußerung des Gläubigerbeirats einzuholen, insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt,

die für die Belange der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer von Wichtigkeit sind.“

24. An die Stelle des § 37 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, sofern nicht alle stimmberechtigten Gläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(3) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Schuldners, sein Vermögen innerhalb einer im Ausgleich zu bestimmenden Frist Sachwaltern der Gläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Ausgleichsgläubiger die zuletzt angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Schuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 53), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht den auf die Quote noch fehlenden Betrag umfaßt.“

25. Der § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vor Beginn der Abstimmung hat der Ausgleichsverwalter im Sinn der § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 zu berichten. Die Äußerungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts sind zu verlesen.“

26. Im § 38 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an die Stelle des Zitates des § 31 a das Zitat „§ 32“.

27. Im § 46 Abs. 2 entfällt das Zitat „(§§ 23 und 23 a)“.

28. Der § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist gleich dem Beschluß, mit dem der Ausgleich eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen.“

29. Der § 49 a wird aufgehoben.

30. Der § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beschluß, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, steht mit dem Eintritt seiner Rechtskraft einem Beschluß gleich, mit dem das Ausgleichsverfahren rechtskräftig eingestellt wird (§ 69).“

31. Im § 53 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „gerichtlich“ das Wort „rechtskräftig“.

32. Der § 53 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 37 Abs. 3 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.“

33. Im § 53 Abs. 7 tritt jeweils an die Stelle des Zitates des § 27 das Zitat „§ 28“.

34. Der bisherige § 53 a erhält die Bezeichnung „§ 54“; er hat samt Überschrift zu lauten:

#### „Exekution

§ 54. (1) Soweit eine in das Anmeldeverzeichnis eingetragene Forderung weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter bestritten, noch ihr das Stimmrecht aus einem ihren Bestand, ihre Höhe oder die Höhe ihres Ausfalls berührenden Grund aberkannt wurde, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleichs auch auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen den Schuldner zur Hereinbringung des nach Maßgabe des Ausgleichs geschuldeten Betrages Exekution geführt werden. Gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleichs verpflichtet haben, kann in der gleichen Weise Exekution geführt werden, wenn sie sich in einer gegenüber dem Ausgleichsgericht abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Vollstreckbarkeit zu erfüllen. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.

(2) Diese Bestimmungen sind auf Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren nicht berührt werden, und auf Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren ausgeschlossen sind (§ 28), nicht anzuwenden.

(3) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

(4) Eine Forderung, zu deren Hereinbringung auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis Exekution geführt werden kann, ist gegenüber den Gerichten und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch gegenüber den Verwaltungsbehörden als bindend festgestellt anzusehen. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmeldeverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.“

35. Nach dem neuen § 54 wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen § 54 mit „§ 56“ folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

#### „Wirkung auf Konkursanträge

§ 55. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Ausgleich bestätigt wird, gelten Konkursanträge, über die die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 ausgesetzt war, als nicht gestellt.“

36. Der Neunte Abschnitt hat zu lauten:

#### „Neunter Abschnitt

#### **Aufhebung, Fortsetzung, Beendigung und Einstellung des Verfahrens**

##### **Überwachung der Ausgleichserfüllung**

##### **Aufhebung des Verfahrens**

§ 57. (1) Das Ausgleichsverfahren ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Ausgleich bestätigt wird, aufzuheben, wenn dies die Gläubiger in der Ausgleichstagsatzung mit den zur Annahme des Ausgleichsvorschlags erforderlichen Mehrheiten beantragen und die Aufhebung nicht dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht.

(2) Das Ausgleichsverfahren ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten und wem von ihnen die Wahrnehmung der Belange der Arbeitnehmer zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 59 bis 61 und 64, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 62 und 63. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäfts-

führung der Sachwalter (§ 61 Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 62 Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Schuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

(3) Gegen den Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren aufgehoben oder dessen Aufhebung abgelehnt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Wirkung und Bekanntmachung der Aufhebung

§ 58. (1) Soweit der Ausgleich oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt der Schuldner durch die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens wieder in sein Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(2) Mit der Aufhebung erlischt das Amt des Ausgleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerbeirats.

(3) Die Aufhebung ist gleich dem Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die nach § 6 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Verfahrens gelöscht und, soweit Abs. 1 nichts anderes ergibt, alle die freie Verfügung des Schuldners beschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden.

#### Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger

#### Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 59. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) angemerkt werden.

(2) Die Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3 dauern fort; die dort vorgesehenen Rechte des Ausgleichsverwalters kommen dem Sachwalter zu. Auf seinen Antrag hat das Ausgleichsgericht Verfügungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 2 abzuändern, aufzuheben oder neu zu erlassen, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist.

(3) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten und Beauftragten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(4) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Ausgleichsgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(5) Der Sachwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; § 33 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 60. (1) Das Ausgleichsgericht hat den Sachwalter zu überwachen. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben. § 35 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen; § 29 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### Mehrere Sachwalter

§ 61. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen



als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hiezu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Ausgleichsgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen; § 29 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen

§ 62. (1) Der Schuldner kann dem Sachwalter erteilte Ermächtigungen zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Gericht jährlich zu der im Ausgleich bezeichneten Zeit und überdies nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten; § 121 Abs. 2 und 3 sowie § 122 KO sind entsprechend anzuwenden.

§ 63. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von Sachwaltern oder gegen diese geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs einzubeziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn das Ausgleichsverfahren noch anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen,

ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Ausgleichsgericht mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen; der Schuldner und jeder Sachwalter sind vor der Beschlußfassung zu vernehmen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 KO ist entsprechend anzuwenden.

#### Beendigung und Einstellung

§ 64. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Ausgleichsgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; § 58 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Überwachung ist einzustellen:

1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 59 Abs. 2) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird;
3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben (§ 62), so tritt diesbezüglich an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Ausgleichsgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist gebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs (§ 68) erstreckt werden kann.

(5) Auf Einstellungsbeschlüsse ist § 69 Abs. 2 bis 4, wenn die Einstellung auf Abs. 2 Z 3 beruht, auch § 69 Abs. 1 anzuwenden.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

## Fortsetzung des Verfahrens

§ 65. (1) Wird das Ausgleichsverfahren nicht aufgehoben, so ist es fortzusetzen; der dem Schuldner im Ausgleichsverfahren gewährte Konkurs- und Vollstreckungsschutz endet jedoch schon mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleichs.

(2) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners oder des Ausgleichsverwalters durch das Ausgleichsgericht für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Ausgleichsverwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; § 58 ist anzuwenden.

(3) Das Verfahren ist einzustellen:

1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 2 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen Lebensführung zuwiderhandelt;
3. wenn sich herausstellt, daß der Ausgleich nicht erfüllt werden kann; der Ausgleichsverwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrundes zu besorgen hat.

(4) Das Ausgleichsverfahren kann eingestellt werden, wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3) oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt.

(5) Auf Einstellungsbeschlüsse ist § 69 Abs. 2 bis 4, wenn die Einstellung auf Abs. 3 Z 2 oder 3 oder auf Abs. 4 beruht, auch § 69 Abs. 1 anzuwenden.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Beendigung und die Einstellung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

## Vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen

§ 66. (1) Ist das Bestehen oder die Höhe einer Forderung oder bei einer teilweise gedeckten Forderung die Höhe des Ausfalls bestritten und liegt darüber keine nach § 44 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 4 ergangene Entscheidung vor, so hat das Ausgleichsgericht, gleichviel ob das Verfahren nach der Bestätigung aufgehoben wurde oder nicht, auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmaßliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls mit der im folgenden Absatz bezeichneten Wirkung festzustellen.

(2) Die für den Fall des Verzugs in der Erfüllung des Ausgleichs vorgesehenen Rechtsfolgen (§ 53 Abs. 4) können den Schuldner jedenfalls dann nicht treffen, wenn er bei der Erfüllung des Ausgleichs

bestrittene oder teilweise gedeckte Forderungen bis zur endgültigen Feststellung des Bestehens oder der Höhe der Forderung oder des Ausfalls in dem Ausmaß berücksichtigt, das einer vom Ausgleichsgericht gemäß Abs. 1 oder nach § 44 Abs. 2 und 3 oder § 46 Abs. 4 getroffenen Entscheidung entspricht.

(3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem aus der Entscheidung des Ausgleichsgerichts sich ergebenden geringeren Ausmaß bei der Erfüllung des Ausgleichs berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen. Verzug in der Erfüllung des Ausgleichs ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ergibt aber die endgültige Feststellung, daß der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat, als die gesamte ihm nach dem Ausgleich zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

## Einstellung des Verfahrens

§ 67. (1) Das Ausgleichsgericht hat das Ausgleichsverfahren einzustellen:

1. wenn der Schuldner den Ausgleichsantrag vor Beginn der Ausgleichstagsatzung zurückzieht;
2. wenn ein Ausgleich nicht innerhalb von neunzig Tagen nach Eröffnung des Verfahrens oder in der gemäß § 68 bestimmten längeren Frist angenommen worden ist;
3. wenn den Erfordernissen des § 2 Abs. 3 bis 6 nicht genügt ist und das Fehlende nicht innerhalb der nach § 2 Abs. 7 gesetzten Frist nachgetragen wird;
4. wenn der Schuldner den Offenbarungseid nicht ablegt oder flüchtig wird;
5. wenn der Schuldner die ihm gemäß § 32 Abs. 4 obliegende Erklärung zu Unrecht verweigert;
6. wenn der Schuldner seiner Verpflichtung zur bescheidenen Lebensführung zuwiderhandelt;
7. wenn nicht bevorrechtete Gläubiger, deren aus dem Vermögensverzeichnis ersichtliche Forderungen zusammen die Hälfte der Gesamtsumme aller an dem Verfahren beteiligten Forderungen übersteigen, die Einstellung spätestens acht Tage vor Beginn der Ausgleichstagsatzung beantragen. Gläubiger, deren Stimmen gemäß § 43 zugunsten des Ausgleichsantrags nicht gezählt werden, werden bei der Berechnung der Mehrheit nur berücksichtigt, wenn sie die Einstellung beantragen;

8. wenn sich herausstellt, daß der Schuldner das Verfahren mißbräuchlich in Anspruch genommen hat, insbesondere, daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht, oder daß er seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinnsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat, daß er den Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat, oder daß der Ausgleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners offenbar nicht entspricht;
9. wenn die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird.
- (2) Das Ausgleichsverfahren kann eingestellt werden, wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3) oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt.
- (3) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Einstellung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.
- (4) Für die Einstellung eines fortgesetzten Verfahrens gilt § 65.

§ 68. (1) Wenn das Ausgleichsverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, hat das Ausgleichsgericht, sofern der Ausgleich nicht innerhalb von neunzig Tagen nach Eröffnung des Verfahrens angenommen wird, diese Frist auf Antrag des Ausgleichsverwalters so weit zu erstrecken, als dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Ausgleichsgläubiger oder wegen anderen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen geboten ist.

(2) Die Frist zur Annahme des Ausgleichs kann auch mehrmals, jedoch höchstens auf achtzehn Monate, erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und die Mitglieder des Gläubigerbeirats zu vernehmen; zur Frage, ob die Erstreckung der Frist im öffentlichen Interesse liegt, ist den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist gleich dem Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, öffentlich bekanntzumachen. Eine Ausfertigung ist den Gläubigern und allen Beteiligten zuzustellen. Gegen einen Beschluß, mit dem dem Antrag des

Ausgleichsverwalters stattgegeben wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 69. (1) Bei Eintritt der Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nach § 67 oder eines Beschlusses, mit dem dem Ausgleich die Bestätigung versagt wird, hat das Ausgleichsgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs zu eröffnen ist.

(2) Wird der Konkurs eröffnet, so ist der Einstellungsbeschluß oder der Versagungsbeschluß gemeinsam mit dem Konkursedikt, ansonsten gleich dem Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, gesondert öffentlich bekanntzumachen; bei der Bekanntmachung eines Versagungsbeschlusses ist in jedem Fall auf § 52 Abs. 2 hinzuweisen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses oder des Versagungsbeschlusses ist unter Bedachtnahme auf Abs. 3 und 4 zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gelöscht werden.

(3) Die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens enden, wenn der Konkurs von Amts wegen eröffnet wird, mit dem Beginn des Tages, an dem das Konkursedikt an der Gerichtstafel des Konkursgerichts angeschlagen wird, ansonsten mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses oder des Versagungsbeschlusses. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Mit dem Ende der Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens erlischt das Amt des Ausgleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerbeirats. Wird der Konkurs nicht eröffnet, so tritt der Schuldner mit der öffentlichen Bekanntmachung wieder in sein Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.“

37. Die bisherigen §§ 57 und 58 erhalten die Bezeichnungen „§ 70“ und „§ 71“; im neuen § 71 Abs. 1 hat das Zitat zu lauten: „§ 70“.

38. Der bisherige § 59 erhält die Bezeichnung „§ 72“; er hat samt Überschrift zu lauten:

„Zuständigkeit

§ 72. Klagen über Ansprüche nach §§ 47 und 71 gehören vor das Ausgleichsgericht.“

39. Nach dem § 60, der die Bezeichnung „§ 73“ erhält, wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Haftung eines ausgeschiedenen  
persönlich haftenden  
Gesellschafters

§ 74. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der

Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafter. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.“

40. Der bisherige § 61 erhält die Bezeichnung „§ 75“; sein Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist gleichzeitig mit dem Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafter anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger so weit getroffen, als sie in diesem Konkurs nach § 57 KO oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 27 überhaupt zu berücksichtigen sind.“

41. Der bisherige § 62 wird samt Randschrift aufgehoben.

42. Der Zwölfte Abschnitt hat zu lauten:

#### „Zwölfter Abschnitt

#### Allgemeine Verfahrensbestimmungen

##### Anwendung anderer Gesetze

§ 76. (1) Soweit der Erste Teil der Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Konkursordnung und in deren Ermangelung die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind die §§ 172 bis 177 KO auf das Ausgleichsverfahren anzuwenden.

##### Besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten

§ 77. Für Rechtsstreitigkeiten gelten §§ 178 und 179 KO mit der Änderung, daß an die Stelle des Masseverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses der Ausgleichsverwalter und die Mitglieder des Gläubigerbeirats treten.

##### Ausländische Maßnahmen

§ 78. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichsverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.“

43. Der Ausgleichsordnung wird folgender Zweiter Teil angefügt:

#### „Zweiter Teil

#### Vorverfahren

#### Eröffnung

§ 79. Auf Antrag des Schuldners hat das Ausgleichsgericht an Stelle des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens das Vorverfahren zu eröff-

nen, wenn die Voraussetzungen für die Konkursöffnung (§§ 66 und 67 KO) vorliegen und Mittel, derer es für eine zeitweilige oder dauernde Fortführung eines Unternehmens des Schuldners bedarf, auf Grund der Eröffnung des Vorverfahrens voraussichtlich leichter beschafft werden können als bei dessen Unterbleiben.

§ 80. (1) Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über
  - a) die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe;
  - b) die zur Fortführung des Unternehmens nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen;
  - c) das Vorhaben, die drohende Schließung des Unternehmens mit Hilfe des Vorverfahrens oder durch dieses in Verbindung mit einem anschließenden Insolvenzverfahren zu vermeiden;

2. eine Erklärung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 2.

(2) Der Schuldner kann beantragen, daß die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

(3) Dem Antrag kann der zur Überleitung in ein anschließendes Ausgleichsverfahren erforderliche Antrag (§ 2) beigelegt werden; ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens gestellt und innerhalb dieses Zeitraums geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Im übrigen gilt für den Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens und seine Beilagen § 2 Abs. 2 bis 8.

§ 81. (1) Die Eröffnung des Vorverfahrens ist unzulässig:

1. wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt oder wenn sein Unternehmen bereits geschlossen ist;
2. wenn die Fortführung des Unternehmens offensichtlich unmöglich ist;
3. wenn die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gründe vorliegen.

(2) Wird dem Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens stattgegeben, so sind § 3 Abs. 2 und § 6 a entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens abgewiesen, so ist zunächst zu entscheiden, ob das Ausgleichsverfahren zu eröffnen ist. Wird das Ausgleichsverfahren nicht eröffnet, so ist von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist.

(4) Gegen den Beschluß, mit dem über den Antrag auf Eröffnung des Vorverfahrens entschieden wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 82. (1) Die Eröffnung des Vorverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen; § 5 ist anzuwenden.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen und Anschrift des vorläufigen Verwalters;
4. Ort, Zeit und Zweck der Tagsatzung samt einem Hinweis auf § 86 Abs. 5;
5. eine Beschränkung im Sinn des § 3 Abs. 2, wenn eine solche angeordnet wurde;
6. im Fall des § 80 Abs. 2 auch Angaben im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 5 und 6.

(3) Die Tagsatzung ist auf längstens drei Wochen anzuordnen.

(4) Das Gericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Vorverfahrens im Sinn des § 6 angemerkt wird.

#### Wirkungen

§ 83. (1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Vorverfahrens treten mit dem Beginn des Tages ein, an dem das Edikt an der Gerichtstafel des Ausgleichsgerichts angeschlagen worden ist.

(2) In welcher Art Forderungen, die vor der Eröffnung des Verfahrens bereits entstanden waren oder nach dieser entstehen, durch das Vorverfahren berührt werden, ist nach den für die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens maßgebenden Bestimmungen zu beurteilen; jedoch ist § 7 Abs. 2 und 3 mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Entscheidung über die Ausgleichsbestätigung der Beschluß über den Aufhebungsantrag tritt. Für die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung über einen Ausgleichsantrag bleibt auf die Dauer des im § 80 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums, wenn jedoch vor dessen Ende einer der im § 89 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Umstände hervorkommt, bis dahin ausgesetzt.

(4) Im Vorverfahren sind die §§ 20 b. bis 20 d nicht anzuwenden. Bestimmungen anderer Gesetze über die Lösung von Verträgen bleiben unberührt. Auf Vereinbarungen und sonstige vor der Eröffnung des Vorverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen, mit denen der Eröffnung dieses Verfahrens eine dem Schuldner nachteilige Wirkung oder Rechtsfolge beigelegt wird, ist § 20 e anzuwenden.

(5) Für die Wirkungen auf Rechtshandlungen des Schuldners gilt § 8 entsprechend; jedoch darf vor dem Beginn der Tagsatzung die Schließung des Unternehmens nicht bewilligt werden.

#### Organe

§ 84. (1) Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen vorläufigen Verwalter zu bestellen. §§ 29, 30, 31, 33 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 34 und 35 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht hat dem vorläufigen Verwalter einen vorläufigen Beirat beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Schuldners dies geboten erscheinen läßt. § 36 ist entsprechend anzuwenden.

#### Prüfung und Bericht

§ 85. (1) Der vorläufige Verwalter hat die Prüfung der Reorganisierbarkeit des Unternehmens, sofort in Angriff zu nehmen; er hat dem Ausgleichsgericht und dem vorläufigen Beirat schriftlich, wenn dies aber nicht rechtzeitig möglich ist, mündlich vor der Tagsatzung zu berichten (§ 31):

1. ob und inwieweit die vom Schuldner in Aussicht genommenen Reorganisationsmaßnahmen (§ 80 Abs. 1 Z 1 lit. b) sachdienlich erscheinen;
2. wer neben dem Schuldner an der Fortführung interessiert ist;
3. welche Haltung die Belegschaft des Unternehmens zur Fortführung einnimmt;
4. in welchem Ausmaß insbesondere nach Auffassung der Abgabengläubiger und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Gläubiger bei Fehlschlägen der angestrebten Fortführung Ausfälle erleiden könnten, die sie bei sofortiger Schließung und Abwicklung des Unternehmens nicht träfen;
5. ob und unter welchen Voraussetzungen Dritte, insbesondere, weil sie an der Fortführung interessiert sind, bereit sind, dem Unternehmen neue Mittel zuzuführen und Ausfälle, die Gläubiger bei Fehlschlägen der angestrebten Fortführung erleiden könnten, zu tragen.

(2) Auf Antrag des vorläufigen Verwalters oder des vorläufigen Beirats sind auch Personen und Einrichtungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 zutreffen, von der Tagsatzung mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie sich bis zu dieser schriftlich oder in dieser mündlich im Sinn des Abs. 1 äußern können.

#### Tagsatzung

§ 86. (1) Zu Beginn der Tagsatzung hat der vorläufige Verwalter im Sinn der § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 85 zu berichten. Die Äußerungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, des Landesarbeitsamts und die nach § 85 Abs. 2 erstatteten Äußerungen sind zu verlesen. Das Gericht hat sodann mit den Erschienenen die im § 85 Abs. 1 bezeichneten und alle übrigen für die Beurteilung der Reorganisierbarkeit des Unternehmens maßgebenden Umstände zu erörtern.

(2) In der Tagsatzung können der Schuldner und Dritte (§ 85 Abs. 1 Z 5) mit Gläubigern gerichtliche Vergleiche schließen. Das Gericht hat jedoch die Protokollierung eines vorgeschlagenen Vergleichs abzulehnen, wenn dieser gegen das Verbot der Sonderbegünstigung (§ 47) verstößt.

(3) Beschränkt ein Dritter sein Versprechen, die Haftung für Ausfälle zu übernehmen, die sich aus dem Fehlschlagen einer Fortführung ergeben können, auf die in der Tagsatzung erschienenen Gläubiger sowie auf solche, die nur aus Verschulden des Schuldners im Vorverfahren unberücksichtigt geblieben sind, so gilt dies nicht als unzulässige Sonderbegünstigung.

(4) Gläubiger, die in der Tagsatzung nicht erschienen sind und auch nicht nur aus Verschulden des Schuldners im Vorverfahren unberücksichtigt geblieben sind, können sich auf Ausfälle, die sich aus dem Fehlschlagen einer Fortführung ergeben, nicht berufen.

(5) Wird die Tagsatzung erstreckt, so sind die Beteiligten zur erstreckten Tagsatzung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Z 1 zu laden.

#### Prüfung der Forderungen

§ 87. Wurden in das Edikt die im § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 bezeichneten Angaben aufgenommen, so sind im Vorverfahren die für das Ausgleichsverfahren geltenden Bestimmungen über die Anmeldung und Prüfung der Forderungen einschließlich der damit verbundenen Wirkungen anzuwenden.

#### Aufhebung

§ 88. (1) Das Vorverfahren ist auf Antrag des Schuldners oder des vorläufigen Verwalters aufzuheben, wenn der Schuldner oder der vorläufige Verwalter glaubhaft macht, daß die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) behoben ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht beantragt oder wenn er einen solchen Antrag wieder zurückgezogen hat.

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über den Aufhebungsantrag ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird das Verfahren aufgehoben, so ist die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Vorverfahren aufgehoben wird, gelten Konkursanträge, über die die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 ausgesetzt war, als nicht gestellt. § 58 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Beschluß, mit dem der Aufhebungsantrag abgewiesen wird, steht mit dem Eintritt seiner Rechtskraft einem Beschluß gleich, mit dem das Vorverfahren eingestellt wird (§ 90).

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse über den Aufhebungsantrag entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

#### Überleitung

§ 89. (1) Über einen rechtzeitig gestellten Ausgleichsantrag des Schuldners (§ 80 Abs. 3) ist zu entscheiden:

1. wenn ein Grund hervorkommt, aus dem die Eröffnung des Vorverfahrens unzulässig ist;
2. wenn der im § 67 Abs. 1 Z 3 bezeichnete Einstellungsgrund eintritt;
3. ansonsten nach Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens.

(2) Ist dem Ausgleichsantrag stattzugeben, so hat das Gericht das Vorverfahren mit Beschluß in das Ausgleichsverfahren überzuleiten.

(3) Gegen den Überleitungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Überleitungsbeschluß ist gleich einem Beschluß, mit dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen. In das Edikt sind nur dann die im § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 bezeichneten Angaben aufzunehmen, wenn sie im Edikt über die Eröffnung des Vorverfahrens nicht enthalten waren. Zugleich ist zu veranlassen, daß die gemäß § 6 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Vorverfahrens entsprechend geändert werden.

(5) Der vorläufige Verwalter und der vorläufige Beirat bleiben mit der Änderung in ihren Ämtern, daß ihnen die Aufgaben des Ausgleichsverwalters beziehungsweise des Gläubigerbeirats zukommen und die Bezeichnungen entsprechend zu ändern sind. Die Bestimmungen über die Enthebung (§§ 35 und 36 Abs. 3 und 4) bleiben unberührt.

(6) Soweit die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, insbesondere auf den Beginn von Fristen, Wirkungen hat, die mit der Eröffnung des Vorverfahrens nicht verbunden sind, treten diese mit dem im § 7 Abs. 1 bezeichneten Tag ein; ansonsten gelten die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens mit dem Tag der Eröffnung des Vorverfahrens als eingetreten. Der Frist des § 20 b Abs. 2 ist die Dauer des Vorverfahrens hinzuzurechnen. Die Kosten des Vorverfahrens sind Kosten des Ausgleichsverfahrens.

#### Einstellung

§ 90. (1) Das Vorverfahren ist einzustellen:

1. wenn ein vom Schuldner rechtzeitig gestellter Ausgleichsantrag (§ 80 Abs. 3) abgewiesen wird;
2. wenn der Schuldner keinen Ausgleichsantrag gestellt hat und
  - a) ein Grund hervorkommt, aus dem die Eröffnung des Vorverfahrens unzulässig ist;

- b) der im § 67 Abs. 1 Z 3 bezeichnete Einstellungsgrund eintritt;
3. wenn nach Ablauf von fünf Wochen seit der Eröffnung des Vorverfahrens weder ein Aufhebungsantrag noch ein Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vorliegt.
- (2) Wird das Vorverfahren eingestellt, so ist sogleich von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das Konkursverfahren zu eröffnen ist. Gleiches gilt bei Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem ein Aufhebungsantrag abgewiesen wird. § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Gegen Beschlüsse, mit denen über die Einstellung entschieden wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die Einstellung des Vorverfahrens hat die Wirkungen der Einstellung eines Ausgleichsverfahrens; die Bestimmungen über den Anschlußkonkurs sind anzuwenden.
- § 91. (1) Soweit der Zweite Teil der Ausgleichsordnung nichts anderes bestimmt, ist deren Erster Teil sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 und 3 KO steht das Vorverfahren dem Ausgleichsverfahren gleich.“

## ARTIKEL II

### Änderungen der Konkursordnung

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführte Konkursordnung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. In der Konkursordnung
  - a) hat die Überschrift zu lauten: „**Konkursordnung (KO)**“;
  - b) tritt an die Stelle des Begriffes „Konkurskommissär“ der Begriff „Konkursgericht“;
  - c) treten an die Stelle der Randschriften, die einzelnen Bestimmungen beigefügt sind, diesen jeweils voranzustellende gleichlautende Überschriften.
2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird bei Rechtskraft eines Beschlusses, mit dem die Bestätigung des Ausgleichs versagt oder das Ausgleichsverfahren eingestellt wird, von Amts wegen der Konkurs eröffnet (§ 69 Abs. 1 und 2 AO), so ist er im Eröffnungsbeschuß als Anschlußkonkurs zu bezeichnen; die nach der Konkursordnung nach dem Tag des Antrags auf Konkurseröffnung oder vom Tag der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen sind vom Tag des Ausgleichsantrags oder vom Tag der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen. Auf die Eröffnung

des Konkurses von Amts wegen nach Einstellung der Überwachung der Ausgleichserfüllung oder des fortgesetzten Verfahrens sind die Bestimmungen über den Anschlußkonkurs nicht anzuwenden.“

3. Im § 2 Abs. 3 wird die Abkürzung „AusgLO.“ durch die Abkürzung „AO“ ersetzt.

4. Der § 5 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterhalt aus der Masse. Was der Gemeinschuldner durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird, ist ihm zu überlassen, soweit es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und für diejenigen, die gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, unerlässlich ist.

(2) Soweit dem Gemeinschuldner nichts zu überlassen ist, hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ihm und seiner Familie das zu gewähren, was zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich ist; jedoch ist der Gemeinschuldner aus der Masse nicht zu unterstützen, soweit er nach seinen Kräften zu einem Erwerb durch eigene Tätigkeit imstande ist.“

5. An die Stelle der Randschrift zum § 9 tritt die Überschrift „Verjährung“.

6. Dem § 11 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von neunzig Tagen ab der Konkurseröffnung, nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Masseverwalters oder auf Ersuchen des Konkursgerichts ein Exekutionsverfahren wegen eines Aussonderungs- oder eines Absonderungsanspruchs, ausgenommen die Begründung eines richterlichen Pfand- oder Befriedigungsrechts, so weit und so lange aufzuschieben, als der Berechtigte Erfüllung nicht verlangen kann. Die Frist des § 256 Abs. 2 EO verlängert sich um die Zeit der Aufschiebung. Das aufgeschobene Exekutionsverfahren ist nach Ablauf der Aufschiebungsfrist nur auf Antrag des Berechtigten wieder aufzunehmen.“

7. Der § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.“

8. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Forderungen auf Entrichtung von Renten, Ruhe- und Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Leistungen von bestimmter Dauer sind unter Abzug der in § 14 Abs. 3 bezeichneten Zwischenzinsen zusammenzurechnen.“

9. Der § 25 hat samt Überschrift zu lauten:

„d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkurseröffnung vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(2) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

10. Dem § 43 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Soweit das Anfechtungsrecht vom Masseverwalter ausgeübt wird, ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung über Anfechtungsklagen ausschließlich zuständig; dies gilt nicht, wenn der Masseverwalter in einen anhängigen Rechtsstreit eintritt (§ 37 Abs. 3).“

11. Der § 46 hat samt Überschrift zu lauten:

„Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursverfahrens;
2. alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der Forderungen von Fonds und anderen gemeinsamen Einrichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sofern deren Leistungen Arbeitnehmern als Entgelt oder gleich diesem zugute kommen, sowie der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Konkursverfahrens verwirklicht wird. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; soweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse nach der Konkurseröffnung erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuschneiden. Inwieweit im Konkurs eines Unternehmers die im ersten Satz bezeichneten Forderungen

von Fonds und von anderen gemeinsamen Einrichtungen sowie die auf Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) entfallenden öffentlichen Abgaben Masseforderungen sind, richtet sich nach der Einordnung der Arbeitnehmerforderung;

3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Zeit nach der Konkurseröffnung,

a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Konkurseröffnung eingegangen worden war und weder innerhalb eines Monats nach der Konkurseröffnung wegen dieser (insbesondere nach § 25) durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) oder durch den Masseverwalter gelöst wird noch bereits vor der Konkurseröffnung gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird;

4. unbeschadet der Z 3 und des § 21 Abs. 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Masseverwalter eingetreten ist;

5. unbeschadet der Z 3 alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters;

6. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse;

7. die Kosten einer einfachen Bestattung des Gemeinschuldners;

8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig angewendet wurden.

(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, so sind Masseforderungen:

1. die im Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 sowie die im § 23 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 AO bezeichneten Forderungen und — unbeschadet der Z 2 — Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind;

2. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) für die Dauer des Ausgleichsverfahrens und für die Zeit nach der Konkurseröffnung,

a) wenn das Beschäftigungsverhältnis vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eingegangen worden war und weder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens wegen dieser (nach § 20 b oder § 20 c AO) durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter noch bereits vor der Eröffnung des Ausgleichs-



verfahrens gelöst worden war, gleichviel, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

- b) wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Ausgleichsverfahrens durch den Schuldner oder den für ihn handelnden Ausgleichsverwalter neu eingegangen worden war oder wenn es während des Konkursverfahrens durch den Masseverwalter neu eingegangen wird.“

12. Der § 47 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Abs. 1 Z 1 fallenden, vom Masseverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) nach § 46 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2, soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind oder sich nicht aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird, die Forderungen nach § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 AO den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.“

13. Der § 50 hat samt Überschrift zu lauten:

„Gemeinschaftliche Konkursmasse

§ 50. Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Masseforderungen und der Ansprüche der Absonderungsberechtigten verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen, unbeschadet der §§ 56 und 57, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen sind.“

14. Die §§ 51 bis 53 werden samt Randschriften aufgehoben.

15. Nach dem § 56 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter

§ 57. Gläubiger einer Handelsgesellschaft sind im Konkurs gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Betrag zu berücksichtigen, der durch die anderweitige Geltendmachung nicht befriedigt wird. Auf die Begünstigungen, die dem Gesellschafter auf Grund eines Zwangsausgleichs oder Ausgleichs der Gesellschaft zustatten kommen, ist Bedacht zu nehmen.“

16. Der bisherige § 57 erhält die Bezeichnung „§ 58“; der bisherige § 58 wird samt Randschrift aufgehoben.

17. Dem § 60 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts mit „(1)“, folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Wenn der Gemeinschuldner eine Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, bindet ihre Feststellung die Gerichte und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch die Verwaltungsbehörden. Leistungsklagen über solche Forderungen bleiben zulässig; jedoch sind dem unterlegenen Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Abweisung des Klagebehrens beantragt oder der Kläger benötigt das Urteil zur Zwangsvollstreckung in einem Staat, der Auszüge aus dem Anmeldeverzeichnis eines österreichischen Gerichtes nicht als Exekutionstitel anerkennt.“

18. Der § 61 hat samt Überschrift zu lauten:

„b) Exekutionsrecht

§ 61. Wenn eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann wegen dieser Forderung auch auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners Exekution geführt werden. Bestehen zugunsten derselben Forderung mehrere Exekutionstitel und ist auf Grund eines von ihnen die Exekution bewilligt worden, so ist während der Dauer des hierauf beruhenden Exekutionsverfahrens die Bewilligung der Exekution auf Grund eines anderen Exekutionstitels unzulässig; eine dennoch bewilligte Exekution ist von Amts wegen oder auf Antrag ohne Vernehmung der Parteien einzustellen.“

19. Der § 63 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Für das Konkursverfahren ist der Gerichtshof erster Instanz (Konkursgericht) zuständig, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner sein Unternehmen betreibt oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Betreibt der Gemeinschuldner im Inland kein Unternehmen und hat er im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich eine Niederlassung, mangels einer solchen Vermögen des Gemeinschuldners befindet.“

20. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Das Handelsgericht Wien ist Konkursgericht für den Bereich des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.“

21. Im § 65 werden der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ aufgehoben.

22. Die §§ 66 und 67 werden samt Randschriften aufgehoben.

23. Der bisherige § 68 erhält die Bezeichnung „§ 66“; ihm wird folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Zahlungsunfähigkeit setzt nicht voraus, daß Gläubiger andrängen. Der Umstand, daß der Schuldner Forderungen einzelner Gläubiger ganz oder teilweise befriedigt hat oder noch befriedigen kann, begründet für sich allein nicht die Annahme, daß er zahlungsfähig ist.“

24. Der bisherige § 69 erhält die Bezeichnung „§ 67“; sein Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Eröffnung des Konkurses über Handelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.“

25. Nach dem neuen § 67 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 68. Nach der Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ist die Eröffnung eines Konkurses zulässig, solange das Vermögen nicht verteilt ist.“

26. Der bisherige § 70 erhält die Bezeichnung „§ 69“; an die Stelle seiner Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft natürliche Personen, die persönlich haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits Handelsgesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.

(4) Geht der Antrag nicht von allen natürlichen Personen aus, deren Antragspflicht sich aus Abs. 3 ergibt, so sind die übrigen über den Antrag zu vernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Vernehmung nicht möglich, so ist der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Konkurses über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.“

27. Der bisherige § 71 erhält die Bezeichnung „§ 70“; seine Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, daß er und ein anderer — wengleich nicht fällige — Konkursforderungen haben, und daß der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkurseröffnung während der Anhängigkeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 65 AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt. Der Glaubhaftmachung der Konkursforderung eines anderen Gläubigers steht die des Bestehens eines Anfechtungsanspruchs gleich (§ 72 Abs. 1).

(2) Der Antrag ist dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Eine Belehrung über die Abwendung des Konkurses durch einen Ausgleichsantrag und über dessen Wesen ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar mißbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen erstreckt werden.“

28. Der bisherige § 72 erhält die Bezeichnung „§ 71“.

29. Der bisherige § 73 erhält die Bezeichnung „§ 72“; seine Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist der Konkurs dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen Anfechtungsanspruch glaubhaft macht oder auf Anordnung des Gerichtes innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten vorschussweise erlegt. Einen solchen Kostenvorschuss kann das Gericht auch dann fordern, wenn ein Anfechtungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag sofort abzuweisen; darauf ist der Antragsteller zugleich mit der Anordnung aufmerksam zu machen. Die Anordnung des Kostenvorschusses erfolgt durch Beschluß; dieser ist auch jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Er ist nicht abgesondert anfechtbar und nicht vollstreckbar. Erlegt der Antragsteller den Kostenvorschuss rechtzeitig, so kann er dessen Ersatz nur als Masseforderung geltend machen.

(3) Wird der Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet, so ist der Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 79 Abs. 1) und dem Arbeitsamt (§ 75

Abs. 3 Z 7) sowie jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband zuzustellen. Der Schuldner ist auf Antrag eines Gläubigers zum Offenbarungseid zu verhalten (§ 101). Kommt bei der Ablegung des Offenbarungseids Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des § 70 Abs. 3 die Konkurseröffnung neuerlich beantragt werden.“

30. Nach dem neuen § 72 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Einstweilige Vorkehrungen

§ 73. (1) Wenn der Konkurs nicht sofort eröffnet werden kann und der Antrag nicht offenbar unbegründet ist, hat das Konkursgericht zur Sicherung der Masse, insbesondere zur Unterbindung anfechtbarer Rechtshandlungen und zur Sicherung der Fortführung eines Unternehmens dienliche einstweilige Vorkehrungen nach Erhebungen anzuordnen.

(2) Dem Schuldner können insbesondere Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, das Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, das Bestellen von Absonderungsrechten, das Eingehen von Bürgschaften und unentgeltliche Verfügungen überhaupt und doch ohne Zustimmung des Richters oder eines von ihm bestellten einstweiligen Verwalters verboten werden.

(3) Einstweilige Vorkehrungen sind in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. Entgegenstehende Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte das Verbot kannte oder kennen mußte oder wenn er selbst die Konkurseröffnung beantragt hat.

(4) Einstweilige Vorkehrungen sind aufzuheben, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird oder wenn sich die Verhältnisse sonst so geändert haben, daß es ihrer nicht mehr bedarf. Sie erlöschen mit der Konkurseröffnung, soweit sie das Gericht nicht als Sicherungsmaßnahmen (§ 78) aufrechterhält.

(5) Über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen einstweilige Vorkehrungen angeordnet, geändert oder aufgehoben werden, entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.“

31. Der § 74 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung);
3. Namen und Anschrift des Masseverwalters;
4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
5. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;

6. eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist oder der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 104);
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung.“

32. Der § 75 hat zu lauten:

„§ 75. (1) Das Edikt ist anzuschlagen:

1. am Tag der Konkurseröffnung an der Gerichtstafel des Konkursgerichts; eine Bestätigung über den Vollzug dieser Anordnung ist bei den Akten aufzubewahren;
2. an der Gerichtstafel des Bezirksgerichts
  - a) des gewöhnlichen Aufenthalts des Gemeinschuldners,
  - b) des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung), sofern sich diese nicht am Gerichtshofsort befinden;
3. im Börselokal, wenn sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, eine Börse befindet, oder wenn der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher einer Börse ist.

(2) Ein auf die Angaben nach § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 und 7 zu beschränkender Auszug aus dem Edikt ist zu veröffentlichen:

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung;
2. im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich.

(3) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. jedem Konkursgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft;
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. dem nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesarbeitsamt;
7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Arbeitsamt.

(4) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Gemeinschuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen.“

33. Nach dem § 75 wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen § 76 mit „§ 77“ folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Landesarbeitsamts

§ 76. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 4) und das Landesarbeitsamt (§ 75 Abs. 3 Z 6) können sich innerhalb dreier Wochen über die im § 81 Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Die Äußerungen sind dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis zu bringen. Wenn die hierfür notwendigen Abschriften beigebracht werden, sind die Äußerungen auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zuzustellen.“

34. Die bisherigen §§ 77 und 78 erhalten die Bezeichnungen „§ 78“ und „§ 79“; sie haben samt Überschriften zu lauten:

„Sicherungsmaßnahmen und Benachrichtigungen von der Konkursöffnung

§ 78. (1) Zugleich mit der Konkursöffnung hat das Konkursgericht alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Masse und zur Fortführung eines Unternehmens dienlich sind. Vor dessen Schließung hat es den Masseverwalter und den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen.

(2) Das Gericht hat zugleich mit der Konkursöffnung die Post- und Telegraphendienststellen, die Flugplätze, Bahnhöfe und Schiffstationen, die nach Lage der Wohnung und der Betriebsstätte in Betracht kommen, von der Konkursöffnung zu benachrichtigen. Solange es keinen gegenteiligen Beschluß faßt, haben diese Stellen dem Masseverwalter alle Sendungen auszuhändigen, die sonst dem Gemeinschuldner auszufolgen wären. Das gilt nicht für die mit der Post beförderten gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Briefsendungen, sofern sie mit einem auf die Zulässigkeit der Zustellung trotz der Postsperre hinweisenden amtlichen Vermerk versehen sind.

(3) Der Masseverwalter darf die ihm ausgehändigten Sendungen öffnen. Er hat gerichtliche und sonstige amtliche Schriftstücke, die die Masse nicht berühren, mit einem auf die Anhängigkeit des Konkursverfahrens hinweisenden Vermerk zurückzusenden. Ansonsten hat der Masseverwalter dem Gemeinschuldner Einsicht in die an diesen gerichteten Mitteilungen zu gewähren und ihm die Sendungen, die die Masse nicht berühren, unverzüglich auszufolgen.

(4) Kreditunternehmungen und Verwahrungsanstalten, bei denen der Gemeinschuldner allein oder gemeinsam mit anderen ein Depot, ein Guthaben, ein Konto oder ein Schrankfach hat, sind von der

Konkursöffnung mit dem Auftrag zu benachrichtigen, Verfügungen hierüber nur mit Zustimmung des Gerichtes zu vollziehen.

(5) Steht der Gemeinschuldner im öffentlichen Dienst, so ist dessen vorgesetzte Dienstbehörde von der Konkursöffnung zu benachrichtigen.

Bekanntmachung der Aufhebung des Konkurses

§ 79. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Eröffnung des Konkurses.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses ist den Behörden und Stellen zu übermitteln, die gemäß §§ 75 und 78 von der Konkursöffnung benachrichtigt worden sind.

(3) Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 77 vollzogenen Anmerkungen der Konkursöffnung gelöscht und alle die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden.“

35. Der bisherige § 79 wird samt Randschrift aufgehoben.

36. Der § 80 hat samt Überschrift zu lauten:

„Masseverwalter

§ 80. (1) Das Konkursgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen Masseverwalter zu bestellen. Lehnt der Bestellte die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Gericht von Amts wegen eine andere Person zum Masseverwalter zu bestellen; die Bestellung eines anderen Masseverwalters ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist jedenfalls eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichtes über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(3) Der Masseverwalter darf kein naher Angehöriger (§ 32) des Gemeinschuldners sein. Er muß von diesem und von den Gläubigern unabhängig sein. Er soll kein Konkurrent des Gemeinschuldners sein.

(4) Der Masseverwalter erhält eine Bestellungs-urkunde; er hat dem Gericht die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag zu geloben.

(5) Zum Masseverwalter kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Gericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt. Die Angelobung ist von dem zur Vertretung Berufenen zu leisten.“

37. Der § 81 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Masseverwalter hat sich über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls, über das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen, über das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und unverzüglich zu prüfen, ob ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Der Masseverwalter kann ein Unternehmen des Gemeinschuldners fortführen. Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen. Er hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.“

38. Dem § 81 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Der Masseverwalter hat die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Für einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Prüfung der Bücher, die Schätzung des Anlage- und Umlaufvermögens und die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung kann er Dritte mit Zustimmung des Gerichtes heranziehen. Diese darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Tätigkeit besondere Schwierigkeiten bietet, der zu Betrauende zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und verlässlich ist und eine wesentliche Schmälerung der Masse nicht zu gewärtigen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters oder des Gläubigerausschusses die Prüfung durch Sachverständige anordnen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.“

39. Dem § 82 wird folgender Satz angefügt:

„Der Masseverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er Dritte (§ 81 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.“

40. Der § 84 hat samt Überschrift zu lauten:

„Überwachung des Masseverwalters

§ 84. (1) Das Konkursgericht hat die Tätigkeit des Masseverwalters zu überwachen. Es kann ihm schriftlich oder mündlich Weisungen erteilen, Berichte und Aufklärungen einholen, Rechnungen oder sonstige Schriftstücke einsehen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen. Das Gericht kann anordnen, daß der Masseverwalter über bestimmte Fragen Weisungen des Gläubigerausschusses einholt.

(2) Kommt der Masseverwalter seinen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann ihn das Gericht zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten durch Geldstrafen anhalten und in dringenden Fällen auf seine Kosten und Gefahr zur Besorgung einzelner Geschäfte einen besonderen Verwalter bestellen.

(3) Über Beschwerden eines Gläubigers, eines Mitglieds des Gläubigerausschusses oder des Gemeinschuldners gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Masseverwalters entscheidet das Konkursgericht. Gegen dessen Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

41. Die §§ 87 und 88 haben samt Überschriften zu lauten:

„Enthebung des Masseverwalters

§ 87. (1) Das Konkursgericht kann den Masseverwalter aus wichtigen Gründen von Amts wegen oder auf Antrag entheben.

(2) Ein Enthebungsantrag kann jederzeit von jedem Mitglied des Gläubigerausschusses gestellt werden. Die erste und jede spätere zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufene Gläubigerversammlung (§ 91 Abs. 1) können die Enthebung beantragen. Der Enthebungsantrag ist zu begründen.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht die Mitglieder des Gläubigerausschusses, und, wenn tunlich, den Masseverwalter zu vernehmen.

#### Gläubigerausschuß

§ 88. (1) Das Gericht hat unverzüglich dem Masseverwalter von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung (§ 91 Abs. 1) einen Gläubigerausschuß von drei bis sieben Mitgliedern (hievon eines für die Belange der Arbeitnehmer) beizuordnen, wenn die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens des Gemeinschuldners dies geboten erscheinen läßt. Hiebei ist, wenn tunlich, auf Vorschläge der Gläubiger, der im Unternehmen errichteten Organe der Belegschaft sowie der gesetzlichen und der freiwilligen Interessenvertretungen der Gläubiger (einschließlich der bevorrechteten Gläubigerschutzver-

bände) Bedacht zu nehmen. Organe der Belegschaft und gesetzliche Interessenvertretungen sind, wenn es rechtzeitig möglich ist, jedenfalls zu vernehmen; erforderliche Anfragen des Gerichtes sind von den gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(2) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch physische und juristische Personen, die nicht Gläubiger sind, sowie Dienststellen der Gebietskörperschaften bestellt werden. Jedes Mitglied kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf eigene Gefahr und Kosten vertreten lassen.

(3) Das Gericht hat Mitglieder des Gläubigerausschusses von Amts wegen oder auf Antrag der ersten oder einer späteren zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufenen Gläubigerversammlung (§ 91 Abs. 1) aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn sie ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, zu entheben.

(4) Lehnt ein Mitglied des Gläubigerausschusses die Übernahme der Tätigkeit ab, wird es seines Amtes enthoben oder fällt es sonst weg, so hat das Gericht eine andere Person zum Mitglied des Gläubigerausschusses zu bestellen.“

42. Der § 89 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

„(3) Der Gläubigerausschuß ist vom Konkursgericht oder vom Masseverwalter schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann jedes Mitglied des Gläubigerausschusses unter Darlegung der Gründe beantragen; der Gläubigerausschuß ist insbesondere einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Gläubigerausschusses beantragt wird. Zu einem Beschluß bedarf es so vieler Stimmen, als der Mehrheit aller Mitglieder des Gläubigerausschusses entspricht. Die Abstimmung kann auf schriftlichem Weg stattfinden. In eigener Sache kann niemand mitstimmen.

(4) Jedes Mitglied des Gläubigerausschusses, das mit seiner Auffassung nicht durchdringt, kann einen Minderheitsbericht abfassen und dem Gericht vorlegen.“

43. Der § 92 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu Beschlüssen und zu Anträgen nach § 87 Abs. 2 sowie nach § 88 Abs. 1 und 3 bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Betrag der Forderungen zu berechnen ist.“

44. Der § 92 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit Ausnahme von Anträgen (Abs. 2) kann in eigener Sache niemand mitstimmen.“

45. Im § 93 Abs. 2 entfallen die Worte „oder, wenn die Forderung nicht mehr als 300 000 S beträgt, der Konkurskommissär“.

46. An die Stelle des § 95 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Das Gericht hat die Ausführung eines Beschlusses des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters oder jedes Mitglieds des Gläubigerausschusses zu untersagen, wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann das Gericht zur Unterbindung eines offenbaren Nachteils den Beschluß des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung durch eine andere Verfügung ersetzen.“

47. Der § 96 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über die Masse ist, wenn möglich unter Zuziehung des Gemeinschuldners, vom Masseverwalter unverzüglich ein Inventar zu errichten. Das Konkursgericht kann die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anordnungen treffen; es kann von Amts wegen oder auf Antrag des Masseverwalters einen anderen Beauftragten des Gerichtes mit der Errichtung des Inventars betrauen.“

48. Der § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Konkursgericht hat einen Gemeinschuldner, der vor der Konkurseröffnung ein genaues Vermögensverzeichnis nicht überreicht hat, zu dessen unverzüglicher Vorlage anzuhalten. Vom Vermögensverzeichnis sind so viele gleichlautende Abschriften (Ablichtungen) vorzulegen, daß die Verständigungen (§ 75) bewirkt, eine Abschrift dem Masseverwalter zugeleitet und eine weitere für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; das gilt auch für etwa überreichte Bilanzen.“

49. Der § 104 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Der schriftlichen Anmeldung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beigelegt werden. Diesen hat das Gericht ohne weitere Prüfung unverzüglich dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt zu übersenden; das zur Vorlage beim Arbeitsamt bestimmte, mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehene Stück der Forderungsanmeldung ist anzuschließen.“

50. Im § 104 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Ausgleichskommissär“ das Wort „Ausgleichsgericht“.

51. Der § 105 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die angemeldeten Forderungen sind nach ihrer Rangordnung, bei gleicher Rangordnung nach der Reihenfolge der Anmeldung zu prüfen.“

52. Im § 113 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

53. Der § 114 wird samt Randschrift aufgehoben.

54. An die Stelle des § 115 treten folgende Bestimmungen samt Überschrift:

„Geschäftsführung durch den Masseverwalter

§ 114. (1) Der Masseverwalter hat das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und zu verwerten. Geld, das zur Berichtigung der Massforderungen nicht benötigt wird, hat der Masseverwalter bis zur Verteilung unverzüglich sicher und bestmöglich fruchtbringend anzulegen. Er hat bei allen wichtigen Vorkehrungen die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen, insbesondere, wenn es sich um die freiwillige Veräußerung beweglicher Sachen, die nicht durch die Fortführung des Unternehmens veranlaßt wird, um die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Konkurseröffnung anhängig sind, oder um die Aufnahme von Darlehen und Krediten handelt. Der Gemeinschuldner ist zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist.

(2) In dringenden Fällen kann das Gericht gestatten, daß der Masseverwalter solche Vorkehrungen ohne Vernehmung trifft.

(3) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen.

(4) Kann ein Unternehmen nicht fortgeführt werden, so hat der Gläubigerausschuß auf Vorschlag des Masseverwalters und mit Genehmigung des Gerichtes die für die Beteiligten günstigste Art der Verwertung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu bestimmen; hiebei ist stets zu prüfen, ob anstatt der Abwicklung des Vermögens eine andere Art der Verwertung, insbesondere die Gesamtveräußerung des Unternehmens des Gemeinschuldners, vorteilhafter ist.

§ 115. (1) Das Konkursgericht darf die Schließung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen (§ 78 Abs. 1, § 114 Abs. 3), wenn auf Grund der Erhebungen feststeht, daß anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Wird bei der Vernehmung glaubhaft gemacht, daß innerhalb vierzehn Tagen die Voraussetzungen zur Abwendung des Nachteils, der den Konkursgläubigern droht, geschaffen sein werden, insbesondere, daß eine Erklärung nach Abs. 2 abgegeben werden wird, so

ist die Beschlußfassung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen.

(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Konkursgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Konkurseröffnung folgenden Monats endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Konkurseröffnung, wenn jedoch der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wurde, vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (Vorverfahrens), ergibt.

(3) Die Wiedereröffnung eines Unternehmens darf das Konkursgericht nur anordnen oder bewilligen, wenn bei dieser eine Erhöhung des Ausfalls voraussichtlich vermeidbar ist; Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“

55. Der § 119 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine andere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.“

56. Der § 120 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können anders als durch gerichtliche Veräußerung nur verwertet werden, wenn der Masseverwalter den Absonderungsberechtigten von der beabsichtigten Veräußerung verständigt hat, und der Berechtigte nicht innerhalb vierzehn Tagen wirksam Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch ist wirksam, wenn der Absonderungsberechtigte glaubhaft macht, daß die gerichtliche Veräußerung für ihn erheblich vorteilhafter wäre. Über den Widerspruch entscheidet das Konkursgericht. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen steht die Veräußerung einer Sache, die einen Markt- oder Börsenpreis hat, der gerichtlichen Veräußerung gleich, wenn die Veräußerung zum laufenden Preis erfolgt. Der Masseverwalter kann die Sache in dringenden Fällen, insbesondere wenn ihre Entwertung zu besorgen ist, mit Genehmigung des Konkursgerichts anders als durch gerichtliche Veräußerung verwerten. Gegen die nach diesen Bestimmungen ergehenden Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.“

57. Im § 125 Abs. 2 zweiter Satz entfallen die Worte „des Konkurskommissärs“.

58. Dem § 125 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe des Barauslagensatzes sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.“

59. An die Stelle der §§ 126 und 127 treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„b) Ansprüche der Mitglieder des Gläubigerausschusses

§ 126. Über die Höhe des von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses beanspruchten Barauslagensatzes oder einer besonderen Vergütung (§ 89 Abs. 5) hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters zu entscheiden. § 125 Abs. 2 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

c) Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 125 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Gemeinschuldner, dem Masseverwalter und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.“

60. Im § 139 Abs. 2 hat das Zitat zu lauten: „§ 79“.

61. Der § 141 hat samt Überschrift zu lauten:

„Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens

§ 141. Der Antrag ist unzulässig:

1. solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) nicht vorgelegt und den Offenbarungseid nicht geleistet hat;
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen;
4. wenn der Gemeinschuldner den Zwangsausgleich mißbräuchlich vorschlägt, insbesondere, wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient;
5. wenn die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird.“

62. Im § 143 wird der Abs. 2 unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Abs. 3, 4 und 5 mit „(2)“, „(3)“ und „(4)“ aufgehoben; im neuen Abs. 3 hat das Zitat zu lauten: „Abs. 2“.

63. Im § 144 Abs. 3 hat das Zitat zu lauten: „§ 143 Abs. 2“.

64. An die Stelle des § 145 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Nach Beginn der Tagsatzung kann der Ausgleichsantrag nicht mehr zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ausgleichsvorschlags oder die Unterbreitung eines neuen Vorschlags nach Ablehnung des früheren bei der Tagsatzung hat das Gericht, sofern nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist und nicht offenbar Verschleppungszwecken dient.

(5) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Gemeinschuldners, sein Vermögen innerhalb einer im Ausgleich zu bestimmenden Frist Sachwaltern der Konkursgläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn

1. zu erwarten ist, daß die Konkursgläubiger die zuletzt angebotene Quote insgesamt erhalten werden und
2. nach dem Vorschlag des Gemeinschuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 156), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht den auf die Quote noch fehlenden Betrag umfaßt.“

65. Im § 146 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Abs. 2 und 3 aufgehoben.

66. Nach dem § 148 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Erstreckung der Ausgleichstagsatzung

§ 148 a. Die Ausgleichstagsatzung kann, abgesehen von dem im § 147 Abs. 2 bezeichneten Fall, auch dann erstreckt werden, wenn der Ausgleichsvorschlag geändert oder bei der Ausgleichstagsatzung ein neuer Vorschlag zugelassen wird (§ 145 Abs. 4), ferner wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.“

67. Der § 149 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Ansprüche des Masseverwalters gilt § 125.“

68. Der § 150 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden. Ihre Forderungen sind, soweit sie festgestellt sind, zu bezahlen, andernfalls sicherzustellen.

(2) Konkursgläubiger müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung des § 56, im Ausgleich



gleich behandelt werden. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten, bei der Tagsatzung erschienenen stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der stimmberechtigten zustimmenden Gläubiger mindestens drei Vierteile der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.“

69. Der § 152 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist öffentlich bekanntzumachen.“

70. Im § 154 Z 2 entfallen die Worte „der dritten Klasse“.

71. Im § 156 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „gerichtlich“ das Wort „rechtskräftig“.

72. Der § 156 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.“

73. Im § 156 Abs. 7 tritt jeweils an die Stelle des Zitates des § 57 das Zitat „§ 58“.

74. Der § 156 a hat samt Überschrift zu lauten:

#### „Exekution

§ 156 a. (1) Soweit eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs auch auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der nach Maßgabe des Ausgleichs geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleichs verpflichtet haben, Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Konkursgericht abgegebenen schriftlichen Erklärung aus-

drücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen. § 61 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.

(3) Soweit auf Grund einer Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen die nach Abs. 1 Verpflichteten Exekution geführt werden kann, gilt § 60 Abs. 2 auch für sie.“

75. Der § 157 hat samt Überschrift zu lauten:

#### „Aufhebung des Konkurses

§ 157. (1) Das Konkursgericht hat den Konkurs erst dann aufzuheben, wenn für die nach § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 etwa erforderlichen und die im Ausgleich sonst noch bestimmten Sicherheitsleistungen vorgesorgt und der Nachweis darüber vorgelegt worden ist.

(2) Der Konkurs ist ferner mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung aufzuheben, wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn der Schuldner mehrere Personen bezeichnet und angegeben hat, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung gegenüber Dritten und wem von ihnen die Wahrnehmung der Belange der Arbeitnehmer zukommt. Für die Überwachung gelten die §§ 157 a bis 157 d und 157 g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157 e und 157 f. Im Ausgleich kann anderes über die Geschäftsführung der Sachwalter (§ 157 d Abs. 1 bis 3) bestimmt werden. Von den Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 157 e Abs. 4) kann nicht zum Nachteil des Gemeinschuldners oder der Gläubiger abgewichen werden.

(3) Soweit der Ausgleich nichts anderes bestimmt, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Konkurses gilt im übrigen § 79.“

76. Nach dem § 157 werden folgende Bestimmungen samt Überschriften eingefügt:

#### „Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger

#### Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 157 a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Aufhebung des Konkurses hinzuweisen; wird der Schuldner durch mehrere

Sachwalter überwacht, so ist anzugeben, von wem und in welcher Art sie gegenüber Dritten vertreten werden. Ferner ist zu veranlassen, daß die Überwachung und ihre Form in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkt werden.

(2) Während der Dauer der Überwachung kann das Konkursgericht auf Antrag des Sachwalters Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners (§ 78) erlassen, abändern und aufheben, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist. Insbesondere kann das Gericht dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sachwalters verbieten.

(3) Der Schuldner bedarf zum Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, zum Bestellen von Absonderungsrechten, zum Eingehen von Bürgschaften, zu unentgeltlichen Verfügungen und zu Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Der Schuldner muß aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende sonstige Rechtshandlung unterlassen, wenn der Sachwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Sachwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen und andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

(4) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Abs. 2 und 3 ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Sachwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Sachwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

(5) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten und Beauftragten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 157 b. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Konkursgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) Der Sachwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; § 125 Abs. 1, 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### Überwachung und Enthebung des Sachwalters

§ 157 c. (1) Das Konkursgericht hat den Sachwalter zu überwachen; § 84 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben; § 35 Abs. 2 und 3 AO ist entsprechend anzuwenden.

(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### Mehrere Sachwalter

§ 157 d. (1) Ein Vorsitzender der Sachwalter führt diejenigen Geschäfte allein, die eine Überwachung gewöhnlich mit sich bringt, es sei denn, die Sachwalter haben gemeinsam bestimmt, daß bestimmte Arten solcher Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen. Soweit der Vorsitzende nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt ist, steht sie den Sachwaltern gemeinsam zu. Gleiches gilt, wenn der Schuldner im Ausgleich keine Person als Vorsitzenden bezeichnet hat.

(2) Jeder Sachwalter kann einer Handlung des Vorsitzenden mit der Wirkung widersprechen, daß die Handlung der gemeinsamen Zustimmung der Sachwalter bedarf.

(3) Zu einem Beschluß der Sachwalter bedarf es so vieler Stimmen, als es der Mehrheit der Sachwalter entspricht; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) In allen gemeinsamen Angelegenheiten werden die Sachwalter durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat der Schuldner jedoch im Ausgleich mehrere Personen als Vertreter der Sachwalter nach außen bezeichnet, ohne die Art der Vertretung anzugeben, so sind sie hiezu nur gemeinsam befugt; ist jedoch ihnen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem von ihnen.

(5) Lehnt der Vorsitzende der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit oder des Vorsitzes ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Vorsitzenden zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Vorsitzenden ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

### Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen

§ 157 e. (1) Der Schuldner kann dem Sachwalter erteilte Ermächtigungen zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.

(4) Der Sachwalter hat dem Gericht jährlich zu der im Ausgleich bezeichneten Zeit und überdies nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten; § 121 Abs. 2 und 3 sowie § 122 sind entsprechend anzuwenden.

§ 157 f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von Sachwaltern oder gegen diese geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.

(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es ist jedoch in den Konkurs einzubeziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn ein Ausgleichsverfahren anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.

(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Konkursgericht mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen; der Schuldner und jeder Sachwalter sind vor der Beschlußfassung zu vernehmen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

### Beendigung und Einstellung

§ 157 g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwal-

ter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; §§ 79 und 157 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Überwachung ist einzustellen,

1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 157 a Abs. 2 und 3) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird;
3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat.

(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben (§ 157 e), so tritt diesbezüglich an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von achtzehn Monaten vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen.

(4) Die, wenn auch mehrmalige, Erstreckung auf höchstens ein weiteres Jahr ist nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Frist zur Annahme eines Ausgleichs (§ 68 AO) erstreckt werden kann.

(5) Beruht die Einstellung auf Abs. 2 Z 3, so hat das Konkursgericht nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs neuerlich zu eröffnen ist; § 69 Abs. 2 bis 4 AO sind anzuwenden. Auf die nach Abs. 2 Z 1 und 2 ergehenden Einstellungsbeschlüsse ist Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.“

77. Der § 158 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 72 Abs. 2) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.“

78. Im § 158 Abs. 3 hat das Zitat zu lauten: „§§ 74 bis 78“.

79. Im § 162 tritt an die Stelle des Zitates „der §§ 111 und 114“ das Zitat „des § 111“.

80. Nach dem § 164 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters

§ 164 a. Der Ausgleich einer Handelsgesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der Handelsgesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.“

81. Der § 165 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger so weit getroffen, als sie in diesem Konkurs nach § 57 oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 27 AO überhaupt zu berücksichtigen sind.“

82. Im § 166 Abs. 2 hat das Zitat zu lauten: „(§ 72 Abs. 2)“.

83. Im § 168 tritt an die Stelle des Zitates „§ 78“ das Zitat „§ 79“.

84. Der § 169 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Stellt sich heraus, daß der Konkurs nicht als geringfügig anzusehen ist, so ist der nach Abs. 1 gefaßte Beschluß abzuändern.“

85. Der § 170 wird samt Randschrift aufgehoben.

86. Der bisherige § 171 erhält die Bezeichnung „§ 170“; er hat samt Überschrift zu lauten:

„Abweichungen vom ordentlichen Verfahren

§ 170. Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:

1. sofern es sich nicht um die Eröffnung oder Aufhebung des Konkurses handelt, können öffentliche Bekanntmachungen durch die Zeitungen unterbleiben;
2. das Inventar ist durch einen nichtrichterlichen Beamten des Gerichtes aufzunehmen;
3. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.“

87. In das Dritte Hauptstück wird vor dem § 172 folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Anwendung der Prozeßgesetze

§ 171. Soweit in der Konkursordnung nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.“

88. Die §§ 172 und 173 haben samt Überschriften zu lauten:

„Besondere Verfahrensvorschriften

§ 172. (1) Die Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Konkursgericht übt in erster Instanz ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter aus.

(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.

(3) Gläubiger können sich auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz kann sich der Gläubigerschutzverband, wenn er nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteivertreters als Bevollmächtigten bedienen. Läßt sich ein Gläubiger zur Erhebung eines Rekurses durch einen Gläubigerschutzverband vertreten, so muß das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Satzungsgemäß berufenen Organen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sowie ihren Bevollmächtigten ist auch dann, wenn die Bevollmächtigung durch einen Gläubiger nicht ausgewiesen ist, die Einsichtnahme in die Konkursakten zu gestatten (§ 219 Abs. 2 ZPO), ohne daß ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muß.

(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner Berufsvereinerung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband dann vertreten lassen, wenn er Beschäftigter des Gemeinschuldners (§ 2 Abs. 1 erster Satz ArbGerG) ist oder war und ein Rechtsstreit über die Forderung des Beschäftigten gegen den Gemeinschuldner in den Wirkungsbereich der Arbeitsgerichte fällt oder fiel. Das gilt auch für Gläubiger, die Beschäftigten gleichstehen (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz ArbGerG), sowie für diejenigen, deren Klagen nach § 1 Abs. 2 ArbGerG vor die Arbeitsgerichte gehören.

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Prozeßkosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens, die Gerichtsferien und, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt, über die Vertretung durch Rechtsanwälte sind nicht anzuwenden.

(2) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. §§ 432 und 435 ZPO sind anzuwenden.

(3) Für mündliche Verhandlungen gilt § 59 EO.

(4) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit die Konkursordnung nichts anderes bestimmt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen.

(5) Das Gericht hat alle für seine Beurteilung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben und festzustellen; es hat hierzu alle geeigneten Erhebungen, insbesondere durch Vernehmung von Auskunftspersonen, zu pflegen und Beweise aufzunehmen. Auskunftsperson kann auch jedes im Unternehmen errichtete Organ der Belegschaft sein; die Bestimmungen über die Vertretung solcher Organe in gerichtlichen Verfahren sind anzuwenden.

(6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.“

89. Der § 173 a wird aufgehoben.

90. Dem § 175 Abs. 2 wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Abs. 3 mit „(4)“ folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Das Gericht kann jeden Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung über einen Antrag auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, daß der Beteiligte diesem keine Einwendungen entgegensetzt. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.“

91. Der § 176 hat samt Überschrift zu lauten:

#### „ R e k u r s

§ 176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.

(2) In Rekursen können neue Tatsachen, soweit sie bereits zur Zeit der Beschlußfassung in erster Instanz entstanden waren, und neue Beweismittel angeführt werden.

(3) Das Gericht kann einem Rekurs außer in den in § 522 ZPO bezeichneten Fällen selbst stattgeben, wenn die Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.“

92. Nach dem § 177 werden folgende Bestimmungen samt Überschriften angefügt:

#### „ R e c h t s s t r e i t i g k e i t e n Z u s t ä n d i g k e i t

§ 178. (1) Vor das Konkursgericht können gebracht werden:

1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
2. Klagen über Massforderungen;
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Sachwalters, gleich-

viel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht;

4. Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Konkursgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für Ansprüche, die vor die Arbeitsgerichte gehören.

#### V e r f a h r e n

§ 179. Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören oder gemäß § 178 vor dieses gebracht werden, gelten folgende Abweichungen:

1. Im Verfahren erster Instanz entscheidet ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter;
2. die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten sind anzuwenden, es sei denn, die Klage fiele auch ansonsten in die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtshofs;
3. fällt oder fiele die Klage in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, so sind die für die Vertretung der Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden;
4. die §§ 171 bis 177 sind nicht anzuwenden.

#### A u s l ä n d i s c h e M a ß n a h m e n

§ 180. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.“

#### A R T I K E L I I I

#### Änderungen der Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, wird wie folgt geändert:

1. Es entfallen

- a) im Art. I der Abs. 3, im Art. III die Z 3, 4, 5, 7, 8 und 9 sowie der Art. XIV, soweit sie noch nicht aufgehoben worden sind;
- b) im Art. III Z 2 die Worte „des Handelsgesetzbuches“, „Handelsgesellschaften“ und der Satzteil „sowie über die Pflicht des stillen Gesellschafters, die zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzuzahlen“;
- c) im Art. IV der Satzteil „und des Art. XVI des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung“.

2. Im Art. V Z 2 hat das Zitat zu lauten: „§ 58 Z 1“.

3. An die Stelle der Art. X und XI treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

### **„Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen**

#### **Artikel X**

(1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:

1. Konkurse, Ausgleiche und Anträge auf Konkursöffnung nach § 70 KO;
2. Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkurs- (Ausgleichs-)Gericht gehören, oder vor dieses gemäß § 178 KO (§ 74 AO) gebracht werden können.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten sind nur dann jeweils mehr als einer Abteilung zuzuweisen, wenn diese mit solchen bereits ausgelastet ist; die zusätzliche Anzahl der Abteilungen soll so gering wie möglich sein. Müssen mehrere solche Abteilungen gebildet werden, so sind die Geschäfte unter ihnen so zu verteilen, daß

1. nicht nach der Art des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Z 1) unterschieden wird; die Verteilung nach den Namen der Schuldner oder nach örtlich abgegrenzten Gebieten ist zulässig;
2. alle mit dem Konkurs (Ausgleich) eines Schuldners zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten (Abs. 1 Z 2) derselben Fachabteilung zufallen; eine Unterscheidung danach, ob der Rechtsstreit mit einem Konkurs oder einem Ausgleichsverfahren zusammenhängt, ist unzulässig.

(3) Die für die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten einmal angenommenen Verteilungsgründe sollen tunlichst beibehalten werden.

(4) Bei den Oberlandesgerichten sind die im Abs. 1 genannten Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verteilen.

### **Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands**

#### **Artikel XI**

(1) Der Bundesminister für Justiz hat einen Gläubigerschutzverband auf Antrag mit Bescheid zu bevorzugen, wenn der Verband verlässlich ist und sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes erfolgreich betätigt hat.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung des Gläubigerschutzverbands. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.“

4. Der Art. XII erhält die Überschrift „Änderung der Strafprozeßordnung“.

5. An die Stelle des Art. XIII tritt folgende Bestimmung samt Überschrift:

### **„Unzulässige Bezeichnungen**

#### **Artikel XIII**

(1) In eine Firma dürfen keine Bezeichnungen aufgenommen und ihr keine Zusätze beigefügt werden, die wie insbesondere die Bezeichnungen „Konkurs“, „Ausgleich“, „Insolvenz“ geeignet sind, auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse, einem im Ausgleich befindlichen oder sonst zahlungsunfähigen Unternehmen hinzuweisen.

(2) Solche Bezeichnungen oder Zusätze dürfen auch nicht im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbemaßnahmen verwendet werden, wenn die Waren nicht oder nicht mehr zur Gänze zum Bestand einer Konkursmasse, eines im Ausgleich befindlichen oder sonst zahlungsunfähigen Unternehmens gehören.“

## **ARTIKEL IV**

### **Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1409 Abs. 1 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

„Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 KO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.“

2. Nach dem § 1409 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 1409 a. Wer ein Vermögen oder ein Unternehmen im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach § 1409 Abs. 1 und 2.“

**ARTIKEL V****Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, deutsches RGBl. Seite 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1981, wird wie folgt geändert:

Dem § 25 werden als vierter und fünfter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„Wer ein Handelsgeschäft im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger erwirbt, haftet nicht nach Abs. 1.

Durch diese Bestimmungen wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörenden Schulden nicht berührt.“

**ARTIKEL VI****Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes**

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 entfallen

- a) im Abs. 1 das Zitat „(§§ 50 bis 53 KO)“,
- b) im Abs. 2 Z 2 die Worte „erster, zweiter und dritter Klasse (§§ 50 bis 56 KO)“ und es treten an die Stelle der Worte „Der Konkurskommissär“ die Worte „Das Konkursgericht“.

2. Im § 22 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Konkurskommissär“ das Wort „Konkursgericht“.

3. Im § 23 Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdrucks „§§ 23 und 23 a“ der Ausdruck „§ 23“.

4. In der Tarifpost 5 haben in der Anmerkung 2 zu lauten

- a) die lit. a und b:
  - „a) Anträge des Gemeinschuldners (Schuldners) auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder des Vorverfahrens;
  - b) Eingaben des Gemeinschuldners, des Masseverwalters, des Gläubigerausschusses oder eines seiner Mitglieder und eines Sachwalters im Konkursverfahren, Eingaben des Schuldners, des Ausgleichsverwalters, des Gläubigerbeirats oder eines seiner Mitglieder und eines Sachwalters im Ausgleichsverfahren sowie Eingaben des Schuldners, des vorläufigen Verwalters und des vorläufigen Beirats oder eines seiner Mitglieder im Vorverfahren;“

b) die lit. g:

- „g) die im Konkursverfahren (einschließlich des Zwangsausgleichs), im Ausgleichsverfahren oder im Vorverfahren abgegebenen Erklärungen dritter Personen, womit sie eine Bürgschaft oder Garantie für eine Verbindlichkeit des Gemeinschuldners (Schuldners) übernehmen oder dem Schuldverhältnis als Solidarschuldner beitreten.“

5. In der Tarifpost 7 lit. a entfällt das in der Spalte Maßstab für die Gebührenbemessung angeführte Zitat „(§§ 50 bis 53 KO)“.

**ARTIKEL VII****Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 569, über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) wird wie folgt geändert:

1. Im § 89

- a) hat der Abs. 1 zweiter Satz zu lauten: „Der § 69 Abs. 2 und 3 Konkursordnung findet auf Versicherungsaktiengesellschaften keine Anwendung“;
- b) hat im Abs. 2 das Zitat zu lauten: „§ 70 Konkursordnung“.

2. Im § 94 Abs. 1 entfällt das Zitat „(§ 53 Konkursordnung)“.

3. Der § 95 hat samt Überschrift zu lauten:

„Ausschluß des Vorverfahrens, des Ausgleichsverfahrens und des Zwangsausgleichs

§ 95. (1) Über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs eines Versicherungsunternehmens findet ein Zwangsausgleich nicht statt.“

**ARTIKEL VIII****Änderungen des Kreditwesengesetzes**

Das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 63, über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz — KWG) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 1 wird unter Ersetzung des Punktes am Ende durch einen Strichpunkt folgende Bestimmung angefügt:

„10. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.“

2. Der § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Über das Vermögen einer Kreditunternehmung kann ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren nicht eröffnet werden.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur vom Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratur gestellt werden. Der § 70 Konkursordnung gilt sinngemäß.“

## ARTIKEL IX

### Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 417, über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 — WEG 1975), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 520/1981, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b samt Überschriften eingefügt:

#### „Grundbücherliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers

§ 24 a. (1) Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers ist im Grundbuch anzumerken, daß für die Begründung von Wohnungseigentum die Verpfändung bis zu einem bestimmten Betrag vorbehalten wird (Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung).

(2) Auf Antrag des Wohnungseigentumsbewerbers ist die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechts im Grundbuch anzumerken (Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum). Ist der Wohnungseigentumsorganisator nicht Liegenschaftseigentümer, so ist hierzu dessen Zustimmung erforderlich. In der Anmerkung sind der Wohnungseigentumsbewerber und die Bezeichnung der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit anzuführen.

(3) Wird an der in der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum angeführten Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit Wohnungseigentum begründet, so kann der eingetragene Wohnungseigentumsbewerber die Einverleibung seines Eigentumsrechts am Mindestanteil und des Wohnungseigentumsrechts im Rang dieser Anmerkung auch dann verlangen, wenn die Liegenschaft nach der Anmerkung einem Dritten übertragen oder belastet worden ist. § 57 Abs. 1 GBG 1955 ist sinngemäß anzuwenden. Von der Löschung sind jedoch folgende Eintragungen ausgenommen:

1. Ein Veräußerungsverbot gemäß § 22 Wohnbauförderungsgesetz 1968;
2. Eintragungen, zu deren Übernahme der Wohnungseigentumsbewerber sich gegenüber dem Liegenschaftseigentümer verpflichtet hat;
3. falls der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum eine Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung im Rang vorgeht, Pfandrechte für Forderungen bis zum angemerkten Betrag.

(4) Die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung darf, wenn im Rang danach eine Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum und nach dieser ein Pfandrecht eingetragen ist, nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers gelöscht werden. Die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum darf vor den im Abs. 3 bezeichneten Eintragungen nur mit Zustimmung des eingetragenen Wohnungseigentumsbewerbers gelöscht werden.

#### Zustimmung zur Nachfinanzierung

§ 24 b. (1) Ist zwischen Wohnungseigentumsorganisator und Wohnungseigentumsbewerber schriftlich vereinbart, daß der Wohnungseigentumsorganisator dem Wohnungseigentumsbewerber Kostensteigerungen (Bau einschließlich der Finanzierungskosten, jedoch nicht Grundbeschaffungskosten) in Rechnung stellen darf, so ist dieser verpflichtet, einer zusätzlichen Hypothekendarlehensaufnahme zur Finanzierung der Bauvollendung über den bereits eingetragenen oder vorbehaltenen (§ 24 a Abs. 1) Pfandbetrag hinaus im Sinn des § 24 a Abs. 3 Z 2 zuzustimmen. Die Höhe des zusätzlichen Pfandbetrages hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO festzusetzen. Den beiderseitigen Ansprüchen wird durch diese Entscheidung nicht vorgegriffen.

(2) Ist über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisations der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, liegen sonst die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses vor oder ist der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden, so entscheidet darüber, ob das Bauvorhaben von einem anderen Wohnungseigentumsorganisator durchgeführt wird, die nach Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

2. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 GBG 1955 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einverleibung des Eigentumsrechts am Mindestanteil und des Wohnungseigentums im Rang der Streitmerkung vorzunehmen und alle nach der Streitmerkung auf dem Mindestanteil vorgenommenen Eintragungen zu löschen sind.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Wohnungseigentumsbewerber hat im Konkurs oder im Ausgleich über das Vermögen des Liegenschaftseigentümers einen Anspruch auf Aussonderung des ihm zustehenden Mindestanteils sowie des damit verbundenen Wohnungseigentums, wenn zugunsten seines Anspruchs eine Anmerkung nach § 24 a Abs. 2, oder nach § 25 Abs. 3 eingetragen ist (§§ 11, 44 KO, §§ 11, 21 AO).“



4. Nach dem § 25 wird folgender § 25 a samt Überschrift eingefügt:

„Zustimmung zur Sanierung

§ 25 a. Ist über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisationsorgans der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, liegen sonst die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses vor oder ist der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden, so entscheidet darüber, ob das Bauvorhaben von einem anderen Wohnungseigentumsorganisator durchgeführt wird, die nach Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

5. Im § 26 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. Zustimmung zur Aufnahme zusätzlicher Darlehen nach § 24 b;

7. Zustimmung zur Sanierung nach § 25 a.“

6. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung (§ 24 a Abs. 1) und die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum (§ 24 a Abs. 2) sind von den gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit.“

## ARTIKEL X

### Schutz von Wohnungsinteressenten im Insolvenzfall

§ 1. Ist jemandem von einem Bauträger, der zugleich Eigentümer der Liegenschaft ist, die Einräumung von Mietrechten (Nutzungsrechten) an einer zu errichtenden Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit (Mietgegenstand) schriftlich zugesichert worden (Wohnungsinteressent), hat er dem Bauträger hierfür Beträge für die Grund-, Bau- oder sonstigen Kosten geleistet und ist vor der Übergabe des Mietgegenstandes über das Vermögen des Bauträgers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden, so hat der Wohnungsinteressent zur Sicherstellung seiner Rückzahlungsforderung ein Pfandrecht an der Liegenschaft. Bücherliche Pfandrechte, die vor Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens begründet worden sind, werden hiedurch nicht berührt; § 12 KO und § 12 AO sind jedoch anzuwenden.

§ 2. Das Konkursgericht (Ausgleichsgericht) hat auf Antrag des Masseverwalters (Ausgleichsverwalters) oder des Gläubigerausschusses (Gläubigerbeirats) das Pfandrecht nach § 1 für erloschen zu erklären, wenn die Finanzierung und die Ausführung des Bauvorhabens sichergestellt sind und im Fall des Konkurses der Masseverwalter erklärt, die Zusicherungen nach § 1 zu erfüllen.

§ 3. Ist der Bauträger nicht Liegenschaftseigentümer, sondern Bauberechtigter, so gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, daß das Pfandrecht nicht an der Liegenschaft, sondern am Baurecht haftet. § 9 Abs. 1 des Baurechtsgesetzes gilt in diesem Fall nicht.

## ARTIKEL XI

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

§ 2. (1) Wurde das Verfahren (Konkurs, Anschlußkonkurs, Ausgleichsverfahren) vor dem Ablauf des Jahres 1982 eröffnet, so sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Wird das Verfahren (Konkurs, Anschlußkonkurs, Ausgleichsverfahren, Vorverfahren) eröffnet 1. im Jahr 1983, so sind anzuwenden:

- a) die bisher geltenden § 20 d zweiter Satz, §§ 23, 23 a Abs. 1, 3 und 4 AO sowie §§ 46, 47 Abs. 2, §§ 50 bis 53, 105 Abs. 2, §§ 143, 144 Abs. 3, § 150 Abs. 1 und 2, § 154 Z 2 KO unter Bedachtnahme auf die Begriffsersetzungen, die sich aus Art. I Z 1 lit. b, Art. II Z 1 lit. b, und auf die Zitatänderungen, die sich aus § 8 Abs. 1 dieses Artikels ergeben;
- b) § 54 AO in der Fassung des Art. I Z 34, mit der Ergänzung, daß dessen Abs. 1 auch für die nach der bisher geltenden Fassung des § 23 Z 2 bis 5 AO bevorrechteten Forderungen gilt;
- c) § 67 Abs. 1 Z 8 AO in der Fassung des Art. I Z 36 mit der Änderung, daß die Wortfolge „daß er sich der pünktlichen Erfüllung bevorrechteter Forderungen entzieht, oder“ entfällt;
- d) der bisher geltende § 64 KO, soweit sich aus ihm Zuständigkeiten des Handelsgerichts Wien und des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ergeben;
- e) Art. II Z 49, soweit er § 104 Abs. 1 erster Satz KO neu faßt;
- f) Art. II Z 59, soweit er § 126 KO neu faßt;
- g) § 141 Z 3 und § 145 Abs. 5 Z 1 KO in der Fassung des Art. II Z 61 und 64 mit der Änderung, daß jeweils an die Stelle des Begriffes „Konkursgläubiger“ der Begriff „Konkursgläubiger dritter Klasse“ tritt;
- h) die bisher geltenden Bestimmungen besonderer Gesetze, mit denen Forderungen im Ausgleichsverfahren im Sinn des § 23 AO bevorrechtet beziehungsweise im Sinn der §§ 51 oder 52 KO in die erste oder zweite Klasse der Konkursforderungen eingereiht werden;
- i) soweit lit. a bis h nichts anderes ergeben, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;

2. im Jahr 1984 oder später, so sind anzuwenden:

- a) wenn das Ausgleichsverfahren gemäß § 89 Abs. 6 AO in der Fassung des Art. I Z 43 auf einem im Jahr 1983 eröffneten Vorverfahren beruht, die in Z 1 angeführten Bestimmungen;
- b) wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird und auf einem im Jahr 1983 eröffneten Vorverfahren, auf einem Ausgleichsverfahren im Sinn der lit. a oder auf einem vor dem Ablauf des Jahres 1983 eröffneten anderen Ausgleichsverfahren beruht, die in Z 1 angeführten Bestimmungen;
- c) soweit lit. a und b nichts anderes ergeben, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(4) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Verfahren, die bei ihm am 31. Dezember 1986 noch anhängig sind, von Amts wegen dem Handelsgericht Wien zu übertragen.

§ 3. Die auf § 23 a AO beruhenden Kundmachungen über die Erteilung oder den Widerruf eines Kostenvorrechts gelten als Kundmachungen nach Art. XI der Einführungsverordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes weiter. In Konkursen kann das Kostenvorrecht nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Z 2 lit. c vorliegen.

§ 4. Die bisher geführten Listen von Ausgleichsverwaltern und Gebarungsprüfern verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Rechtswirkung. Wenn sich jedoch ein Gebarungsprüfer, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mindestens zwei Jahre in einer Liste von Gebarungsprüfern eingetragen war, um die Eintragung in eine Sachverständigenliste bewirbt, ist § 4 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher entsprechend anzuwenden.

§ 5. Ist eine dem Art. XIII der Einführungsverordnung widersprechende Firma am 1. Jänner 1983 in das Handelsregister eingetragen, so hat sie das Registergericht von Amts wegen zu löschen. Auf das Verfahren sind die §§ 142 und 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, deutsches RGBl. Seite 771, anzuwenden.

§ 6. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Wortfolge „sowie auf das Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ im Artikel XXXVI des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über

das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung);

2. die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Mai 1915, RGBl. Nr. 149, über Listen von Ausgleichsverwaltern, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, und über Listen von Gebarungsprüfern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
3. die §§ 187 und 188 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch;
4. der § 13 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz;
5. der Art. 6 Nr. 5 sowie der Art. 7 Nr. 12, 13 und 21 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I Seite 1999;
6. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 23. August 1946, BGBl. Nr. 183, über die Verständigungen der Finanzämter von der Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens;
7. die Wortfolge „im Ausgleichsverfahren und“ im § 23 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 424, über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz);
8. der Art. XVII § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts.

§ 7. Unberührt bleiben insbesondere

1. Bestimmungen besonderer Bundesgesetze über
  - a) den Einfluß des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens auf das Arbeitsverhältnis,
  - b) die abgesonderte Befriedigung von Gläubigern aus Sondermassen,
  - c) Zustellungen und Verständigungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
2. das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz);
3. der § 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz);
4. Bestimmungen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 8. (1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden,

## 1147 der Beilagen

67

erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) An die Stelle von Verweisungen auf die bisher geltenden § 51 KO (erste Klasse der Konkursforderungen) und § 52 KO (zweite Klasse der Konkursforderungen) treten Verweisungen auf § 50 KO (Konkursforderung); an die Stelle von Verweisungen auf den bisher geltenden § 23 AO (bevorrechtete Forderung) tritt, sofern die betreffende Forderung im Konkurs gemäß den bisher geltenden

§§ 51 und 52 KO bevorrechtet war, der Begriff „Ausgleichsforderung“.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des Art. VIII Z 1 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.